Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

72. Heft:

Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter.

Von

NIKOLAUS HILLING,

Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie, a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Bonn.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1911.

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 4 1923
THEOLOGICAL SEMINARY

DIE OFFIZIALE

DER

BISCHÖFE VON HALBERSTADT

IM MITTELALTER.

VON

NIKOLAUS HILLING,

DOKTOR DER THEOLOGIE, BEIDER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE,
a. o. PROFESSOR DES KIRCHENRECHTS AN DER UNIVERSITÄT BONN.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1911.

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung über die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter bildet eine Fortsetzung der vom Verfasser im Jahre 1902 mit der Abhandlung „Die Halberstädter Archidiakonate im Mittelalter“ begonnenen Studien zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Als ein weiterer Beitrag zu dem genannten Hauptthema ist die Geschichte der mittelalterlichen Dekanatsverfassung der Diözese Halberstadt bereits in Angriff genommen, so dass das Erscheinen der dritten Abhandlung in baldige Aussicht gestellt werden kann.

Zu der erwähnten ersten Arbeit steht die zweite in einem gewissen Gegensatze, da die Archidiakonate der älteren germanischen, die Offizialate dagegen der jüngeren kanonischen Periode der kirchlichen Rechtsgeschichte angehören. Aus dem allgemeinen rechtsgeschichtlichen Boden, auf dem die Offizialate gewachsen sind, lassen sich verschiedene, wesentliche Eigenschaften unseres Instituts herleiten, auf deren Darstellung der Verfasser ein besonderes Gewicht legen zu müssen glaubte.

Da bekanntlich im Rechts- und Kulturleben des Mittelalters Geistliches und Weltliches aufs engste miteinander verbunden und gewissermassen verschwistert sind, musste bei

der Untersuchung über die geistlichen Beamten auch auf die parallelen Erscheinungen der weltlichen Rechtsgeschichte fortwährend Rücksicht genommen werden. Im vorliegenden Falle gestaltete sich diese rechtsvergleichende Methode um so fruchtbarer, als sich die weltlichen Beamten geradezu als die unmittelbaren Vorläufer der geistlichen Offiziale herausstellten. Die Konstatierung dieser Tatsache, wonach sich der Ursprung der Bischofsoffiziale aus dem weltlichen Rechte herleitet, ist vielleicht das wichtigste Ergebnis unserer Untersuchung. Die allgemeine rechtshistorische Bedeutung dieses Resultats wird ferner noch dadurch bedeutend erhöht, dass in ihm der Nachweis geliefert wird für die Identität der Grundlagen, auf denen sowohl die Grundverfassung der modernen Staaten wie die Organisation der heutigen Diözesanverwaltung beruhen.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Literatur und des Quellenmaterials kann die Amtsverfassung einer einzelnen Diözese nicht genügend herausgearbeitet werden, ohne dass der Forscher auf die allgemeine Rechtsgeschichte und auf die Verhältnisse in den benachbarten Sprengeln sein stetes Augenmerk richtet. Um für die Spezialuntersuchung die notwendige Grundlage und eine feste Stütze zu gewinnen, hat daher der Verfasser besonders den entstehungsgeschichtlichen Teil seiner Untersuchung auf sämtliche Diözesen des alten Sachsenlandes mit Einschluss von Magdeburg und Merseburg ausgedehnt.

Eine territorialgeschichtliche Untersuchung zur deutschen Rechtsgeschichte des Mittelalters stösst überall auf zahlreiche Eigentümlichkeiten und Unterschiede, die demselben Institute in den verschiedenen Sprengeln anhaften, und die in dem starken Einflusse des Gewohnheitsrechts und der Abgeschlossenheit der Territorien begründet sind. Die bunte Mannigfaltigkeit und der

reiche Wechsel des mittelalterlichen Rechtslebens kommen auch in unserer Darstellung häufig zum Ausdruck.

Der verhältnismässig grosse Quellenreichtum der Halberstädter Geschichte setzte den Verfasser in den Stand, auch die Persönlichkeiten und die persönlichen Verhältnisse der Bischofsoffiziale ziemlich ausführlich zu schildern. Möge diese rein historische Betrachtungsweise den Lesern nicht nur eine willkommene Ergänzung zu den trockenen juristischen Ausführungen darbieten, sondern auch dazu beitragen, dass die bisher so wenig bekannten Inhaber des Offizialatsamts ihnen persönlich näher gerückt werden!

Meine erste Abhandlung über die Halberstädter Archidiakonate trat kurz vor der Begründung der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen" an die Oeffentlichkeit und musste sich mit einem ziemlich unbekannten Geburtsorte begnügen. Der jetzigen Arbeit gereicht es zum grossen Vorzuge, dass sie für würdig befunden wurde, einer stattlichen Anzahl von tüchtigen Monographien an die Seite gestellt und in das angesehene Sammelorgan kirchenrechtlicher Forschung aufgenommen zu werden.

Bonn, den 6. Dezember 1910.

Nikolaus Hilling.

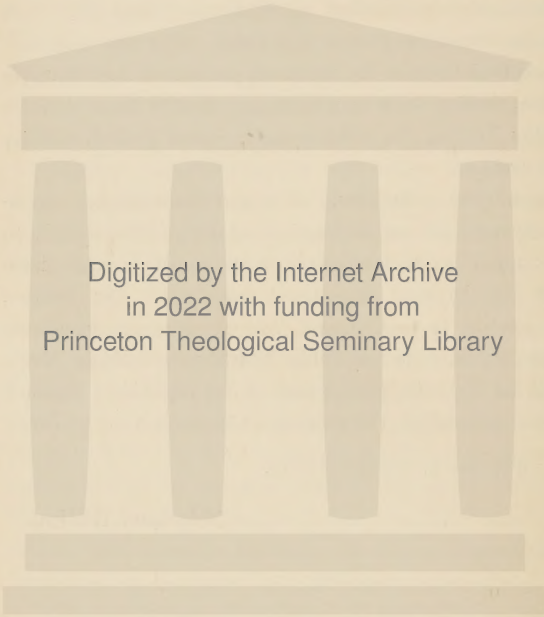
Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/dieoffizialederb00hill_0

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Inhaltsverzeichnis IX

Berichtigung und Ergänzungen X

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellenwerke XI

§ 1.

Ursprung und rechtsgeschichtliche Bedeutung der bischöflichen Offiziale im allgemeinen 1

§ 2.

Die ältesten bischöflichen Offiziale in Halberstadt und den benachbarten Bistümern 20

Anhang. Die bischöflichen Offiziale für bestimmte Teilbezirke in den Diözesen Münster, Halberstadt und Hildesheim 48

§ 3.

Die Persönlichkeiten der Halberstädter Offiziale im Mittelalter . . . 59

§ 4.

Titulatur, Ehrenbezeichnung und Rang der bischöflichen Offiziale zu Halberstadt 81

§ 5.

Die rechtliche Stellung der Offiziale als bischöfliche Beamte 90

§ 6.

Die amtliche Tätigkeit der Offiziale in der Diözese Halberstadt 98
[I. Die Zuständigkeit der Offiziale auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit im allgemeinen. II. Die streitige Gerichtsbarkeit. III. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit. IV. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und notarielle Beglaubigung. V. Die Verwaltungstätigkeit. VI. Ergebnisse].

§ 7.

Die Organisation der Offizialatsbehörde zu Halberstadt 118

Register 126

Berichtigung und Ergänzungen.

S. 24. Der älteste Halberstädter Offizial, Mg. Berthold von Wernigerode, wird bereits 1298, Januar 8 mit Namen erwähnt. U.B. St. Bonifaz 103. Vgl. unten S. 93 Anm. 2.

S. 9 f. Zur Einführung des kanonischen Prozeßrechts in Deutschland vgl. Leo Ober, Die Rezeption der kanonischen Zivilprozeßformen und des Schriftlichkeitprinzips im geistlichen Gericht zu Straßburg. Archiv für katholisches Kirchenrecht XC (1910), S. 599 ff.

S. 99. Ueber die Bedeutung der Offizialatsprotokolle und der Strafgeldlisten für die Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters vgl. Joseph Löhr, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln am Ausgange des Mittelalters [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Joseph Greving, Heft 17], 1910, S. 1 f., 15—18 usw.

S. 118—125. Die Organisation des Mainzer Konsistoriums und des Mainzer Generalvikariats um die Mitte des 17. Jahrhunderts hat Andreas Ludwig Veit, Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Bischof Johann Philipp von Schönborn 1647—1673. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrage der Görresgesellschaft herausgegeben von Hermann Grauert. VII. Bd., 3. Heft.] 1910, S. 12—29 vorzüglich geschildert. Vgl. insbesondere S. 23 f. die Tätigkeit des Sieglers und S. 25 die Aufgaben des Fiskalprokurators. Auch die Entstehungsgeschichte des Konsistoriums und des Generalvikariats hat der Verfasser übersichtlich und klar dargestellt. S. 15 ff. Die zu Erfurt residierenden Provinzialrichter für Thüringen, Sachsen, Hessen und Eichsfeld werden ebenfalls erwähnt. S. 15 f.

Die in den Ergänzungen aufgeführten Schriften erschienen, nachdem die Drucklegung unserer Arbeit bereits begonnen hatte.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellenwerke.

I, II, III, IV = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Herausgegeben von Gustav Schmidt, I—IV, Leipzig 1883—1889 [Publikationen aus den Kgl. Preussischen Staatsarchiven Bd. XVII, XXI, XXVII, XL].

Halb. I u. II = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Herausgegeben von Gustav Schmidt, I—II, Halle 1878—1879 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. VII].

Cod. diplom. Anhalt. = Codex diplomaticus Anhaltinus. Herausgegeben von Otto v. Heinemann, III—IV, Dessau 1877—1879.

U.B. St. Bonifaz = Urkundenbuch der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt. Herausgegeben von Gustav Schmidt, Halle 1881 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XIII].

U.B. Stadt Braunschweig = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herausgegeben von Ludwig Hänselmann und Heinrich Mack, III, Berlin 1905.

Bremisches U.B. = Bremisches Urkundenbuch. Herausgegeben von R. Ehmck und W. v. Bippen, II—IV, Bremen 1876—1886.

U.B. Drübeck = Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck. Bearbeitet von Eduard Jacobs. Halle 1874 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. V].

U.B. Stadt Goslar = Urkundenbuch der Stadt Goslar. Bearbeitet von Georg Bode, III—IV, Halle 1900—1905 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXXI, XXXII].

U.B. des Hochstifts Hildesheim = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Bd. I herausgegeben von Karl Janicke, Leipzig 1896 [Publikationen aus den Kgl. Preussischen Staatsarchiven Bd. LXV]; Bd. II—V herausgegeben von H. Hoogeweg, Hannover und Leipzig 1901—1907 [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. VI, XI, XXII, XXIV].

U.B. der Stadt Hildesheim = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Herausgegeben von Richard Doebner, I—II, Hildesheim 1881—1886.

U.B. Ilsenburg = Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode be-

legenen Klosters Ilsenburg. Bearbeitet von Eduard Jacobs, Halle 1875 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. VI].

U.B. der Klöster Langeln usw. = Urkundenbuch der Deutschordens-Kommende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet von Eduard Jacobs, Halle 1882 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XV].

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Herausgegeben von George Adalbert v. Mülverstedt, III, Magdeburg 1886.

U.B. Stadt Magdeburg = Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Bearbeitet von Gustav Hertel, III, Halle 1896 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXVIII].

U.B. der Klöster Mansfelds = Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Herausgegeben von Max Krühne, Halle 1888 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XX].

U.B. des Hochstifts Merseburg = Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Bearbeitet von P. Kehr, I, Halle 1899 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXXVI].

Nebe, Kirchenvisitation = Die Kirchenvisitation des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589. Bearbeitet von Gustav Nebe, Halle 1880 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XII].

Osnabrücker U.B. = Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. II herausgegeben von F. Philippi, Osnabrück 1896; Bd. III herausgegeben von F. Philippi und M. Bär, Osnabrück 1899; Bd. IV herausgegeben von Max Bär, Osnabrück 1902.

U.B. St. Pauli s. oben U.B. St. Bonifaz.

U.B. Stadt Quedlinburg = Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. Bearbeitet von Karl Janicke, I—II, Halle 1873—1882 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. II].

U.B. Stadt Wernigerode = Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. Bearbeitet von Eduard Jacobs, Halle 1891 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXV].

Westfälisches U.B. = Westfälisches Urkundenbuch. Bd. III (für das Bistum Münster) bearbeitet von Roger Wilmans, Münster 1871; Bd. IV (für das Bistum Paderborn) bearbeitet von Roger Wilmans und H. Finke, Münster 1874—1894; Bd. V (für die Papsturkunden Westfalens) bearbeitet von H. Finke, Münster 1888; Bd. VI (für das Bistum Minden) bearbeitet von H. Hoogeweg, Münster 1898.

§ 1.

Ursprung und rechtsgeschichtliche Bedeutung der bischöflichen Offiziale im allgemeinen[1]).

I. In der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts begegnen uns gleichzeitig in England und Frankreich besondere kirchliche

[1]) A. Allgemeine Darstellungen: 1. Johann Georg Pertsch, Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiaconen, Archidiaconal Gerichte, Bischöfflichen Officialn und Vicarien. Nebst einigen besondern Anmerckungen von denen Archidiaconen, Officialn und Vicarien im Hochstifft Hildesheim. Hildesheim 1743. 2. Paul Fournier, Les officialités au moyen âge. Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328. Paris 1880. 3. Carolus Schmalz, De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi. Breslauer kath.-theol. Diss. 1899. 4. Franz Kober, Ueber den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvikare. [Tübinger] theologische Quartalschrift XXXV (1853), S. 535—590. 5. Ernst von Moy de Sons, Vom bischöflichen Generalvikar. Archiv für katholisches Kirchenrecht IV (1859), S. 406—434. 6. Theodor Friedle, Ueber den bischöflichen Generalvikar. Archiv für katholisches Kirchenrecht XV (1866), S. 337—370. 7. Martin Kiesel, Die rechtliche Stellung des Generalvikars unter Berücksichtigung der Ordinariatsverfassung in Bayern. Würzburger juristische Diss. 1907 (sehr mangelhafte Arbeit). — B. Spezielle Arbeiten für einzelne Diözesen: 1. Anton Joseph Binterim, Die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Cöln vom XII. bis zum XIX. Jahrhundert. Düsseldorf 1849. 2. Franciscus Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducato Guestphaliae constituto. Bonner juristische Diss. 1871. 3. W. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg aus Handschriften der Kgl. Bibliothek [zu Berlin]. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Jahrg. 1882 II, 587 ff. und Jahrg. 1883 I, 431 ff. (Behandelt hauptsächlich die geistliche

Beamte[1]), welche den Bischof hauptsächlich in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstützen. Nachdem anfangs zahlreiche Benennungen für die neukreierten Bistumsbeamten in Gebrauch gewesen waren, erlangte bald der Titel „officialis" den Vorrang und zuletzt die ausschliessliche Geltung[2]).

In den meisten Diözesen Frankreichs war stets nur ein Hauptoffizial (officialis principalis) als bischöflicher Gehilfe für den ganzen Sprengel angestellt. Nur eine kleine Anzahl von Bistümern hatte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zwei gleichberechtigte Hauptoffiziale, die solidarisch die bischöfliche Ge-

---

Gerichtsbarkeit in den Diözesen Brandenburg und Havelberg.) 4. C. Dziatzko, Die kirchenrechtliche Stellung des Generalvikars und neuernannten Weihbischofs für den österreichischen Anteil der Diözese Breslau. Archiv für katholisches Kirchenrecht LI (1884), S. 141—155. 5. Aloys Schulte, Die bischöflichen Offiziale in Strassburg. Urkundenbuch der Stadt Strassburg III (1884), S. XVII—XXI (Einleitung). 6. N. Reininger, Die Archidiaconen, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg. Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII (1885), S. 1 ff. 7. Bruno Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Commissar Johann Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1897, 112 ff. 8. Otto Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert. Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Heft 29/30 (1907), S. 1—107. 9. Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II (1907), S. 160—176. Exkurs: Geistliche Gerichte. 10. Leo Ober, Die Entstehung des bischöflichen Hofrichteramtes in Strassburg. Strassburger Diözesanblatt XXVIII (1909), S. 314 ff. mit Nachtrag S. 427 ff.

[1]) Die älteste in das Corpus iuris canonici aufgenommene Dekretale, welche über die bischöflichen Offiziale handelt (c. 3 X III, 7), trägt die Ueberschrift: Alexander III. Cantuariensi archiepiscopo et eius suffraganeis (Anno 1180 Roma in Angliam). Vgl. die ältesten Belege für die französischen und englischen Bistümer bei Fournier, Les officialités 4 ff. und Appendix II, 309 ff.

[2]) Als ursprüngliche Benennungen erwähnt Fournier die Namen clericus, minister, ministerialis, procurator, allocatus und iudex episcopi. a. a. O. S. 6 u. 17.

richtsbarkeit ausübten. Neben den in der Bischofsstadt residierenden Hauptoffizialen existierten in vielen Bistumssprengeln die Landoffiziale (officiales foranei). Diesen war extra civitatem, d. h. ausserhalb der Bischofsstadt, ein besonderes Teilgebiet der Diözese als Amtssprengel zugewiesen, und ihre Gerichtsbarkeit war auf gewisse Objekte (in der Regel auf Ehesachen) beschränkt. Auch in formeller Hinsicht war die Rechtsstellung der officiales principales und die der officiales foranei sehr verschieden. Erstere besassen eine iurisdictio ordinaria, letztere nur eine iurisdictio delegata. Ferner konnte von den Hauptoffizialen nicht an den Bischof appelliert werden, da jene die höchste (bischöfliche) Instanz innerhalb der Diözese vertraten; von den Entscheidungen der Landoffiziale war dagegen eine Berufung an das bischöfliche Gericht gestattet. Endlich wurde nur das Amt des Hauptoffizials als dignitas ecclesiastica betrachtet, so dass seine Inhaber zu delegierten Richtern des Papstes ernannt werden konnten[1]). Im Vergleich zu den Hauptoffizialen nahmen daher die Landoffiziale nach Amt, Stellung und Rang den Platz von bischöflichen Unterbeamten ein[2]).

Aus der späteren Entwicklungsgeschichte der französischen Bistumsoffiziale ist in dieser kurzen Uebersicht noch besonders hervorzuheben, dass sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts das ursprünglich einheitliche Amt des Offizials in die beiden Aemter des Offizials und des bischöflichen Generalvikars spaltete[3]). Von da an war die Tätigkeit des Offizials ausschliesslich auf die Gerichtsbarkeit beschränkt, während die Verwaltung der Diözese

[1]) c. 2 Clem. I, 2: „Principalis officialis episcopi et prior conventualis, licet obedientiarius, delegari possunt a papa, officialis vero foraneus vel prior claustralis non.“ (Summarium.)

[2]) Das obige Referat über den Ursprung der französischen Offiziale stützt sich auf P. Fournier, Les officialités au moyen âge, p. 1—16. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass die ersten Offiziale in der Erzdiözese Rheims eingesetzt worden sind. Als Gründe macht er hierfür geltend: 1. den hohen Rang der Rheimser Kirche und 2. die Stellung des Erzbischofs als legatus natus des apostolischen Stuhles.

[3]) Fournier 23 f.

dem Generalvikar übertragen wurde. Letzterer führte den Titel vicarius generalis in spiritualibus. Als dritter Stellvertreter des Bischofs für die Weihehandlungen fungierte der Weihbischof, dem der Amtstitel eines vicarius in pontificalibus beigelegt wurde.

Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass sich das Institut der bischöflichen Offiziale von Frankreich nach Deutschland verbreitet hat. Die ältesten deutschen Bischofsoffiziale tauchen daher auch zunächst an der französischen Grenze im Erzbistum Trier auf, wo der Domdechant Wilhelm 1221 als Offizial des Erzbischofs erwähnt wird[1]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts rückten dann die neuen Bischofsbeamten allmählich immer weiter nach dem Osten des Deutschen Reiches vor, so dass wir sie am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts bereits in den sämtlichen Sprengeln des alten Sachsenlandes und in den benachbarten Bistümern heimisch finden[2]).

Der innere und durchschlagende Beweisgrund für die Uebertragung des Amtes der bischöflichen Offiziale von Frankreich nach Deutschland beruht in der Identität ihrer Rechtsstellung. Denn so sehr auch die Offiziale der norddeutschen Bistümer in mehreren Punkten von ihren Amtskollegen in Frankreich abweichen, so ist doch die juristische Grundstruktur des Offizialatsamts und vor allem das prinzipielle Rechtsverhältnis der Beamten zum Bischofe in beiden Gegenden gleichmässig gestaltet. Die nachfolgenden Untersuchungen werden diese hier nur zur Orientierung aufgestellte These ausführlich begründen[3]).

Dagegen hat jüngstens Otto Riedner in seiner anregenden Studie über das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert darauf hingewiesen, dass die Anfänge der bischöflichen Offizialate in den süddeutschen Bistümern (insbesondere in den Bistümern

[1]) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 22 Anm. 4 mit noch weiteren Belegen.

[2]) Vgl. die einzelnen Daten unten § 2: Die ältesten bischöflichen Offiziale in Halberstadt und den benachbarten Bistümern.

[3]) Vgl. unten § 5: Die rechtliche Stellung der Offiziale als bischöfliche Beamte.

Mainz, Worms, Speier und Konstanz) mit der französischen Rechtsbildung nicht übereinstimmen. Denn im Gegensatze zu den französischen Offizialen treten die bischöflichen Richter der süddeutschen Diözesen erstens stets zu mehreren in den einzelnen Bistümern auf, zweitens führen sie den Titel „iudices delegati", und drittens fungieren sie nicht als Einzelrichter, sondern sie üben kollegialisch die Rechtsprechung aus[1]).

Am meisten fallen die beiden letzten Differenzpunkte ins Gewicht, die einen wichtigen inneren Unterschied zu der französischen Rechtsbildung offenbaren. Riedner nimmt daher für die Entstehung der süddeutschen iudices delegati mit Recht eine selbständige Bildung in Anspruch. Auch der von ihm weiter aufgestellten Hypothese, dass als Grundlage dieser Rechtsbildung die iurisdictio delegata des päpstlichen Dekretalienrechts zu betrachten sei, müssen wir beistimmen, da sie sowohl in der Benennung der Richter als iudices delegati wie in der allgemeinen Rechtsentwicklung der damaligen Zeit hinreichend begründet ist. Denn bekanntlich nahm das Institut der delegierten Richter besonders seit Alexander III. einen grossartigen Aufschwung, indem die Päpste in immer steigendem Masse ihre Rechtsprechungsgewalt für einzelne Fälle an delegierte Richter übertrugen. Namentlich wurden die iudices delegati ausserhalb Roms ernannt, um dort die oberste päpstliche Gerichtsbarkeit auszuüben[2]). Auch an der römischen Kurie selbst war das System der beauftragten Richter bekannt und durchgeführt. Der berühmte Gerichtshof der römischen Rota hat sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts aus der früheren Praxis der beauftragten Richter entwickelt[3]).

---

[1]) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 22 f.

[2]) Vgl. die Dekretaliensammlung Gregors IX., Buch 1 Titel 29: de officio et potestate iudicis delegati. Die ersten 19 Kapitel stammen von Alexander III.

[3]) N. Hilling, Die römische Kurie (1906), S. 129. Auch Ober, Strassburger Diözesanblatt XXVIII, 357 ff., betont die Aehnlichkeit zwischen den päpstlichen Auditoren und den bischöflichen Offizialen; jedoch

Wir stossen demnach auf die rechtsgeschichtlich überaus wichtige und interessante Erscheinung, dass fast gleichzeitig zwei verschiedenartige Organisationen für die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in den deutschen Bistümern errichtet wurden. Die eine leitete ihren Ursprung von dem Westen (Frankreich) her, die andere hatte ihr Vorbild im Süden (Rom). Beide Institutionen stimmen zwar darin überein, dass sie das frühmittelalterliche System des kirchlichen Benefizialrechts aufgegeben und sich nach neuen Rechtsprinzipien organisiert haben. Sie unterscheiden sich aber dadurch voneinander, dass die norddeutsche Rechtsbildung das französische System des weltlichen Beamtentums zur Grundlage genommen hat, während die süddeutsche auf der iurisdictio delegata des kanonischen Rechts aufgebaut worden ist[1]).

Dadurch, dass sich die beiden Systeme des Verfassungsrechts auf dem deutschen Boden unmittelbar berührten, war die Möglichkeit gegeben, dass sie sich gegenseitig beeinflussten oder auch miteinander in einen Konkurrenzkampf gerieten. Der vorhin erwähnte süddeutsche Forscher hat diese Fragen wenigstens gestreift und für das Bistum Speier den Nachweis geliefert,

---

schiessen seine daraus abgeleiteten Folgerungen von einem direkten Vorbilde der vom Papste aufgestellten Auditoren für die deutschen Offiziale meines Erachtens weit über das Ziel hinaus.

[1]) Nach Riedner, S. 23 f. geschieht die älteste Erwähnung des „iudices delegati" für Mainz im Jahre 1221, für Speier 1237, für Worms 1243 und für Konstanz 1253. Jedoch ist die Angabe für Mainz nicht zutreffend, da bereits im Jahre 1209 von dem Sigillum delegatorum iudicum Moguntine ecclesie die Rede ist. K. Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau I (1860), Nr. 69. Vgl. ebenda Nr. 88, Urkunde vom Jahre 1213. Für die Diözese Augsburg werden die iudices curiae Augustensis bereits im Jahre 1219 urkundlich erwähnt. Vgl. Otto Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter (1909), S. 110, auch Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXXV. — Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5], 1907, S. 599, hat die süddeutsche Entwicklung der Offizialate zu Unrecht auf ganz Deutschland übertragen, wenn er schreibt: „Aus den Delegationen erwuchs das bischöfliche Offizialgericht (officialatus), an das auch die der geistlichen Gerichtsbarkeit zufallenden bürgerlichen Sachen kamen."

dass bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die iudices delegati durch einen einzigen Offizial abgelöst wurden[1]). Dieselbe Entwicklung hat bald darauf Leuze für das Bistum Augsburg festgestellt[2]), wo die Verhältnisse sogar bis auf die äusseren Formen der auffälligen Terminologie mit denen der Diözese Speier übereinstimmen[3]). Ebenso folgen in Worms und Konstanz[4]) nach der ersten Erwähnung der delegierten Richter bald die Offiziale, so dass die Vermutung naheliegt, dass diese in die Stellung jener eingerückt sind[5]).

---

[1]) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 24 und 36 ff. Seine Darstellung hat allerdings das ursprüngliche Verhältnis des Offizials zu den delegierten Richtern noch nicht genügend herausgestellt; es bleibt unentschieden, ob der officialis gleich anfangs mit den iudices delegati identisch war oder neben ihnen existierte. Diese Frage verdient noch eine spezielle Untersuchung. Aber auch die Belege, auf die Riedner die Verdrängung der mehreren iudices durch einen einzigen stützt, sind nicht durchweg stichhaltig. Wenn er sich nämlich S. 39 u. a. auf die Wahlkapitulation von 1272 beruft, in der es heisst: Iudices erunt canonici ecclesie Spirensis vel unus, so beweist diese Stelle nichts für den Uebergang zu einem einzigen Offizial, sondern im Gegenteil eher für das Festhalten an einer Mehrheit von iudices. Denn sie ist wörtlich zu übersetzen mit: „Zu Richtern sollen genommen werden Domherren der Speierer Kirche oder wenigstens einer von ihnen" oder freier, mehr dem Sinne nach: „Mindestens einer der Richter muss Domherr von Speier sein." Nach Alfons Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXX (1905), S. 96, bestanden in dem Churer Sprengel noch im Jahre 1464 Offizial und bischöflicher Richter nebeneinander. Aus der zitierten Urkunde bei P. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein (1847), S. 310, lässt sich jedoch diese Annahme nicht herleiten. Das Regest lautet: „Der geistliche Richter und Offizial des Bischofs von Chur entscheidet einen Streit wegen des Hanfzehnten, den das Kloster St. Luzi anspricht, Ruggell aber nicht schuldig zu sein behauptet, zu Gunsten des Klosters."

[2]) Augsburger Domkapitel 111.

[3]) Auch als später nur ein Offizial als Hofrichter fungiert, wird die frühere Bezeichnung „iudices curiae" fortgesetzt.

[4]) Riedner 24.

[5]) Anders ist die Entwicklung in Mainz verlaufen, wo in der Kommission von 1368 noch zwei iudices sedis Moguntine erwähnt werden. Erst

Für die rechtsgeschichtliche Entwicklung der süddeutschen Bistümer ist daher bereits in einigen Fällen der sichere Nachweis erbracht, dass das französische System des Beamtentums das ältere Institut der iudices delegati aus dem Felde geschlagen hat. Das siegreiche Vordringen der Offiziale in die bereits von den beauftragten Richtern okkupierten Bistumssprengel ist gewiss zu einem grossen Teile den günstigen äusseren Umständen zuzuschreiben. Denn die allgemeine Verbreitung der Offiziale in Frankreich und Norddeutschland und namentlich die Rezeption derselben in das kanonische Rechtsbuch konnten es ratsam erscheinen lassen, die Bischofsbeamten zuerst vielleicht dem Namen und dann der Sache nach auch in Süddeutschland einzuführen. Nichtsdestoweniger dürfen wir jedoch auch die inneren Vorzüge des Beamtensystems als einen wirksamen Faktor für die Ersetzung der delegierten Richter durch Offiziale betrachten. Der bischöfliche Offizial war den delegierten Richtern in so fern überlegen, als er erstens in seiner Eigenschaft als Einzelrichter besser die Interessen der bischöflichen Gerichtsbarkeit wahrnehmen konnte, als das Kollegium der beauftragten Richter, und weil er zweitens als iudex ordinarius die unmittelbare bischöfliche Instanz vertrat, so dass von seinem Urteil nicht an den Bischof appelliert werden konnte.

Um einen vollständigen Gesamtüberblick über die Entstehungsgeschichte der bischöflichen Offiziale und der mit ihnen zum Teil identischen und zum Teil von ihnen abgezweigten Generalvikare des Bischofs zu gewinnen, müssten noch die italienischen und spanischen Verhältnisse wenigstens summarisch

---

in der Kommission von 1478 ist die Zahl auf einen reduziert. Der Ausdruck Offizial ist für die Mainzer Richter nicht nachweisbar. Vgl. Bruno Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 209 ff. Trotzdem stimmen die sonstigen Verhältnisse zu Mainz in vielen Punkten mit denen der süddeutschen Diözesen Speier und Augsburg überein. Die Mainzer Richter besitzen 1368 eine iurisdictio ordinaria und üben solidarisch die Gerichtsbarkeit aus.

berücksichtigt werden. Jedoch fehlt es meines Wissens für beide Länder an einer zuverlässigen und exakten Darstellung[1]), die als eine geeignete Unterlage für eine allgemeine rechtshistorische Betrachtung benutzt werden könnte. Aus diesem Grunde müssen wir auf die Darstellung der Entstehungsgeschichte der italienischen und spanischen Offiziale bezw. Generalvikare verzichten.

II. Die Schnelligkeit, mit der sich die bischöflichen Offiziale zunächst in England und Frankreich und hernach in Deutschland verbreiteten, ist nur dann völlig zu verstehen, wenn wir annehmen, dass ihre Einführung in den genannten drei Ländern einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen hat. Es liegt gewissermassen in der Natur der Sache selbst begründet, dass die Bischöfe nur deshalb eigene Beamten und Gehilfen für die Rechtsprechung einsetzten, weil sie persönlich diesen Zweig des bischöflichen Amtes nicht mehr genügend verwalten konnten.

Halten wir nun in der Zeitgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts eine allgemeine Umschau, so lassen sich hauptsächlich drei Gründe für die Notwendigkeit einer Entlastung der Bischöfe auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit geltend machen. Der erste Grund beruhte in dem extensiven Wachstum der bischöflichen Geschäfte überhaupt, das durch die zunehmenden geistlichen Amtsverrichtungen und namentlich durch die Anforderungen, welche die weltliche Regierung der in Bildung begriffenen Territorialstaaten[2]) an die geistlichen Fürsten stellte, herbeigeführt wurde. Dieses allgemeine Motiv wurde aber zweitens dadurch wesentlich unterstützt, dass die rasche Ausbildung und Verbreitung des kanonischen Rechts die Verwaltung der kirchlichen

---

[1]) Die Ausführungen bei Schmalz, De instituto officialis, 17 ff., über die italienischen Generalvikare sind gänzlich unzureichend.

[2]) Vgl. hierüber neuerdings die zusammenfassende Studie von A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien [in Deutschland]. Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philol.-histor. Klasse XXVII (1909), S. 647 ff. Der Begriff des Territoriums erscheint bei den geistlichen Fürsten Deutschlands in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (zuerst für Münster 1134).

Gerichtsbarkeit bedeutend komplizierter gestaltete und die Anstellung von rechtsgelehrten Berufsrichtern notwendig machte[1]). Endlich kommt noch drittens in Betracht, dass die früheren Organe für die bischöfliche Rechtsprechung, insbesondere die Diözesansynode, mit der Zeit zu schwerfällig und umständlich geworden waren, um den Anforderungen einer intensiveren Rechtspflege genügen zu können.

Durch den gemeinsamen Einfluss der genannten drei Faktoren ist die Errichtung einer neuen Diözesanbehörde, die in erster Linie für die bischöfliche Rechtsprechung bestimmt war, hinreichend motiviert. Dass die neugegründeten Offizialatsgerichte ebenfalls den Interessen des rechtsuchenden Publikums entsprachen, lässt sich daran erkennen, dass nun die Prozesse bald völlig von den Diözesansynoden verschwanden[2]), obwohl sie

---

[1]) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 20 f., sucht gegenüber dem fast einstimmigen Urteil aller Autoren den Einfluss des kanonischen und römischen Rechts auf die Entstehung der Offizialatsgerichte herabzusetzen. Jedoch sind seine Ausführungen viel zu unbestimmt und zu allgemein gehalten, um die bisherige Theorie ernstlich in Frage stellen zu können. — Ueber das starke Vordringen des römischen und kanonischen Rechts in England seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vgl. Frederick Pollock and Frederic William Maitland, The history of english law I[2] (1898), 111; W. S. Holdsworth, A history of english law II (1909), 116; A. Galante, L'efficacia del diritto canonico in Inghilterra. Volume in onore di Federico Ciccaglione, 1909. Für Frankreich siehe A. Esmein, Cours élémentaire d'histoire du droit français [10], 1910, 185; Robert Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte (1910), 53. Eine kurze Uebersicht bietet Paul Vinogradoff, Roman law in mediaeval Europe, 1909, p. 59 ff. (für Frankreich), p. 84 ff. (für England).

[2]) Ueber die Umwandlung der Diözesansynoden in der Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Nikolaus Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1898), 59—64, und Johannes Maring, Diözesansynoden und Domherrngeneralkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts (1905), 39 f. — Die theoretische Auslegung der heimatlichen Rechtsgebräuche durch die sogenannten Weistümer wurde von den Diözesansynoden beibehalten.

eine lange Reihe von Jahrhunderten auf diesen Versammlungen heimisch gewesen waren.

Mit der Anerkennung der aufgestellten drei Motive ist jedoch das rechtsgeschichtliche Problem der Entstehungsursachen der bischöflichen Offiziale erst zur Hälfte gelöst. Denn wir sind bis jetzt nur der einen Frage nähergetreten, warum überhaupt irgend eine neue Rechtsprechungsbehörde von den Bischöfen ins Leben gerufen worden sei; es erübrigt noch die andere, warum diese Institution gerade mit den ihr eigentümlichen und charakteristischen Eigenschaften gegründet worden ist. Um daher auch die causa formalis für die Errichtung der bischöflichen Offizialate festzustellen, müssen wir uns die Frage vorlegen: Weshalb haben die englischen und französischen Bischöfe für die kirchliche Rechtspflege gerade die Beamten (Offiziale) eingesetzt und nicht etwa blosse Kommissare oder delegierte Richter (d. i. persönliche Mandatare) oder Benefiziaten nach Art der früheren kirchlichen Amtsträger?

Damit wir für die Lösung dieses wichtigen rechtsgeschichtlichen Problems, das meines Wissens hier zum ersten Male aufgeworfen wird, eine möglichst breite und sichere Grundlage gewinnen, müssen wir den Rahmen der kirchlichen Rechtsgeschichte überschreiten und die allgemeinen rechtsbildenden Ideen des 12. Jahrhunderts näher ins Auge fassen.

In der ersten Hälfte des Mittelalters hatte bekanntlich das Lehenswesen das gesamte Verfassungsleben in Staat und Kirche beherrscht, und alle öffentlichen Aemter waren während dieser Periode mehr oder weniger feudalisiert worden. Am Ende des 12. Jahrhunderts hatte jedoch das Lehenswesen bereits seinen Höhepunkt überschritten, und man war zunächst in den weltlichen Herrschaften und Territorien eifrig bemüht, die alten Lehensbeamten nach Möglichkeit zurückzudrängen oder ganz zu beseitigen und neue, abhängige Beamte an ihre Stelle zu setzen. Die Einführung dieses Beamtensystems hing innerlich mit der Gründung der neuen Territorialstaaten zusammen. In Frankreich hatte, wie ein neuerer französischer Forscher aus-

führt[1]), diese Bewegung schon am Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrhunderts begonnen, und sie wurde im 13. vollendet. Bereits um 1150 liessen die französischen Bischöfe in ihrer Eigenschaft als weltliche Seigneurs ihre Gerichtsbarkeit durch abhängige baillis und prévots verwalten[2]). Für die deutschen Territorien setzte der Umwandlungsprozess einige Jahrzehnte später ein; in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden die landesherrlichen Beamten (Drosten, Amtmänner, Vögte u. s. w.) in den weltlichen und geistlichen Staaten allgemein eingeführt[3]).

Mit dem weltlichen Lehenswesen hatte nun ehemals das kirchliche Benefizialrecht vielfach gleichen Schritt in der Rechtsgeschichte gehalten, und beide Institute hatten ebenmässig dazu beigetragen, das Aemterwesen zu zersplittern und die oberste Zentralgewalt in dem Reiche wie in den Bistümern zu schwächen. Als daher das Feudalprinzip bei der Neubildung der weltlichen Aemter absichtlich beiseite gesetzt wurde, war von vornherein für das kirchliche Verfassungsrecht zu erwarten, dass es ebenfalls das Benefizialsystem für die Neuorganisation von Kirchenämtern preisgeben werde. Als ein günstiger äusserer Umstand für die Uebernahme des Beamtensystems von seiten der Kirche kam noch hinzu, dass viele Bischöfe sowohl die Inhaber der obersten geistlichen Gewalt in den Bistümern wie zugleich weltliche Grund-

---

[1]) Paul Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France III (1903), 251: „Dès la fin du XIe siècle ou le commencement du XIIe, les grands feudataires du Languedoc s'efforçaient, ce semble, de transformer les bayles et les viguiers féodaux en agents amovibles. Cette transformation se continua et s'acheva au XIIIe siècle sous l'administration d'Alfonse de Poitiers et sous l'administration royale."

[2]) Esmein, Cours élémentaire [10], 254.

[3]) Albert Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde XXXIII (1900), 322 ff. Barth hat die Unterschiede zwischen den alten Lehensbeamten und den neuen „gesetzten" Beamten sehr gut hervorgehoben.

herren bezw. Territorialfürsten in Herrschaften bezw. Fürstentümern waren. Denn es wäre gewiss sehr auffällig gewesen, wenn dieselben Persönlichkeiten in ihrer Eigenschaft als geistliche Oberhirten ein System gefördert hätten, das sie als weltliche Landesherren verwarfen. Vollends ausgeschlossen wurde jedoch die Fortsetzung des Benefizialrechts bei dem weiteren Ausbau der kirchlichen Aemterorganisation durch den Umstand, dass die damaligen Vertreter des Benefizialsystems, die Archidiakonen, den bischöflichen Herren von Tag zu Tag unbequemer wurden und der obersten Leitungsgewalt der Bischöfe in steigendem Masse Abbruch taten.

Es blieb daher den Bischöfen bei der notwendig gewordenen Neuorganisation der geistlichen Gerichtsverfassung nur die Wahl, sich entweder der weltlichen Praxis anzuschliessen und eigene, abhängige Beamte (Offiziale) als Richter zu ernennen, oder nach dem Muster der iurisdictio delegata des kanonischen Rechts die bischöfliche Rechtsprechung an delegierte Richter zu übertragen. Wir haben bereits in dem ersten Abschnitt dieses Paragraphen dargelegt, dass die französischen und englischen Bischöfe den ersten, die süddeutschen dagegen den zweiten Weg eingeschlagen haben. Das unterschiedliche Verfahren ist wohl hauptsächlich darin begründet, dass in dem englisch-französischen Ländergebiete die Entwicklung des weltlichen Beamtentums der Ausbildung der iurisdictio delegata voraufging, während für Süddeutschland die umgekehrte Zeitfolge massgebend war.

Nach dem Gesagten ist der juristische Typus der bischöflichen Offiziale dem der weltlichen Beamten nachgebildet, und beide stehen im Gegensatze zu den älteren Kategorien der Lehensbeamten und der Benefiziaten. Die gegenseitige Verwandtschaft der weltlichen und geistlichen Beamten wurde noch lange Zeit hindurch auch äusserlich dadurch bekundet, dass beide Klassen den Namen „officialis“ führten.

Von den zuletzt erörterten, allgemeinen rechtshistorischen Gesichtspunkten fällt auch ein neues Licht auf die vielerörterte Frage, ob die bischöflichen Offiziale zur Bekämpfung der Archi-

diakonen eingesetzt worden sind oder nicht. Von Louis Thomassin[1]), dem Begründer der kirchlichen Verfassungsgeschichte, bis zu Paul Fournier[2]) und den übrigen Forschern der Gegenwart[3]) haben meines Wissens alle mit Ausnahme von Otto Riedner[4]) diese Frage bejaht. Mit vollem Rechte berufen sich die Schriftsteller für die Begründung dieser wich-

[1]) Ludovicus Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios I (1688), 285: „His contumeliis exulcerati (es ist vorhin von den Uebergriffen der Archidiakonen die Rede) episcopi non tantum novos et vicarios et officiales sibi adscivere, sed et archidiaconos vetuere, ne quam iurisdictionis partem exercerent iis in locis, ubi episcopus praesens esset.“

[2]) Fournier, Les officialités, 8 ff.

[3]) Z. B. Paul Viollet, Histoire des institutions politiques II (1898), 357. Er führt die französischen Offiziale mit den Worten ein: „Voici venir celui qui détrônera l'archidiacre: l'official.“ Vgl. ausserdem Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. 1886, S. 453, und Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II (1878), S. 205 f.

[4]) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 20. Der Verfasser macht als Gegeninstanz gegen die herrschende Ansicht lediglich geltend, dass die Offiziale anfangs mehrfach aus den Reihen der Archidakonen ernannt worden seien. Jedoch beweist dieses nur, dass die Bischöfe nicht überall sofort die geeigneten Mittel fanden, um ihre Bestrebungen durchzusetzen. Auch mögen einige nicht sogleich die ganze Tragweite der neuen Institution überschaut haben, oder es fehlte ihnen vielleicht zuerst an brauchbaren Persönlichkeiten ausserhalb des Kreises der Archidiakonen. Jedenfalls bilden diese Beispiele keine durchschlagenden Argumente gegen die Gesamttendenz der neuen Amtsorganisation. — Wenn im Anschlusse an Riedner Leo Ober im Strassburger Diözesanblatt XXVIII, 353 ff. die Einsetzung der Offiziale nicht als Kampfmittel gegen die Archidiakonen betrachtet wissen will, so mag dieses vielleicht für das eine Bistum Strassburg zutreffen; die kirchliche Rechtsgeschichte hat aber mit den allgemeinen Faktoren eines ganzen Landes zu rechnen. Falls in einer oder mehreren Diözesen der Einfluss der Archidiakonen gering oder ihr Verhältnis zum Bischofe ein freundschaftliches war, konnte natürlich von einem absichtlichen Konkurrenzkampf nicht die Rede sein. Die von Riedner und Ober hauptsächlich behandelten iudices delegati des Bischofs taten übrigens der Jurisdiktion der Archidiakonen bei weitem nicht den Abbruch wie die Offiziale des französischen und norddeutschen Typus.

tigen These 1. auf das offenkundige Abhängigkeitsverhältnis der Offiziale zu ihrem Bischofe, welches im markantesten Gegensatze zu der rechtlichen Stellung der Archidiakonen steht, und 2. auf die spätere historische Entwicklung, die an allen Orten eine Einschränkung und Zurückdrängung des archidiakonalen Einflusses seitens der Offiziale bezeugt. Nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung können diese beiden Argumente weder an und für sich bestritten, noch bezüglich ihrer Suffizienz in Frage gestellt werden. Denn die von den bisherigen Grundsätzen des Benefizialrechts abweichende Form der neuen Organisation verrät ein bewusstes und absichtliches Handeln der Bischöfe, so dass die späteren günstigen Erfolge nicht als blosser Zufall angesehen werden können. Jedoch dürfte sich die Beweisführung noch wesentlich verstärken, wenn wir die parallele Entwicklung innerhalb der weltlichen Grundherrschaften und Territorien mit zur Begründung heranziehen. Denn die zutreffende Ausführung Richard Schröders[1]) über die weltliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters: „Eine Lebensfrage für sämtliche Territorien bildete die Ueberwindung der eigenen Lehensmannen (seitens der Landesherren). Solange die Fürsten blosse Obergrafen waren, lagen die landesherrlichen Rechte, wenn auch in abgeschwächter Gestalt, in den Händen der von ihnen belehnten Grafen; solange diese nicht zur Unterwerfung gebracht oder ganz beseitigt waren, konnte das fürstliche Territorium nicht als staatliche Einheit betrachtet werden", gilt unter den entsprechenden Modifikationen und einer gewissen Einschränkung auch für die Rechtsgeschichte der Bistümer im 12. Jahrhundert und das damals herrschende Verhältnis der Bischöfe zu den Archidiakonen. Diese hatten in vielen Diözesen bereits eine solche Fülle von gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Befugnissen mit ihrem Benefizium vereinigt, dass sie die tatsächlichen Herren innerhalb der Diözese waren und die Bischöfe nur noch als repräsentierende Persönlichkeiten betrachtet werden konnten. Nach einem elementaren,

[1]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [5], 611.

historischen Gesetze mussten daher die Uebergriffe der Archidiakonen eine Reaktion seitens der angegriffenen bischöflichen Gewalt hervorrufen.

Wir dürfen daher aus der Gesamtbetrachtung der geistlichen und weltlichen Rechtsverhältnisse im 12. Jahrhundert die Schlussfolgerung herleiten: So bewusst und absichtlich die weltlichen Territorialherren die neuen Beamten zur Unterdrückung der alten Lehensbeamten eingesetzt haben, ebenso bewusst und absichtlich haben die Bischöfe die Offiziale zur Bekämpfung der geistlichen Benefiziaten, d. i. der Archidiakonen, eingeführt. Nur dadurch unterscheiden sich die Bestrebungen der Fürsten und Bischöfe voneinander, dass die ersteren die Absicht verfolgten, die landesherrliche Gewalt mit Hilfe der Beamten zum ersten Male aufzurichten, während sich die letzteren in die Notwendigkeit versetzt sahen, ihre bereits früher besessenen Rechte zurückzuerobern.

III. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der bischöflichen Offiziale ist in dem Voraufgehenden zum Teil schon mit berührt worden. Insbesondere haben wir bereits mehrfach auf das eigentliche Fundamentalprinzip der neuen Organisation, den Beamtencharakter, hingewiesen, durch den sich die Offiziale am meisten von den älteren Archidiakonen unterscheiden.

Aus diesem ersten Wesensmerkmale der neuen Bistumsbeamten ergeben sich für ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung zwei wichtige Folgerungen. 1. Rein theoretisch betrachtet, ist die Einführung der bischöflichen Offiziale ein Anzeichen dafür, dass die kirchliche Rechtsentwicklung gegen Ende des 12. Jahrhunderts für die Neugründung der Aemter die alte deutschrechtliche Benefizialtheorie preisgegeben und sich dem ehedem geltenden System des reinen Beamtentums wiederum zugewandt hat. Ohne Zweifel ist dieser Systemwechsel durch die etwas früheren, analogen Vorgänge auf dem weltlichen Rechtsgebiete sehr stark beeinflusst worden. Daneben bestand für das kirchliche Recht wenigstens die Möglichkeit, auch die Grundsätze des alten römischen Rechts, das den päpstlichen Dekretalien-

sammlungen zu Grunde gelegt wurde, für die neue Aemterorganisation in Anwendung zu bringen. Jedoch ist die genauere gesetzliche Regelung des Instituts der Offiziale durch das ius commune erst in späterer Zeit, namentlich unter Bonifaz VIII.[1]), erfolgt. 2. Auf dem Gebiete der praktischen Rechtsentwicklung hat das neugeschaffene Institut der bischöflichen Beamten zunächst die Zentralgewalt der Bischöfe vor der Gefahr einer weiteren Zersplitterung und völligen Aufteilung an die Archidiakonen bewahrt und dann wesentlich dazu beigetragen, dass die bischöfliche Jurisdiktion nach und nach wichtige Rechte von den Archidiakonen zurückeroberte, bis schliesslich jeder Einfluss der ehedem so mächtigen Benefiziaten beseitigt wurde. In den meisten Ländern ist die potestas plena et immediata der Diözesanbischöfe bereits durch das Konzil von Trient endgültig wiederhergestellt worden[2]); nur in einigen norddeutschen Sprengeln haben die Archidiakonen einen bedeutenden Teil ihrer Rechte bis zum Jahre 1803 behauptet[3]).

Die Offiziale sind nicht nur als bischöfliche Beamte, sondern auch als die ersten rechtsgelehrten Richter in die kirchliche Verfassung eingetreten. Infolge dieser zweiten Eigenschaft erlangten sie einen grossen Einfluss auf die Verbreitung und Durchführung des kanonischen Rechts in unserem Vaterlande und halfen damit auch den Boden für die spätere Rezeption des römischen Rechts vorbereiten. Ein neuerer Schriftsteller[4]) hat vor einigen Jahren bezüglich des Verhältnisses der Offiziale zum kanonischen Recht den Satz aufgestellt: „Nicht das neue Recht brachte das neue Amt, sondern das neue Amt brachte das neue Recht.“ Ich kann zwar dem ersten Teile dieser Antithese nicht

---

[1]) Vgl. Schmalz, De instituto officialis, 43 ff.

[2]) Conc. Tridentinum Sess. XXIV de reform. c. 20.

[3]) N. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate (1902, S. 81 ff.); Joseph Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 59/60 (1909), S. 13 ff.

[4]) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 21.

zustimmen, da ich vorhin das Vordringen des kanonischen Rechts als einen mitbestimmenden Faktor für die Errichtung einer besonderen bischöflichen Rechtsprechungsbehörde bezeichnet habe; um so bereitwilliger gebe ich aber der zweiten Hälfte des ausgesprochenen Satzes meine Zustimmung. Nach meiner Ansicht ist das Verhältnis der Offiziale zum kanonischen Recht ein reziprokes: das kanonische Recht hat zunächst die bischöflichen Offiziale mit ins Leben gerufen, dann aber haben die letzteren die weitere Ausbreitung und die Durchführung des kanonischen Rechts auf das wirksamste gefördert[1]). Die bischöflichen Offizialatsgerichte waren gewissermassen die Kanäle, durch welche die Rechtssätze der päpstlichen Dekretalien in die Praxis der einzelnen Diözesen hinübergeleitet wurden. So ist auch die allgemeine Rechtsgeschichte an dieser Tätigkeit der Offiziale im höchsten Grade interessiert.

Endlich hat die Uebertragung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an die Offiziale im weiteren Verlaufe der Entwicklung dahin geführt, dass die beiden Funktionen der Rechtsprechung und Verwaltung an den obersten Diözesanbehörden voneinander getrennt wurden. Allerdings wurden anfangs die bischöflichen Offiziale auch zu den Aufgaben der kirchlichen Verwaltung herangezogen, wenngleich sich ihre Hauptbeschäftigung stets nur auf die judizielle Tätigkeit erstreckte. Als aber zu Beginn des 14. Jahrhunderts die bischöflichen Generalvikare für die iurisdictio administrativa ernannt wurden, schränkte sich der Amtskreis der Offiziale von selbst auf die iurisdictio iudicialis ein. Damit war das Prinzip der Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung faktisch von der kirchlichen Gesetzgebung angenommen[2]), und

---

[1]) Ueber den Anteil der Geistlichen an der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland vgl. Georg von Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905), 113, und Adolf Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung II (1910), 15 f.

2) Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts [6] (1909), ignoriert diese Entwicklung vollständig, wenn er S. 294 Anm. 2 schreibt: „Die im modernen Staat durchgeführte

zwar zu einer Zeit, als die weltlichen Beamten noch vielfach militärische, gerichtliche und Verwaltungsbefugnisse in einer Hand vereinigten. Jedoch geschah die Durchführung des Grundsatzes nicht an allen Orten, ferner nicht gleichzeitig und nicht in derselben Weise[1]). Auch hat das Teilungssystem später, besonders infolge der Vereinfachung der Behördenorganisation der bischöflichen Kurien im 19. Jahrhundert, einen grossen Teil seiner ehemaligen Geltung eingebüsst. Die deutsche Bistumsverfassung hat die Trennung der Justiz von der Verwaltung bis in die Gegenwart noch vielfach aufrecht erhalten, während die französischen Offizialatsgerichte durch die französische Revolution aufgehoben wurden[2]).

Besonders die an erster Stelle in dem allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Ueberblicke betonte praktische Folge der Einsetzung von bischöflichen Beamten hat tief in das Rechtsleben der mittelalterlichen Bistümer eingegriffen, und sie ist in ihren Wirkungen noch heutzutage deutlich bemerkbar. Denn das in der Gegenwart völlig durchgeführte zentrale Regierungssystem der bischöflichen Diözesen und die Abhängigkeit der obersten Diözesanbehörden (Generalvikariat und Offizialat) von der direkten Leitung des Bischofs sind durch die Einsetzung der bischöflichen Offiziale zuerst im 12. und 13. Jahrhundert angebahnt worden. Verdankt daher unser moderner Staat der Einführung des abhängigen Beamtentums sein Entstehen, so müssen wir die gegenwärtige Form unserer Bistumsverfassung zum grossen Teile der Wirksamkeit der bald nach den weltlichen Beamten ins Leben getretenen Offiziale zuschreiben.

Die Entstehungsgeschichte der bischöflichen Offiziale darf daher für das wissenschaftliche Verständnis unserer heutigen Diözesanverfassung noch eine gewisse aktuelle Bedeutung beanspruchen.

Trennung von Justiz und Verwaltung ist der Kirche fremd und wird erst neuerdings bei der Organisation der römischen Kurie versucht."

[1]) Vgl. Joseph Müller, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 15 (1905), 14 f.

[2]) Vgl. Müller a. a. O. 27 f.

§ 2.

Die ältesten bischöflichen Offiziale in Halberstadt und den benachbarten Bistümern[1]).

In dem allgemeinen Ueberblicke über die Entstehungsgeschichte der bischöflichen Offiziale in England, Frankreich und Deutschland ist wiederholt auf die innere Verwandtschaft zwischen den weltlichen Beamten und den geistlichen Offizialen hingewiesen und als Konsequenz derselben betont worden, dass beide Klassen in ältester Zeit vielfach unter demselben Namen in den Urkunden und erzählenden Quellen auftreten. Da diese Erscheinung auch für die sächsischen Bistümer zutrifft, muss sich die wissenschaftliche Untersuchung über die Anfänge der bischöflichen Offizialate in diesen Gegenden nach sicheren Kriterien umsehen, die eine Unterscheidung der Offiziale im engsten Sinne von den übrigen Beamten gleichen Namens ermöglichen. Daher sollen in der Einleitung dieses Paragraphen einige methodologische Fragen über die Art und Weise, wie die Bischofsoffiziale im eigentlichen Sinne in den Quellen festzustellen sind, erörtert werden.

In manchen Fällen wird bei der urkundlichen oder sonstigen Erwähnung dem Namen des „Offizials" der Titel des Herrn beigesetzt: z. B. officialis comitis, officialis episcopi. Selbstverständlich scheiden dann sofort die Beamten des Grafen oder anderer weltlichen Herren bei der Aufstellung einer Amtsliste der Bischofsoffiziale aus. Dagegen bleibt es bei den officiales episcopi noch zweifelhaft, ob sie den Bischofsoffizialen im eigentlichen Sinne beizuzählen sind oder nicht. Denn der Bischof hatte sowohl als geistlicher Oberhirt wie als weltlicher Landesherr seine „Offiziale". Der Titel „officialis episcopi" ist daher vieldeutig. Das tritt uns besonders augenfällig in den Register-

[1]) A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschrift des Harzvereins XXXII (1899), S. 141 ff. A. Barth, Bischöfliches Beamtentum im Mittelalter. a. a. O. XXXIII (1900), 322 ff.

verzeichnissen vieler Urkundenbücher entgegen, welche die „bischöflichen Offiziale" unterschiedslos zusammenstellen. Denn unter einem und demselben Stichwort finden wir hier die Vertreter der verschiedenartigsten Aemter, z. B. die Inhaber der Hofämter, die Amtmänner, Drosten, Vögte, Burgmänner, bischöfliche Wirtschaftsbeamte, geistliche Richter usw.

Wie sind nun aus dieser grossen Zahl von Personennamen gerade die Bischofsoffiziale im eigentlichen Sinne, d. h. die geistlichen Gerichtsbeamten, mit Sicherheit herauszufinden? Um hierbei erfolgreich zu Werke zu gehen, dürfen wir nicht bei dem blossen Titel stehen bleiben, sondern wir müssen die übrigen Merkmale der Personen, insbesondere ihren Stand und ihre berufliche Tätigkeit, erforschen. Ergibt das sorgfältige Studium des ganzen Urkundentextes oder die Vergleichung mehrerer Urkunden miteinander, dass die betreffende Persönlichkeit, welche an einer oder mehreren Stellen als officialis episcopi bezeichnet wird, dem Laienstande angehört, oder dass sich ihre Tätigkeit auf die profane Rechtspflege, den weltlichen Hofdienst oder den militärischen Schutz des Landes erstreckt, so kann sie als Vertreterin der bischöflichen, geistlichen Gerichtsbarkeit in der Regel nicht mehr in Betracht gezogen werden. Zu Zweifeln könnte höchstens die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit Anlass bieten, da die bischöflichen Offiziale auch in profanen Angelegenheiten Recht sprachen. Umgekehrt haben die aus den Quellen festgestellte Eigenschaft eines bischöflichen Offizials als Geistlicher, der Besitz des Magister- oder Doktortitels oder die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als positive Anhaltspunkte für die Annahme zu gelten, dass der betreffende officialis episcopi der Urkunde als bischöflicher Richter aufgefasst werden muss.

Dieselben Gesichtspunkte sind in Anwendung zu bringen, wenn der blosse Titel „officialis" ohne jeden Zusatz in den Chroniken und Urkunden der zweiten Hälfte des Mittelalters erwähnt wird.

Nicht immer jedoch sind die historischen Quellen so reichhaltig, dass sie nähere Angaben über die persönlichen Verhält-

nisse der in ihnen genannten Offiziale darbieten. Alsdann kann natürlich öfters der Fall eintreten, dass wir uns vor ein unlösbares Rätsel gestellt sehen. Mitunter ist jedoch schon der äussere Zeitpunkt, in welchem der Name officialis genannt wird, für seine Bedeutung entscheidend oder wenigstens von grossem Werte. Wenn das Erwähnungsjahr viele oder mehrere Jahrzehnte früher liegt als der älteste Termin, an dem die ersten sicheren Bischofsoffiziale in derselben Gegend auftreten, so spricht die Vermutung dafür, dass an der betreffenden Stelle ein weltlicher Beamter in Frage kommt. Begegnet uns dagegen der Name bedeutend später, zu einer Zeit, in der sich der Titel „officialis" bereits zu einem nomen proprium für die geistlichen Beamten des Bischofs ausgebildet hat, so wird man jedenfalls in erster Linie an den Bischofsoffizial im eigentlichen Sinne zu denken haben. Jedoch darf im letzten Falle nicht ausser acht gelassen werden, dass auch am Ausgange des Mittelalters die weltlichen Amtmänner und Amtshauptleute in lateinischen Urkunden als officiales bezeichnet werden[1]).

Das einfachste und zugleich sicherste Kriterium für die Feststellung der geistlichen Offiziale ist die Benennung officialis (seltener iudex) curiae, der vielfach noch der Name des betreffenden Bistums, z. B. Halberstadensis, hinzugefügt wird. Denn hierdurch wird der Offizial unzweideutig als Beamter (bezw. Richter) des bischöflichen Hofes charakterisiert, und eine analoge Bezeichnung für die weltlichen Beamten ist mir wenigstens in den Quellen der sächsischen Bistümer nicht begegnet.

Mit Hilfe der aufgestellten methodischen Regeln lassen sich die ältesten historischen Quellen über die Anfänge der bischöflichen Offiziale in Halberstadt und den benachbarten Bistümern hinreichend erklären und systematisch zusammenfassen.

---

[1]) Barth, Bischöfliches Beamtentum, a. a. O. XXXIII, 423 ff. Neben officialis wird für die weltlichen Beamten mit Vorliebe der Ausdruck officiatus gebraucht.

I. Halberstadt.

Für die Diözese Halberstadt ist als erster officialis episcopi ein gewisser Ludolf nachweisbar, der in drei Urkunden vom Jahre 1235[1]), vom 22. Oktober 1235[2]) und vom 15. April 1242[3]) genannt wird. An dem zuletzt erwähnten Datum ist er bereits aus dem Amte ausgeschieden, da seinem Namen der Zusatz „quondam officialis domini episcopi Friderici" hinzugefügt worden ist.

Ueber den Amtscharakter dieses Offizials gibt die letzte Urkunde des Halberstädter Bischofs Meinhard vom 15. April 1242 deutlichen Aufschluss. Der „ehemalige Offizial des Bischofs Friedrich" von Halberstadt[4]) erscheint hier in der zweiten Hälfte der Zeugenliste, welche durch die allgemeine Bezeichnung laici eingeleitet wird. Unmittelbar nach Ludolf wird dann noch als letzter Zeuge der urkundlichen Handlung „Tidericus officialis dicti comitis (sc. Friderici)" erwähnt. Wir dürfen hieraus mit Bestimmtheit schliessen, dass der bischöfliche Offizial Ludolf zur Klasse der weltlichen Beamten des Bischofs von Halberstadt gehörte und ein Amtsgenosse seines Nachbarzeugen, des gräflichen Offizials Dietrich, war[5]).

Nach einer langen Pause von fünfundfünfzig Jahren begegnet uns der nächstfolgende bischöfliche Offizial am 23. September 1297[6]). Das betreffende Schriftstück ist von dem Offizial des Halberstädter Hofes persönlich ausgestellt und enthält das Transsumt einer Urkunde des Klosters Korvei zu Gunsten des Klosters Gröningen und des Stiftes St. Bonifacii in Halberstadt.

[1]) Halb. I, 29.

[2]) I, 646.

[3]) Halb. I im Nachtrage S. 590.

[4]) Bischof Friedrich II. von Kirchberg (1209—1236).

[5]) Die beiden anderen Urkunden von 1235 handeln über die Auflassung von bischöflichen Lehensgütern seitens des Offizials Ludolf.

[6]) U.B. St. Bonifacii 99 Anm. Der Inhalt der Urkunde ist nur in Regestenform mitgeteilt

Am Schlusse des Beglaubigungsinstruments steht der Besieglungsvermerk: officialitatis sigilli dicte curie forma cerea visibiliter est appensa. Obwohl der Personenname des bischöflichen Offizials in dem Transsumtionsakt nicht genannt ist, kann über seine Eigenschaft als Bischofsoffizial im eigentlichen Sinne nicht der mindeste Zweifel obwalten. Der Gebrauch des Amtssiegels beweist, dass im Jahre 1297 die Offizialatsbehörde schon definitiv im Bistum Halberstadt errichtet und organisiert war.

Reichlich ein Jahr später machen wir die erste Bekanntschaft mit der Person des geistlichen Offizials zu Halberstadt, dem „Magister Bartoldus, officialis noster, ecclesie s. Marie canonicus", der unter den Zeugen einer Bischofsurkunde vom 21. Januar 1299[1]) genannt wird. Hier sind Bedenken über den geistlichen Charakter des Beamten ebenfalls völlig ausgeschlossen. Seit dem Jahre 1299 lässt sich sodann die Reihe der Halberstädter Bischofsoffiziale das ganze Mittelalter hindurch ununterbrochen weiter verfolgen. Jedoch erübrigt es, an dieser Stelle näher darauf einzugehen, weil wir im folgenden Paragraphen eine besondere Amtsliste der Halberstädter Offiziale aufstellen werden.

Gestützt auf die beigebrachten Quellenbelege kann man die Existenz des eigentlichen Bischofsoffizials für die Diözese Halberstadt mit Bestimmtheit für das Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen. In welchem Jahre allerdings der neue Beamte vom Bischofe eingeführt worden ist, sagen uns die Zeugnisse nicht, wenngleich die Vermutung gerechtfertigt ist, dass das Datum der Einsetzung nicht allzuweit von dem der ersten Erwähnung entfernt ist. Einen näheren Anhaltspunkt, das Gründungsjahr der Offizialatsbehörde festzustellen, bietet uns das Rücksiegel einer Offizialsurkunde vom 12. März 1305, welches die Umschrift trägt: S' FC̄M · AÑO' · DN' MCCXCI[2]). Höchstwahrscheinlich

[1]) II, 1687.

[2]) U.B. St. Pauli 79. Die Inschrift des Hauptsiegels lautet: S' · CVRIE · HALBERSTAD' EPISCOP + Vgl. die Abbildungen auf Tafel XIII des U.B. des Hochstifts Halberstadt III, Nr. 95.

zeigt uns der Siegelabdruck vom Jahre 1305 die älteste Form des Offizialatssiegels der Diözese Halberstadt. Unter dieser Voraussetzung würde die Siegelinskription den Beweis erbringen, dass der Bischof von Halberstadt im Jahre 1291 durch die Verleihung eines besonderen Amtssiegels die Offizialatsbehörde dauernd in seinem Sprengel eingerichtet hat. Es bleibt bei dieser Annahme noch die Möglichkeit offen, dass die erste Berufung des Halberstädter Offizials einige Jahre früher erfolgt ist.

II. Hildesheim.

In dem Halberstadt benachbarten und mit ihm zur Mainzer Kirchenprovinz gehörenden Bistum Hildesheim treffen wir den ältesten bischöflichen Offizial bereits im Jahre 1189[1]), also fast ein halbes Säkulum früher als in Halberstadt. Um so leichter lässt sich aber auch sogleich der Nachweis führen, dass der urkundlich benannte „officialis episcopi Helmwigus de Witeburne" nicht den Bischofsoffizialen im eigentlichen Sinne beigezählt werden darf. Denn in der Zeugenliste des angezogenen Diploms, das über eine weltliche Angelegenheit handelt, wird dieselbe Persönlichkeit als „Helmwicus villicus" noch einmal erwähnt. Der bischöfliche Offizial bekleidete daher jedenfalls ein weltliches Amt; wahrscheinlich war er Verwalter eines Meierhofes der Bischöfe von Hildesheim.

Nach der ersten Erwähnung des bischöflichen Offizials am Ausgange des 12. Jahrhunderts springt die historische Ueberlieferung der Diözese Hildesheim sogleich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts über. Im Jahre 1246 wird der Vogt Berthold vom Alten Markte als Offiziat des Hildesheimer Bischofs bezeichnet[2]). Gegen die weltliche Stellung dieses Beamten können ebensowenig Bedenken geltend gemacht werden wie gegen den profanen Amtscharakter der Inhaber der drei bischöflichen Hofämter

[1]) U.B. des Hochstifts Hildesheim I, 472.
[2]) a. a. O. II, 754.

(Schenk, Kämmerer und Marschall), die in einer Urkunde vom 20. März 1268[1]) vom Bischofe zu Hildesheim als „officiati nostri" tituliert werden.

Erst am äussersten Ende des 13. Jahrhunderts tritt uns der Hildesheimer Domherr Magister Petrus als ältester Repräsentant des geistlichen Offizialatsamts entgegen. Er wird zum ersten Male in einer Urkunde vom 24. Oktober 1292[2]) erwähnt, in welcher er zugleich mit dem Domdechanten Arnold, dem Domherrn Siegfried von Blankenburg und einem Bürger der Stadt Hildesheim einen Rechtsstreit des dortigen Andreasstifts mit dem Erben des verstorbenen Pfarrers Werner von St. Andreas um zwei Hufen Landes durch Güte zum Austrag bringt. Am 26. Juni des folgenden Jahres[3]) erscheint er in der Zeugenreihe einer bischöflichen Urkunde mitten unter den Kanonikern der Domkirche, und zwei Jahre später, am 19. Mai 1295[4]), greift er in seiner Eigenschaft als executor sacri concilii Maguntini zum ersten Male in einen schweren Streit zwischen der Stadt und dem Domkapitel ein, der wegen Verletzung der Domimmunität zum Ausbruch gekommen war. Das Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim[5]) enthält eine grosse Anzahl von Urkunden, die sich auf diesen erbitterten Kampf beziehen und von der energischen Tätigkeit des Offizials der Hildesheimer Kurie zu Gunsten der kirchlichen Freiheit Zeugnis ablegen. Das letzte Diplom, in welchem der Name des Offizials Magister Petrus vorkommt, ist vom 7. Dezember 1295[6]) datiert und enthält den Befehl des Bischofs Bruno und des Dompropstes, das Interdikt und die Exkommunikation, die über die Stadt verhängt worden waren, wieder aufzuheben.

[1]) U.B. des Hochstifts Hildesheim III, 195.
[2]) a. a. O. III, 962.
[3]) a. a. O. III, 984.
[4]) a. a. O. III, 1030.
[5]) Vgl. U.B. des Hochstifts Hildesheim III, 1032. 1033. 1037. 1045. 1053. 1060. 1063.
[6]) U.B. des Hochstifts Hildesheim III, 1068.

Die urkundliche Ueberlieferung der Diözese Hildesheim ergibt den sicheren Nachweis, dass die geistlichen Bischofsoffiziale am Ausgang des 13. Jahrhunderts in die Diözesanverfassung eingeführt worden sind. Der Zeitpunkt ihres ersten geschichtlich beglaubigten Auftretens fällt nur um ein Jahr später als der Akt der Verleihung eines Siegels an die Offizialatsbehörde zu Halberstadt. So nahe liegen die Nachrichten aus den beiden Nachbardiözesen zeitlich beieinander.

Wir würden es nach der Feststellung dieses Ergebnisses für angezeigt erachten, die historische Untersuchung über die Anfänge des geistlichen Offizialats im Bistum Hildesheim abzuschliessen, wenn nicht noch für die spätere Zeit eine besonders wichtige und auffällige Erscheinung notwendig erwähnt werden müsste. Der alte Hildesheimer Rechtshistoriker Johann Georg Pertsch[1]) hat aus der Zeit vom 13. August 1369 bis 1370 einen Brief veröffentlicht, in welchem der Rat der Stadt Hildesheim dem Rat von Halberstadt auf dessen Ansuchen Auskunft über sein Verhalten bei den Ladungen vor die geistlichen Gerichte erteilt. Die Hildesheimer Ratsherren bekunden in dem Schreiben, dass sie und ihre Mitbürger in den geistlichen Angelegenheiten vor dem geistlichen Gerichte des Archidiakons zu Hildesheim Rede und Antwort ständen. Von dem Offizial wüssten weder sie noch ihre Eltern etwas zu sagen. Wenn sie vor ein geistliches Gericht ausserhalb der Stadt, gleichviel ob ausserhalb oder innerhalb des Landes, geladen würden, so leisteten sie dieser Aufforderung keine Folge[2]).

---

[1]) Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiakonen u. s. w. 513 f. Das Datum des Briefes hat Richard Döbner im U.B. der Stadt Hildesheim II, 317 genauer festgestellt.

[2]) Der in Betracht kommende Abschnitt des Briefes lautet: „Weret dat we eder use borghere gheladet worden vor gheyslik gherichte vor unsen archydiaken hir to Hildensem umme gheyslike sake, de dem gheysliken richtere borde to richtende, dar queme we bilken vore to antworde umme de gheysliken sake. Van dem officiale ne wete we noch use elderen nicht to seggende.“ U.B. der Stadt Hildesheim II, 317.

Aus diesem Rechtsbescheide erhellt mit aller Deutlichkeit, dass im Jahre 1369 und lange Zeit vorher kein bischöflicher Offizial in Hildesheim existiert hat. Denn die Ratsherren bezeugen, dass seit Menschengedenken ein solcher in der Stadt unbekannt war. Man könnte im Hinblick auf die Ergebnisse unserer voraufgehenden Erörterung über das älteste Auftreten der Hildesheimer Bischofsoffiziale vielleicht versucht sein, die Echtheit dieser Nachricht zu bezweifeln oder mindestens die Datierung des Briefes in Frage zu stellen. Jedoch bietet die äussere Ueberlieferung des Schreibens keinen Grund, es anzufechten[1]), und ausserdem wird die Richtigkeit der Aussage durch den Befund der beiden neu herausgegebenen Urkundenbücher des Hochstifts und der Stadt Hildesheim bestätigt. Denn für die Zeit von 1300 bis 1370 lassen sich in beiden Sammlungen gar keine Spuren eines geistlichen Offizials der Bischöfe von Hildesheim nachweisen.

Da nach dem obengenannten Magister Petrus kein weiterer Offizial für Hildesheim erwähnt wird, liegt die Annahme nahe, dass bereits mit dem Tode oder der Amtsniederlegung des ersten Offizials die Reihe unterbrochen worden ist. Einen gewissen äusseren Anhaltspunkt hierfür besitzen wir in der Nachricht, dass während des Kampfes zwischen Stadt und Domkapitel im Jahre 1294 die Kurie des Offizials zerstört wurde[2]). Allerdings betrifft diese Mitteilung höchstwahrscheinlich die Domherrenkurie des bischöflichen Offizials Petrus und nicht die spezielle Dienstwohnung oder gar das Amtsgebäude der Offizialatsbehörde, denn die Existenz der beiden zuletzt erwähnten Gebäude ist

[1]) Pertsch hat das Schreiben einem alten Kopialbuch des Stadtarchivs entnommen, welches verschiedene Briefe des Rats aus den Jahren 1369 bis 1389 enthielt. Siehe Pertsch, Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiakonen u. s. w., S. 508.

[2]) Die Nachricht wird in dem Sühnevertrage zwischen Klerus und Bürgerschaft vom 24. November 1295 erwähnt. Siehe U.B. der Stadt Hildesheim I, 498. Ueber den Verlauf des ganzen Streites vgl. Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I (1899), 313.

für jene frühe Zeit sehr unwahrscheinlich. Auch wird in dem Sühnevertrage zwischen Klerus und Bürgerschaft vom 24. November 1295 ausdrücklich ausbedungen, dass der Bischof die zerstörte Kurie innerhalb eines Jahres für fünfzig Mark wieder aufbauen soli. Wenngleich daher auch die Zerstörung der Kurie des Offizials mit dem Verschwinden des Amtes in keinen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden darf, so dient das berichtete Faktum doch zum Beweise, dass der bischöfliche Offizial sehr stark in den Streit zwischen Bürgerschaft und Domkapitel hineinbezogen wurde. Sicher hat auch das spätere Einschreiten des Magister Petrus in seiner Eigenschaft als executor sacri concilii Maguntini gegen die Bürger und den Rat zu Hildesheim wegen Verletzung der kirchlichen Freiheiten ihm keine Sympathien bei der städtischen Laienbevölkerung eingetragen. Man darf wohl annehmen, dass auch nach der Beilegung des Konflikts die leitenden Persönlichkeiten in der Bürgerschaft dem erst vor kurzem neu eingeführten Offizial unfreundlich gesinnt waren. Da ausserdem die im Domkapitel sitzenden Archidiakonen in dem neuen bischöflichen Beamten einen unerwünschten Nebenbuhler erblickten, war die Situation des letzteren jedenfalls kritisch geworden, zumal da das Amt durch kein Kirchengesetz vorgeschrieben und noch nicht durch eine langdauernde Rechtsgewohnheit gefestigt worden war[1]). Es ist daher wohl nicht zu gewagt, wenn wir die Vermutung aussprechen, dass der Bischof von Hildesheim durch die berührten Zwischenfälle bestimmt worden sei, nach dem Tode des Magister Petrus oder dessen Rücktritt vom Amte von der Ernennung eines neuen Offizials abzusehen. Da dann später die nachfolgenden Bischöfe den missglückten Versuch der Offizialatserrichtung nicht erneuerten,

[1]) Von einer Pflicht des Bischofs, einen Offizial zu ernennen, konnte damals noch gar keine Rede sein. In der bischöflichen Wahlkapitulation für Magdeburg vom Jahre 1297 wird daher ausdrücklich die Bedingung erwähnt, dass, falls der Erzbischof einen Offizial anstelle, dieser nur bestimmte Rechte ausüben dürfe. Vgl. George Adalbert von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis III, 975.

geriet das Institut allmählich ganz in Vergessenheit, so dass um das Jahr 1370 die Kunde davon bei der Mitwelt erloschen war.

Erst nach einer mehr als hundertjährigen Pause bringt uns das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim im Jahre 1403 wiederum eine Nachricht über die Existenz eines bischöflichen Offizials[1]). Lange Zeit hindurch, mindestens von 1404 bis 1424, besass Johannes von Alten[2]) dieses Amt, als dessen Nachfolger 1436 der Generaloffizial Arnold Cleyne[3]) erwähnt wird. An Anfechtungen hat es freilich dem bischöflichen Offizialatsgerichte zu Hildesheim auch damals und noch später nicht gefehlt, wie die zahlreichen Beschwerdeschriften der Städte und Fürsten, die uns Pertsch[4]) mitgeteilt hat, beweisen.

III. Münster.

Den westlichsten Teil unseres Untersuchungsgebietes bildet die Diözese Münster, die ehemals ebenso wie heute der kölnischen Kirchenprovinz angehörte. Auch für Münster wiederholt sich die bei den zwei vorhin besprochenen Bistümern betonte Erscheinung, dass die weltlichen Offiziale den geistlichen zeitlich voraufgehen; jedoch ist der Abstand hier verhältnismässig sehr gering.

Im Jahre 1243 erscheint als Zeuge einer bischöflichen Urkunde „Volcquinus, officialis noster de Waltbecke“[5]). Der Genannte ist offenbar ein weltlicher Beamter des Bischofs von

---

[1]) Der Rat zu Hildesheim beauftragt den Prokurator an der römischen Kurie Johann Emberen, vom Papste ein Privileg gegen die Ladung vor auswärtige Gerichte zu erwirken, falls sich die Bürger vor den einheimischen geistlichen Gerichten in der Stadt (dem des Bischofs, des bischöflichen Offizials und der betreffenden Archidiakonen) verantworten wollen. U.B. der Stadt Hildesheim III, 101.

[2]) U.B. der Stadt Hildesheim III, 129 u. 1167.

[3]) a. a. O. III, 856 Anm.

[4]) Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiakonen u. s. w. 514 ff.

[5]) Westfälisches U.B. III, 413; ebd. III, 539 werden die Amtleute des Bischofs von Münster (officiales) im allgemeinen erwähnt (1252).

Münster (wahrscheinlich Burgmann) auf der neuerrichteten Burg Wolbeck bei Münster[1]). Zwölf Jahre später, 1255, wird ebenfalls als Urkundenzeuge „Wescelus officialis" erwähnt[2]), und zwar ohne jeden Zusatz. Das betreffende Diplom handelt über einen Güteraustausch zwischen der münsterschen Domdechanei und dem Kloster Marienfeld. Nach dem Offizial Wescelus folgen in der Zeugenliste der „villicus et litones universi" des domkapitularischen Hofes zu Greffen, während der Name des Pfarrers Ortungus von Greffen unmittelbar vor dem Offizial genannt wird. Aus der Reihenfolge der Zeugen ist mit Sicherheit zu schliessen, dass Wescelus kein Bischofsoffizial im eigentlichen Sinne war; der Inhalt der Urkunde und die Ordnung der Zeugenliste machen es wahrscheinlich, dass der genannte Offizial als Beamter des Domkapitels zu Münster[3]) anzusprechen ist. Der dritte, im Jahre 1263 am Schlusse einer urkundlichen Zeugenreihe aufgeführte „Wilhelmus officialis domini Monasteriensis episcopi"[4]) gibt sich ohne weiteres als einen weltlichen Beamten des Bischofs zu erkennen, da die Zeugenliste mit dem Worte „militibus" abschliesst.

Die erste Erwähnung eines geistlichen Offizials fällt für das Bistum Münster in eine erheblich frühere Zeit als zu Halberstadt und Hildesheim. Am 19. Mai 1265 entscheidet der „Magister Renfridus, officialis domni Monasteriensis episcopi" einen Prozess um die Pfarrgerechtsamkeit über eine Wiese zwischen dem Magdalenenhospital und dem Neubrückentor in Münster zu

---

[1]) Ueber die Errichtung der Burg Wolbeck vgl. A. Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster (1885), 689 ff.

[2]) Westfälisches U.B. III, 586.

[3]) Vgl. Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Münstersche philosophische Diss. 1909, S. 15 Anm. 4, auch in der Westfälischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Jahrg. 1910.

[4]) Westfälisches U.B. III, 708. Vgl. auch III, 547 (1252): Theodericus miles officialis in Bilrebeke Zeuge in einer bischöflichen Urkunde, und III, 462 (1246): Theodericus officiatarius unter den Ministerialen.

Gunsten der Pfarrkirche St. Martini in Münster[1]). Die darüber ausgestellte Urkunde wird vom Offizial „tam sigillo officialitatis quam sigillo nostro de thesauraria" besiegelt. Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass der hier auftretende Richter als Bischofsoffizial im eigentlichen Sinne aufgefasst werden muss. Von besonderer Bedeutung ist die erwähnte Schlussbemerkung, aus der wir ersehen, dass die münstersche Offizialatsbehörde im Jahre 1265 bereits ein eigenes Siegel führte, und dass der Offizial zugleich eine Dignität im Domkapitel bekleidete. Endlich verdient noch erwähnt zu werden, dass der Bischof von Münster die Entscheidung seines Offizials am 31. Juli 1265 „auctoritate ordinaria" bestätigte.

Kurze Zeit nach dem ersten Prozesse wurde noch ein zweiter wegen der Grenzen des dem alten Dome zu Münster gehörigen Kirchengutes in Ueberwasser „coram honesto viro magistro Renfrido, thesaurario ecclesie Monasteriensis, venerabilis in Christo patris domini episcopi Monasteriensis officiali" anhängig gemacht[2]). Am 26. März 1267 fand dieser Prozess durch das Urteil von sieben Schiedsrichtern, unter denen als erster der bischöfliche Offizial erwähnt wird, seine Erledigung. Bald danach muss Magister Renfried aus dem Offizialsdienst ausgeschieden sein, da noch in demselben Jahre (1267) „Magister Wernherus, tunc iudex et officialis venerabilis domini Gerhardi Monasteriensis episcopi" als Urkundenzeuge erwähnt wird[3]).

Der dritte Band des westfälischen Urkundenbuchs, welcher die Urkunden des Bistums Münster von 1200 bis 1300 enthält, nennt ausser den beiden erwähnten noch zwei andere Bischofsoffiziale, den Magister Hermann (1276)[4]), der zugleich Dechant an der Stiftskirche St. Ludgeri zu Münster war, und den Magister

---

[1]) a. a. O. III, 746.

[2]) a. a. O. III, 785.

[3]) a. a. O. III, 800. Am 18. Juni 1268 wird Magister Wernerus als Inhaber eines neu errichteten Kanonikats an der Martinikirche zu Münster erwähnt. Westfälisches U.B. III, 813.

[4]) a. a. O. III, 990.

Hinricus (1280 und 1273 bis 1285)[1]), welcher gleichzeitig eine Domherrenpfründe besass.

Drei Urkunden aus derselben Zeit geben uns eine gute Probe der Amtstätigkeit des bischöflichen Offizials, wenngleich sie seinen Personennamen entsprechend der damals stark verbreiteten Sitte verschweigen. Am 10. Juni 1270 bekundet der Offizial der münsterschen Kurie die Schlichtung einer Streitsache zwischen dem Pfarrer Richard von St. Lamberti in Münster und dem dortigen Bürger Gerhard Flowe wegen eines vor dem Marientore der Stadt belegenen Grundstücks[2]). Einige Jahre später, am 2. Oktober 1276, vollzog der Officialis Monasteriensis einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, indem er eine Urkunde über die Einkünfte aufnahm, mit denen der Knappe Wicbold von Laer seine in das Kloster Hohenholte eintretende Tochter ausstattete[3]). Diese Urkunde wurde mit dem Siegel der münsterschen Kurie beglaubigt. Als drittes Diplom endlich kommt eine Transsumtionsurkunde vom Jahre 1283 in Betracht, welche der Offizial der münsterschen Kurie über eine Urkunde des Bischofs Hermann II. von Münster vom Jahre 1178 und eine Bulle des Papstes Clemens III. von 1189 ausstellte[4]).

Die historische Ueberlieferung der Diözese Münster hat ausserdem noch einige allgemeine Nachrichten aufbewahrt, welche für die älteste Geschichte des Instituts der bischöflichen Offiziale von Bedeutung sind. Die Synodalstatuten des Bischofs Everhard von Diest (1275 bis 1301) bestimmen in cap. VII: „Item prohibemus, ne aliquis sacerdos competens beneficium habens cum cura vel sine, de quo valeat commode sustentari, eo beneficio dimisso, ad alienam ecclesiam tamquam vicarius vel mercenarius audeat se transferre. Contrarium facientes per nostrum offi-

[1]) a. a. O. III, 1103 u. 1273.

[2]) Westfälisches U.B. III, 858.

[3]) a. a. O. III, 996. Vgl. III, 1322 (1286); Beurkundung eines Mietskontrakts.

[4]) a. a. O. III, 1215. Vgl. III. 1311 (1304): Beglaubigung einer Pfandurkunde.

cialem vel per archidiaconum loci per censuram ecclesiasticam praecipimus amoveri"[1]). Der rechtsgeschichtliche Wert dieser Synodalvorschrift beruht vor allem darin, dass der Offizial mit dem Ortsarchidiakon auf dieselbe Stufe der rechtlichen Zuständigkeit gestellt ist. Denn beiden wird eine konkurrierende Disziplinargerichtsbarkeit über pflichtwidrig handelnde Beneficiaten beigelegt. In formeller Hinsicht ist der Erlass dieser Bestimmung auf einer Diözesansynode besonders zu erwähnen.

Zwei andere Dokumente bezeugen, dass die bischöflichen Offiziale auf strafrechtlichem Gebiete als Beschützer der Kirchen und der kirchlichen Freiheiten aufgetreten sind. Laut einer bischöflichen Urkunde vom 23. Januar 1283[2]) hatte der Offizial wegen Verletzung der Kirche zu Lipporg das Interdikt über dieselbe verhängt. Jedoch war die Sentenz von dem Rektor der Kirche unterschlagen worden; der Bischof zitiert daher den Ungehorsamen vor seinen Richterstuhl. In dem zweiten Diplom vom 3. Juni 1285[3]) erteilte Bischof Everhard von Münster allen Geistlichen seiner Diözese den Befehl, die Verletzer des Klosters Marienborn eventuell vor ihn oder seinen Offizial vorzuladen.

Der reiche Inhalt der münsterschen Geschichtsquellen liefert den sicheren Beweis, dass sich das Institut des bischöflichen Offizialats bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kräftig entwickelt hatte. Wir lernten in den angezogenen Belegstellen den Offizial sowohl auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit wie auf dem der Straf- und Disziplinarjurisdiktion als einen höchst bedeutsamen Faktor der allgemeinen Diözesanregierung kennen. Unsere Darstellung ist auf die älteste Geschichte der münsterschen Bischofsoffiziale absichtlich etwas näher eingegangen, weil keine andere Diözese unseres Forschungs-

---

[1]) Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae III, 646. Vgl. Heinrich Finke, Die angebliche Fälschung der ältesten Münsterschen Diözesanstatuten. [Westfälische] Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IL (1891), 161 ff.

[2]) Westfälisches U.B. III, 1201.

[3]) a. a. O. III, 1285. Vgl. III, 1771 (c. 1285).

gebietes uns aus derselben Zeit ein gleich umfangreiches und klares Bild überliefert hat.

Trotz der hervorragenden Stellung, welche die geistlichen Offiziale der Bischöfe von Münster am Ende des 13. Jahrhunderts einnahmen, fahren die Quellen fort, auch den weltlichen Beamten des Bischofs den Titel „officialis" beizulegen. Das Personenregister zum dritten Bande des westfälischen Urkundenbuchs enthält bedeutend mehr weltliche als geistliche Offiziale des Bischofs. Es erübrigt jedoch, auf die weltlichen Offiziale der späteren Zeit im einzelnen einzugehen. Die gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts auftretenden weltlichen officiales episcopi gehören sämtlich dem Ritterstande an, und besonders zahlreich sind die Burgmänner der bischöflichen Burgen unter ihnen anzutreffen[1]).

IV. Osnabrück.

Die urkundliche Ueberlieferung des Bistums Osnabrück bezeugt für das 13. Jahrhundert an mehreren Stellen die Existenz von bischöflichen Offizialen, die aber sämtlich als weltliche Beamte gedeutet werden müssen. Zuerst wird in einem Verzeichnis der Einkünfte aus den sogenannten Spendpräbenden des Domes, das im Jahre 1223 niedergeschrieben worden ist, eine Abgabe de domo dapiferi vel officialis[2]) erwähnt. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an nehmen dann die Urkunden aus den Jahren 1249, 1250, 1265, 1282 und 1289[3]) auf die officiati seu officiales episcopi im allgemeinen Bezug. Als Einzelpersonen begegnen uns am Ausgange des 13. Jahrhunderts wiederholt die Offiziale

[1]) Vgl. auch Osnabrücker U.B. IV, 609 (c. 1300): officialis in Lantegge und IV, 612 (c. 1300): officiales in Vechte.

[2]) Osnabrücker U.B. II, 173.

[3]) Osnabrücker U.B. II, 547. 588; III, 321 (Wahlkapitulation des Bischofs Wedekind); IV, 47 art. 7 (Vereinbarung zwischen dem Bischof Konrad und dem Domkapitel), 259 (Versprechen des Bischofs an das Domkapitel).

Everhard[1]) und der Knappe Johannes von Haren[2]). Beide sind weltlichen Standes und bekleiden die Stellung von bischöflichen Gerichtsbeamten, da vor dem zuerst Genannten eine Grundstücksauflassung stattfindet und letzterer ausdrücklich als advocatus seu officialis bezeichnet wird.

Während somit bezüglich der weltlichen Offiziale des Bischofs das Ergebnis der Osnabrücker Verfassungsgeschichte mit dem des Nachbarsprengels Münster übereinstimmt, müssen wir in Betreff der geistlichen Offiziale der genannten Bistümer einen wesentlichen Unterschied feststellen. Denn es fehlen für Osnabrück nicht nur alle Anzeichen einer Blüte und eines bedeutenden Wirkungskreises der geistlichen Bischofsoffiziale, sondern wir vermissen sogar jede Spur des Beweises, dass sie während des 13. Jahrhunderts überhaupt existiert haben.

Da das Osnabrücker Urkundenbuch mit dem Jahre 1300 abschliesst, stehen uns für die Untersuchung über die Entstehungsgeschichte der geistlichen Offiziale zu Osnabrück leider nicht sämtliche urkundlichen Quellen zur Verfügung. Auf Grund von archivalischen Studien, die wir im Staatsarchiv zu Osnabrück angestellt haben, sind wir jedoch in der Lage, wenigstens ein annähernd richtiges und vollständiges Bild von dem Ursprunge der Osnabrücker Bischofsoffiziale im eigentlichen Sinne zu entwerfen. Die ältesten Anfänge des geistlichen Offizialats sind im Jahre 1325 nachweisbar. Am 5. Juni des genannten Jahres stellte der Bischof Gottfried von Osnabrück eine Gerichtsurkunde aus, deren Eschatokoll die Bemerkung enthält: „Actum in area claustrali ecclesie Osnaburgensis in domo Johannis dicti Dammeremate

---

[1]) Osnabrücker U.B. IV, 17 (1281, Juni 5), 195 (1286, Oktober 21): Auflassung eines Grundstücks coram Everhardo officiali in Quakenbrugen et coram Hermanno de Addendorpe libero comite et dinegravio in Essene, 242 (1288, Oktober 6), 287 (1290, März 5), 350 (1292, September 25).

[2]) Osnabrücker U.B. IV, 517 (1298, Juni 8): Johannes de Haren famulus advocatus seu officialis noster, 557 (1299, Juni 18), 567 (1299, Oktober 6).

officialis nostri“[1]). Der Inhalt der Urkunde, in welcher ein Rechtsstreit zwischen dem Domdechanten Everhard und Werner vom Walle über zwei Häuser in der Pfarrei Alfhausen entschieden wird, sowie die Lage der Wohnung des Offizials auf dem Domhofe machen es höchst wahrscheinlich, dass der erwähnte Johannes Dammermate ein geistlicher Offizial (Richter) des Bischofs von Osnabrück war.

Etwas später bezeugen allerdings die Quellen, dass für den geistlichen Richter der Osnabrücker Bischöfe nicht mehr der Name officialis, sondern „commissarius generalis in spiritualibus“ in Gebrauch war. Am 2. Mai des Jahres 1338 beurkundet der Pfarrer von Borgholzhausen als Generalkommissar des Bischofs Gottfried von Osnabrück eine Stiftung an der dortigen Katharinenkirche[2]). Elf Jahre darauf wird der Domvikar Ludolf von Schüttorf in gleicher Eigenschaft erwähnt[3]). Vom 22. November 1350 bis zum 27. Januar 1352 bekleidete der Domvikar Nikolaus Lunemann das Amt eines commissarius generalis in spiritualibus unter dem Bischofe Johann[4]), während vom 10. Oktober 1352 bis zum 28. August 1367 der inzwischen zum Kantor an St. Johann beförderte Ludolf von Schüttorf zum zweiten Male die Geschäfte des Generalkommissariats führte. In dem Staatsarchiv zu Osnabrück werden in der Urkundenabteilung „Fürstentum und Domkapitel Osnabrück“ für die zweite Amtsperiode Ludolfs von Schüttorf im ganzen neun Urkunden aufbewahrt, in denen der Generalkommissar die ihm vorgelegten Rentenkäufe beurkundet. Am 10. Mai 1370 verwaltete der Thesaurar an der Stiftskirche

---

[1]) [Westfälische] Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V, S. 244.

[2]) Staatsarchiv zu Osnabrück, Rep. 3 Vol. I, Fürstentum und Domkapitel Osnabrück, Nr. 541.

[3]) [Westfälische] Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V, 263. Urkunde vom 29. März 1349.

[4]) Staatsarchiv zu Osnabrück, Rep. 3 Vol. II, Fürstentum und Domkapitel Osnabrück. Urkunden vom 22. November 1350, 19. Juli 1351, 27. Januar 1352.

St. Johann zu Osnabrück, Gottfried von Siegen, das Amt eines Generalkommissars unter dem Bischofe Melchior. In der unter dem zuletzt erwähnten Datum ausgestellten Urkunde über einen Rentenverzicht legt er sich selbst den Titel „commissarius seu officialis reverendissimi episcopi" bei, während er sich in den beiden anderen von ihm erhaltenen Urkunden über Rentenkäufe bloss als „commissarius in spiritualibus" des Bischofs bezeichnet[1]).

Die Repertorien des Osnabrücker Staatsarchivs enthalten noch zahlreiche Urkunden, welche die Rechtsverhältnisse der bischöflichen Generalkommissare, insbesondere zur Zeit der Sedisvakanz und bei der vormundschaftlichen Regierung des Stifts und Fürstentums, näher beleuchten[2]). Jedoch würde es den Rahmen unserer entstehungsgeschichtlichen Abhandlung überschreiten, wenn wir die in die spätere Zeit fallenden Ereignisse mit in die Darstellung aufnehmen würden. Ich beschränke mich deshalb darauf, die für die Anfänge der Osnabrücker Bischofsoffiziale wichtigen Punkte kurz zu resümieren, indem ich darauf hinweise: 1. dass der älteste Offizial im Jahre 1325 erscheint, 2. dass die offizielle Titulatur „commissarius generalis in spiritualibus" lautet, und 3. dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts Domvikare zu bischöflichen Generalkommissaren ernannt werden.

V. Minden.

Recht spärlich fliessen die historischen Quellen für die älteste Geschichte der bischöflichen Offiziale in dem dritten westfälischen Bistum der Kölner Kirchenprovinz, der Diözese Minden.

Kurz vor dem Abschlusse des 13. Jahrhunderts verpflichtete sich der Osnabrücker Bischof Konrad II. im Jahre 1297 gegen-

[1]) Staatsarchiv zu Osnabrück, Rep. 3 Vol. II, Fürstentum und Domkapitel Osnabrück. Urkunden vom 10. Mai 1370, 12. Juni 1370, 13. März 1371.

[2]) Den Herren Archivrat Dr. Krusch und Staatsarchivar Dr. Fink in Osnabrück sage ich für die Freundlichkeit, mit der sie meine Studien im dortigen Staatsarchiv unterstützten, auch an dieser Stelle meinen besten Dank.

über dem Domkapitel und der Stadt Osnabrück, den Schaden, welchen die letzteren durch den Bischof von Minden oder dessen Offiziale erlitten hatten, durch diese ersetzen zu lassen[1]). Da sich die Urkunde auf eine Fehde des Bischofs Ludolf von Minden gegen Osnabrück bezieht[2]), sind die erwähnten Offiziale selbstverständlich im Sinne der weltlichen Beamten des Mindener Kirchenfürsten zu deuten.

Schwieriger ist dagegen die Erklärung einer bedeutend älteren Urkunde vom 29. November 1255, in der Bischof Wedekind von Minden den ihm aufgelassenen Zehnten zu Walsrode an das dortige Kloster schenkte. In der Zeugenreihe dieses Diploms erscheint nach den Domherren der Mindener Kirche Hermannus celerarius Buccensis, officialis noster[3]). Welche Stellung eines bischöflichen Offizials hat nun dieser Stiftskellner Hermann von Bücken bekleidet? Da er offenbar dem geistlichen Stande angehört, könnte man zunächst versucht sein, in ihm einen geistlichen Offizial (Richter) des Bischofs von Minden zu erblicken. Jedoch sprechen anderseits gewichtige Gründe gegen diese Annahme. Denn erstens wäre es gewiss sehr auffällig, dass im Bistum Minden der Kanonikus und Wirtschaftsbeamte eines auswärtigen, einer fremden Diözese[4]) angehörigen Stifts mit dem Offizialsposten betraut worden wäre. Wenigstens vermag ich aus der Geschichte der norddeutschen Bischofsoffiziale kein analoges Beispiel aufzufinden. Ferner spricht zweitens das ganz sporadische Auftreten des Offizials Hermann in so früher Zeit gegen die Annahme eines geistlichen Offizials, da sonst gar keine Spuren der Mindener Bistumsgeschichte des 13. Jahrhunderts auf die Existenz eines bischöflichen Offizialats im eigentlichen Sinne hindeuten.

Gestützt auf diese schwerwiegenden Argumente wird man

---

[1]) Westfälisches U.B. VI, 1589.

[2]) Vgl. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I (1853), 141.

[3]) Westfälisches U.B. VI, 636 Anm.

[4]) Das Stift Bücken lag im Sprengel des Bistums Bremen. Vgl. H. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation (1908), S. 21.

daher den Offizial Hermann von Bücken unbedenklich aus der Klasse der geistlichen Bischofsoffiziale ausscheiden dürfen. Nach der positiven Seite hin aber kann der Titel „officialis episcopi" in der Urkunde vom 29. November 1255 vielleicht am besten dahin ausgelegt werden, dass der Bischof von Minden den Kellner des Stifts Bücken mit der Wahrnehmung der Güterverwaltung seiner Mensa episcopalis betraut hatte.

Es ist bei der Besprechung der zuletzt erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1255 bereits darauf hingewiesen worden, dass geistliche Offiziale der Bischöfe von Minden in den Quellen des 13. Jahrhunderts nicht genannt werden. Der erste sicher nachweisbare Vertreter dieses Amtes begegnet uns in einer Urkunde vom 4. Dezember 1326, die von dem officialis curie Mindensis zu Gunsten des Klosters Mariensee ausgestellt worden ist[1]). Der Erlass enthält eine Aufforderung des Offizials an die Pfarrer, Vizepfarrer und Kapellenrektoren des Archidiakonats Lohe, dass sie wegen der Beraubung des Klosters Mariensee die Provinzialstatuten contra raptores ecclesiarum genau beobachten sollen.

Sowohl der Titel des Beamten wie der Inhalt des Befehles setzen es ausser Zweifel, dass wir in dem officialis curie Mindensis den Vertreter des geistlichen Offizialats der Mindener Bischöfe zu sehen haben. Für die richtige Beurteilung dieser Mitteilung ist jedoch zu bemerken, dass es sich nur um eine vereinzelte Urkunde handelt, da das allgemeine Urkundenbuch des Bistums Minden noch nicht über das Jahr 1300 hinaus fortgesetzt worden ist. Eine völlig exakte Darstellung der Entstehungsgeschichte der Mindener Offiziale lässt sich daher auf dieser einzigen, die Quellen nicht erschöpfenden urkundlichen Nachricht nicht aufbauen.

---

[1]) Calenberger U.B., 5. Abt., Archiv des Klosters Mariensee S. 95, Urk. 129.

VI. Paderborn.

Mit den Ergebnissen der beiden voraufgehenden westfälischen Bistümer Osnabrück und Minden stimmt das der Diözese Paderborn im ganzen überein, obwohl diese nach der mittelalterlichen Diözesanverfassung im Bereiche der Mainzer Kirchenprovinz gelegen war.

Die während des 13. Jahrhunderts in den Paderborner Geschichtsquellen erwähnten officiales seu officiati episcopi gehören nachweislich sämtlich dem Laienstande an[1]) und sind zum Teil, wie z. B. Albertus dictus de Bodenhusen, officialis domini episcopi Paderbornensis in Wartberg[2]), und Ecbertus dictus Speghel, officiatus episcopi[3]), durch den Besitz der Ritterwürde ausgezeichnet.

Der Ursprung der geistlichen Offiziale fällt in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Der bekannte Geschichtschreiber Nikolaus Schaten hat uns in seinem grossen, auf Urkunden gestützten Werke Annales Paderbornenses zum Jahre 1309 eine bischöfliche Bestätigungsurkunde der Warburger Privilegien mitgeteilt, in der Magister Ludolfus, iudex curiae Paderbornensis, als Zeuge genannt ist[4]). Dieselbe Persönlichkeit begegnet uns ein Jahr später unter demselben Titel in einem Diplome für das Kloster Böddeken von 1313[5]). Als Nachfolger des Magister Ludolf

---

[1]) Westfälisches U.B. IV, 1118 (Urkunde vom 14. Juli 1267) wird der bischöfliche Offizial Balco in dem Texte der Urkunde hinter dem Drosten des Bischofs erwähnt. Dem ebd. IV, 1274 (1272, März 27) aufgeführten Offizial Heinrich ist der Platz zwischen dem Pfarrer und den Ratsherren von Volkmarsen angewiesen. Der ebd. IV, 2192 (1292, April 14) genannte Offizial des Bischofs in Delbrück folgt nach dem Kaplan daselbst.

[2]) Westfälisches U.B. IV, 1286 (Urkunde vom 28. Oktober 1272).

[3]) Westfälisches U.B. IV, 1704 (Urkunde vom 9. November 1282). Vgl. auch Register des Urkundenbuchs.

[4]) Nikolaus Schaten, Annales Paderbornenses (Neuhusii 1698) II, 218.

[5]) Ebd. II, 229.

erscheint dann 1333 Magister Conradus de Wittenberg, der als officialis Paderbornensis[1]) bezeichnet wird.

Aus der späteren Geschichte des Paderborner Offizialats verdient hervorgehoben zu werden, dass im Jahre 1414 der geistliche Gerichtshof von Paderborn nach Bielefeld verlegt wurde, wo er bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts bestehen blieb[2]). Die Veranlassung zu dieser Translation bildeten die Wirren, welche im Beginn des 15. Jahrhunderts zwischen dem Bischof Wilhelm von Berg und der Stadt Paderborn ausgebrochen waren. Das Amt eines Offizials lag damals in den Händen des bekannten Chronisten Gobelin Person[3]).

VII. Bremen.

Ausserhalb der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz, denen die bisher besprochenen Bistümer des alten Sachsenlandes angehörten, ist das Institut des Bischofsoffizials ebenfalls um die Wende des 13. Jahrhunderts ins Leben gerufen worden. Für die Erzdiözese Bremen fällt die älteste Nachricht verhältnismässig spät, da sie nahe an das Ende des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts heranreicht. Sie besitzt aber dafür auch den Vorzug, dass sie uns den geistlichen Charakter des Amtes aufs deutlichste erkennen lässt. Meynardus, Dechant von St. Ansgarii in Bremen, hielt am 2. Mai 1329 in seiner Eigenschaft als officialis in causis spiritualibus reverendi patris ac domini nostri Borchardi, sancte Bremensis ecclesie archiepiscopi, eine Gerichtssitzung ab[4]).

---

[1]) Ebd. II, 276.

[2]) Wilhelm Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I, (1899), S. 96 Anm. 3. Vgl. ferner [Westfälische] Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XII, 138 und XXI, 207. Als Analogon mag hier erwähnt werden, dass der Münstersche Offizial während der Stiftsfehde von 1450 bis 1457 eine Zeit lang in Bocholt residierte. [Westfälische] Zeitschrift XLII, 144.

[3]) Hermann Abels, War Gobelin Person Official des Bisthums Paderborn? [Westfälische] Zeitschrift LII, II, 151.

[4]) Bremisches U.B. II, 309.

Als Nachfolger des Dechanten Meynard von der Stiftskirche St. Ansgarii wird 1343 der Scholastikus daselbst, Konrad von Verden, im Besitze des Offizialatsamtes erwähnt[1]). Bald darauf ist jedoch die geistliche Gerichtsbarkeit von den Händen der Stiftskanoniker in die eines Pfarrers übergegangen, da 1347 der Pfarrer Albert an der Liebfrauenkirche zu Bremen als officialis curie Bremensis fungierte[2]). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts (1386) bekleidete ebenfalls ein Pfarrer, Heinrich Schadenbuttel genannt von Diepholz, Rektor der Pfarrkirche zu Weihe, diesen Posten[3]). In der Zwischenzeit war das Amt des Generaloffizials der bremischen Kurie von dem Magister Nikolaus von Verden verwaltet worden[4]).

VIII. Magdeburg.

Die ältesten urkundlichen Zeugnisse über die geistlichen Offiziale der Erzbischöfe von Magdeburg reichen zeitlich sehr nahe an die an erster und zweiter Stelle der historischen Uebersicht besprochenen ältesten Quellen der Diözesen Halberstadt und Hildesheim heran. In zwei Urkunden vom 5. Dezember 1295, die über einen und denselben Gegenstand ausgestellt worden sind, erscheint unter den Zeugen ein Magister Conradus de Brunswic, officialis predicti domini archiepiscopi[5]). Besonders bemerkenswert ist, dass der genannte bischöfliche Offizial Magister Konrad von Braunschweig zugleich mit seinem unmittelbar vorher erwähnten Namensvetter Johannes von Braunschweig auch das Amt eines bischöflichen Kaplans innehatte.

Mit den münsterschen Geschichtsquellen stimmt die Ueberlieferung des Erzbistums Magdeburg darin überein, dass bereits

---

[1]) Bremisches U.B. II, 507.

[2]) Bremisches U.B. II, 566.

[3]) Bremisches U.B. IV, 64.

[4]) Bremisches U.B. III, 501 (1376). Vgl. A. Kühtmann, Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen. Bremisches Jahrbuch XIV, 86 ff.

[5]) Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis III, 873, 874.

im 13. Jahrhundert ein wichtiges Diözesangesetz auf die rechtliche Stellung der Bischofsoffiziale Bezug nahm. In der bischöflichen Wahlkapitulation vom Jahre 1297[1]) sind die zwei sehr beachtenswerten Bestimmungen enthalten, dass erstens der erzbischöfliche Offizial, falls der Erzbischof einen solchen anstellt, nicht die erste richterliche Instanz, sondern nur die Appellationsinstanz für die Untersassen der Archidiakonen bilden soll, und dass zweitens die Ministerialen, ausgenommen die, welche sich in der Stadt Magdeburg aufhalten, ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischof haben sollen, dass aber die sonstige Gerichtsbarkeit den Archidiakonen, wie zu Zeiten Erzbischof Konrads, zusteht.

Die genannten Artikel des Wahlgedinges verraten uns deutlich, dass bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Schosse des Magdeburger Domkapitels eine starke reaktionäre Gesinnung gegen die neu eingesetzten bischöflichen Offiziale die Oberhand gewonnen hatte. Denn die Domherren zeigen sich aufs eifrigste bemüht, der Gerichtsbarkeit des geistlichen Offizialats die engsten Schranken zu setzen.

IX. Merseburg.

An letzter Stelle mögen noch die Ergebnisse eines Suffraganbistums des Metropolitansprengels Magdeburg, der Diözese Merseburg, kurz erörtert werden. Die älteste Nachricht, welche den officialis curie Merseburgensis erwähnt, trägt das Datum des 18. Juli 1330[2]). Ueber den Wert der blossen Zeitbestimmung hinausreichend, besitzt die Urkunde, in welcher diese Mitteilung enthalten ist, noch eine spezielle Bedeutung, weil sie uns für die sächsischen Bistümer, ausgenommen die Diözese Halberstadt, den ersten Beleg liefert, dass das Amt eines Offizials auch in Deutschland mit dem Benefizium eines Archidiakons verknüpft war. Denn der Merseburger Offizial Otto von Dieskau war zugleich Domherr und Archidiakon.

---

[1]) Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis III, 975.
[2]) U.B. des Hochstifts Merseburg I, 842.

Als Nachfolger Ottos von Dieskau wird 1334 Heinrich von Schönenberg als bischöflicher Offizial erwähnt[1]). Nach den Statuten des Merseburger Domkapitels, die um 1424 abgefasst wurden, besass der Domdechant eine konkurrierende Jurisdiktion mit dem Bischofe und dem bischöflichen Offizial über die Kanoniker, Vikare und Benefiziaten des Kapitels[2]).

X. Ergebnisse.

Die Entstehungsgeschichte der bischöflichen Offiziale in den sächsischen Bistümern stimmt mit der allgemeinen Entstehungsgeschichte der Bischofsoffiziale darin überein, dass die neuen Bistumsbeamten nicht durch allgemeine oder partikuläre Gesetzesbestimmungen (Provinzial- oder Diözesanstatuten) ins Leben gerufen, sondern auf dem Wege der gewohnheitsrechtlichen Bildung in die Diözesanverfassung eingeführt worden sind. Hieraus ergibt sich für die historische Forschung die Unmöglichkeit, das Entstehungsjahr der geistlichen Offiziale in den einzelnen Diözesen genau zu bestimmen. Denn in den erzählenden Quellen (Chroniken und Annalen) wird das Faktum der Einsetzung nicht berichtet, und die einzige unmittelbare Quelle für die Feststellung des Entstehungsjahres, die Anstellungsurkunde des ersten Offizials, ist zu Grunde gegangen. Nichtsdestoweniger sind die vorhin angestellten Untersuchungen über die Entstehungszeit keineswegs vergeblich gewesen. Denn an der Hand der ältesten historischen Einzelnachrichten über die Existenz und Wirksamkeit der bischöflichen Offiziale liess sich die Gründungs*periode* des neuen Amtes mit hinreichender Sicherheit feststellen.

Für das Gebiet der sächsischen Bistümer fällt die Genesis der geistlichen Bischofsoffiziale in das Ende des 13. und in den Anfang des 14. Jahrhunderts[3]). Nur die am westlichsten gelegene

---

[1]) U.B. des Hochstifts Merseburg I, 1334.

[2]) U.B. des Hochstifts Merseburg I, S. 961.

[3]) In chronologischer Reihenfolge ergeben die Erwähnungsdaten der ältesten Bischofsoffiziale in acht sächsischen Bistümern folgendes Bild:

und umfangreiche Diözese Münster weicht erheblich von dieser allgemeinen Zeitbestimmung ab, da ihre ältesten Offiziale denen der übrigen Bistümer um fünfunddreissig Jahre vorausgeeilt sind.

Unsere Untersuchung hat mit Absicht neben den geistlichen Offizialen auch die weltlichen Offiziale der Bischöfe in ihren Bereich gezogen, um den deutlichen Beweis zu erbringen, dass das System des Beamtentums zuerst auf dem Gebiete der weltlichen Territorialverwaltung durchgeführt worden ist. Die zeitliche Differenz zwischen dem ersten Auftreten der weltlichen und dem der geistlichen Offiziale ist überall eine recht erhebliche und erstreckt sich bisweilen auf viele Jahrzehnte.

In dieser zusammenfassenden Schlussbetrachtung über die Entstehung der Bischofsoffiziale in Nordwestdeutschland ist ausserdem noch an die Tatsache zu erinnern, dass in mehreren Gegenden sogar die Archidiakonen früher als die Bischöfe zur Einsetzung von eigenen Beamten geschritten sind. Beispielsweise werden in der Diözese Halberstadt die „officiales archidiaconorum" bereits im Jahre 1276, also fünfzehn Jahre vor dem ersten Auftauchen der bischöflichen Offiziale erwähnt[1]).

Aus den berührten Tatsachen geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Oberhirten der sächsischen Bistumssprengel verhältnismässig spät zu der Einsetzung von bischöflichen Offizialen, denen sie die Verwaltung der obersten Diözesangerichtsbarkeit anvertrauten, übergingen. Stellen wir die im ersten Paragraphen erwähnten rheinischen und süddeutschen Bistümer mit den sächsischen in Parallele, so sind die letzteren um mehr als ein halbes Jahrhundert in der Entwicklung zurückgeblieben[2]).

---

1. Halberstadt 1291 (Erwähnung des Siegels), 2. Hildesheim 1292, 3. Magdeburg 1295, 4. Paderborn 1313, 5. Osnabrück 1325, 6. Minden 1326, 7. Bremen 1329, 8. Merseburg 1330. Der früheste und späteste Termin haben einen Abstand von 39 Jahren.

[1]) Vgl. Hilling, Halberstädter Archidakonate, 79 f.

[2]) Vgl. oben S. 6 Anm. 1. Zum Zwecke einer leichteren Vergleichung stelle ich hier die Anfangsdaten der süddeutschen und rheinischen Iudices delegati bezw. Officiales zusammen: 1. Mainz 1209, 2. Augsburg 1219, 3. Speier

Nicht weniger bemerkenswert ist, dass die weit im Osten gelegene Diözese Olmütz in der Errichtung der Offizialatsbehörde die zeitliche Priorität vor sämtlichen Bistümern des Sachsenlandes mit Ausnahme von Münster beanspruchen kann, da der erste bischöfliche Offizial zu Olmütz bereits im Jahre 1267 urkundlich bezeugt wird[1]).

Zur Erklärung dieser auffälligen und für die Entwicklung der sächsischen Rechtsgeschichte bedeutsamen Erscheinung ist der konservative Charakter des norddeutschen Volksstammes allein nicht ausreichend. Jedoch fehlt es nicht an anderen Gründen, welche uns das langsame Vorgehen der Bischöfe in den sächsischen Diözesen begreiflich erscheinen lassen, wenngleich die einzelnen Beweispunkte nicht alle von gleich grosser Bedeutung sind und auch nicht jeder mit exakter Sicherheit für alle Bistümer unseres Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden kann. Unter dem gemachten Vorbehalte können wir zunächst darauf hinweisen, dass z. B. die bischöflichen Diözesansynoden zu Halberstadt sich noch gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts mit der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten beschäftigten[2]). Wenn ferner auch mit Recht angenommen werden muss, dass die Bischöfe im 13. Jahrhundert nicht mehr persönlich alle Gerichtshandlungen ausserhalb der Diözesansynode erledigen konnten, so fehlte es ihnen doch vor Einsetzung der Offiziale nie an der

---

1237, 4. Worms 1243, 5. Konstanz 1253, 6. Trier (Offizial) 1221. Nach Ober, Strassburger Diözesanblatt XXVIII, 318 f. ist das bischöfliche Hofrichteramt zu Strassburg älter als die Erwähnung des ersten Offizials im Jahre 1248.

[1]) Schmalz, De instituto officialis, 32.

[2]) 1284, Juli 24, entscheidet die bischöfliche Diözesansynode zu Halberstadt einen Streit zwischen den Bauern von Wehrstedt und dem Stifte St. Pauli zu Halberstadt über einen Weg und Weidegerechtsame. U.B. St. Pauli 60. Lange Zeit nach Einführung der Offiziale wurde auf der Diözesansynode zu Oschersleben, welcher der Offizial präsidierte, ein Erbschaftsstreit zwischen Halberstädter Bürgern und der Kirche St. Nikolai zu Oschersleben durch Urteilsspruch geschlichtet. Urkunde vom 6. Juni 1417, IV, 3348.

Möglichkeit, sich durch delegierte Richter vertreten zu lassen[1]). Endlich mag vielleicht auch das intensive Bestreben der sächsischen Bischöfe während des 13. Jahrhunderts, die weltliche Landesherrschaft aufzurichten, sie hie und da von dem Ausbau der geistlichen Verfassung zurückgehalten haben. Denn es stand eben zu befürchten, wie es auch später wirklich eingetreten ist, dass die Einführung der Offiziale die mit den Archidiakonen eng verbündeten und grossenteils sogar mit ihnen identischen Domherren verstimmt und den bischöflichen Plänen in der Landeserweiterung abgeneigt gemacht hätte.

Welches aber auch immer die offenkundigen oder verborgenen Ursachen für das langsame Voranschreiten des Offizialats in den Bistümern des Sachsenlandes gewesen sein mögen, keineswegs dürfen dieselben in einem inneren Mangel des neuen Instituts gesucht werden. Denn wie im ersten Paragraphen eingehend dargetan worden ist, bedeutete die Einrichtung nach verschiedenen Seiten hin einen bedeutenden Fortschritt[2]). Aus diesem Grunde muss daher auch den Oberhirten der sächsischen Bistümer das Verdienst, mit rascher Entschlossenheit eine fortschrittliche Verfassungspolitik in ihren Diözesen verfolgt zu haben, in Bezug auf die Errichtung der bischöflichen Offizialate versagt werden.

Anhang.

Die bischöflichen Offiziale für bestimmte Teilbezirke in den Diözesen Münster, Halberstadt und Hildesheim.

Die im voraufgehenden erwähnten Bischofsoffiziale der neun sächsischen Bistümer gehören sämtlich der Klasse der sogenannten Hauptoffiziale — officiales principales — an, und es kann als

[1]) Für Halberstadt vgl. z. B. die Prozessurkunden von 1198, 1211/12 und 1277. U.B. St. Bonifaz 10. 16 u. 72. Selbstverständlich dauerten auch nach Errichtung des Offizialats die Einzeldelegationen fort.

[2]) Vgl. oben S. 16 ff.

eines der wichtigsten Ergebnisse unserer Spezialuntersuchung bezeichnet werden, dass die namentlich in Frankreich sehr häufig vorkommenden Landoffiziale — officiales foranei — nicht nach Nordwestdeutschland übertragen worden sind[1]). Nichtsdestoweniger existierten in einigen Diözesen unseres Forschungsgebietes neben dem später so genannten Generaloffizial für den ganzen Sprengel noch ein oder mehrere Offiziale für einen bestimmten Teilbezirk der Diözese, die wir vielleicht am besten als Spezialoffiziale bezeichnen können, obwohl dieser Name in den Quellen nicht gebraucht wird. Die nachfolgende Untersuchung wird den Beweis dafür erbringen, dass besondere Umstände lokaler oder sachlicher Art diese Spezialoffiziale ins Leben gerufen haben.

Da das alte Bistum Münster in zwei, örtlich voneinander getrennte und auch nach den Volksstämmen verschiedene Teile, den westfälischen und den friesischen Anteil zerfiel, tritt uns in diesem Sprengel sogleich mit dem ersten Erscheinen des bischöflichen Generaloffizials auch ein spezieller Offizial des

---

[1]) Nach Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 69, scheinen die officiales foranei in Deutschland nirgends bekannt gewesen zu sein. Dagegen schreibt Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [5], 611: „Seit dem 13. Jahrhundert ernannten die Bischöfe ausserdem Landoffiziale (officiales foranei), die als bischöfliche Delegierte den Archidiakonen Konkurrenz machten und im Laufe des 14. Jahrhunderts das Sendgerichtswesen in der Hauptsache zu Fall brachten." Die einander diametral entgegengesetzten Behauptungen der genannten Forscher bedürfen meines Erachtens beide einer Korrektur. Denn gegenüber Riedner muss darauf hingewiesen werden, dass in Süddeutschland (z. B. in Mainz und Konstanz) das Institut der bischöflichen Landkommissare verbreitet war, die eine ganz analoge Stellung wie die officiales foranei einnahmen. Vgl. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 131ff. ;F. Rohrer, Archidiakonen und Kommissarien im Bistum Konstanz. Anzeiger für schweizerische Geschichte IV (Jahrg. 1882—1885), S. 16—19; Alois Henggeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605 bis 1800. Bonner juristische Diss. 1906. Einleitung. Die Hypothese Schröders leidet dagegen an den beiden Fehlern, dass sie 1. zu allgemein gehalten ist und 2. den Titel „officiales foranei" gebraucht, der meines Wissens in Deutschland nicht üblich war.

Bischofs für Friesland entgegen. In einer bischöflichen Urkunde vom Jahre 1268 wird als erster Vertreter dieses Amtes Gerhardus canonicus ecclesie sancti Pauli Monasteriensis, officialis noster (sc. episcopi) in Frisia[1]) erwähnt. Neun Jahre später (1277) erscheint als sein Nachfolger Johannes, sacerdos in Bueren et Frisie tunc officialis[2]). Das Amt des friesischen Spezialoffizials muss demnach schon frühzeitig von einem Stiftskanonikus in die Hand eines einfachen Landpfarrers übergegangen sein. Denn der Titel „sacerdos in Bueren" ist als Pfarrer von Emsbüren[3]) zu deuten.

Nach einer historischen Erzählung, die uns der Fortsetzer der Chronik des Menko zum Jahre 1280 überliefert hat, führte der friesische Dechant Hessel in Farmsum infolge eines zu Paris geschehenen Wunders „per licentiam officialis domni episcopi [Monasteriensis]" zuerst die jährliche Feier des Festes Mariä Empfängnis ein[4]). Es liegt nahe, die berichtete Erlaubniserteilung dem bischöflichen Spezialoffizial für Friesland zuzuschreiben, obwohl dies in dem Texte nicht ausdrücklich hervorgehoben wird[5]).

In dem Urkundenbuche des Bistums Münster wird für die

---

[1]) Westfälisches U.B. III, 817. Die ecclesia sancti Pauli ist der alte Dom zu Münster, an welchem ein Stiftskapitel eingerichtet war. — Der in der Chronik des Emo zum Jahre 1224 (M. G. Ss. XXIII, 502) als „officialis et exactor episcopi Monasteriensis" bezeichnete Klosterpropst Herderich von Schildwolde ist nur als Beamter des Bischofs, nicht aber als Offizial im technischen Sinne aufzufassen. Vgl. Westfälisches U.B. III, 199, und Karl Frhr. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 2 (1882), S. 1014.

[2]) Osnabrücker U.B. III, 600.

[3]) Der Pfarrort Emsbüren im Kreis Lingen, Regierungsbezirk Osnabrück, gehört jetzt zur Diözese Osnabrück. Im Mittelalter war er die nördlichste Pfarrei des westfälischen Anteils des Bistums Münster.

[4]) Westfälisches U.B. III, 1765; M. G. Ss. XXIII, 571.

[5]) Ich mache hierauf speziell aufmerksam, weil v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 2, S. 1015, den münsterschen Generaloffizial Magister Heinrich (siehe oben S. 33) irrtümlich als Offizial für Friesland ausgegeben hat.

Jahre 1282[1]) und 1283[2]) je einmal der Name des bischöflich münsterschen Offizials für Friesland, Gerhard Wunke, genannt. Dieser scheint keine Nebenstellung bekleidet zu haben; wenigstens geschieht einer solchen in den beiden Urkunden keine Erwähnung. Dass er dem geistlichen Stande angehörte, wird durch die Beifügung des Titels „clericus" zu seinem Namen sicher verbürgt.

Da die älteste Erwähnung des ersten münsterschen Generaloffizials (1265) und die des ersten Spezialoffizials für Friesland (1268) nur drei Jahre auseinander fallen, ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dass die Errichtung beider Aemter gleichzeitig erfolgt ist[3]).

---

[1]) Westfälisches U.B. 1190. Unmittelbar vor dem Offizial wird in der Zeugenreihe der Urkunde der obenerwähnte Pfarrer Johannes von Emsbüren genannt; dieser hat also die Stellung in Friesland zu Lebzeiten wieder aufgegeben.

[2]) Westfälisches U.B. III, 1226. — Vom Continuator Menkonis wird „Gerardus officialis Frisiae" noch zum Jahre 1285 erwähnt; in Verbindung mit dem Kantor am alten Dome zu Münster soll er einen Streit um die Schenkung der Kirche zu Uithuizen entscheiden. M. G. Ss. XXIII, 563.

[3]) v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 2, S. 1018, schreibt: „Ueber die Entstehung des bischöflich münsterschen ‚Officialis terrae Frisiae' fehlen alle Angaben; er tritt im 13. Jahrhundert auf und besteht seitdem fort." Diese Behauptung ist zutreffend, insoweit es sich um ausdrückliche Angaben über die Errichtung oder die Dauer des Offizialats handelt. Auf dem Wege der indirekten Beweisführung kann dagegen die Gründungszeit aus der oben angegebenen Tatsache wohl gefolgert werden, wenngleich der Beweis nicht völlig stringent ist. Einen Anhaltspunkt für die Annahme, dass die friesischen Offiziale noch nicht im Jahre 1250 existiert haben, liefert eine Urkunde des Bischofs Otto II. von Münster, worin es bezüglich des Brokmannalandes, über das dem Dechanten von Hinte die Jurisdiktion entzogen wurde, heisst: „pertinebit ad nos et successores nostros, synodalibus laicorum per nostros nuntios providere." Siehe v. Richthofen a. a. O. 1020. Wäre im Jahre 1250, als diese Privilegienurkunde ausgestellt wurde, bereits ein bischöflicher Offizial vorhanden gewesen, so wäre mit Bestimmtheit zu erwarten, dass er an Stelle des allgemeinen Ausdrucks „nuntius" genannt worden wäre. Dass später der bischöfliche Offizial die Sendgerichtsbarkeit über die Laien in dem Brokmannerlande ausübte, wird ausdrücklich bezeugt. Siehe v. Richthofen a. a. O. S. 1017.

Nach den späteren Belegen über die friesischen Offiziale der Bischöfe von Münster, die Karl v. Richthofen in seinen Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte[1]) übersichtlich zusammengestellt hat, bestand die Hauptaufgabe der bischöflichen Beamten darin, dass sie jährlich einmal die Sendgerichtsbarkeit an Stelle des Bischofs in den Pfarrsprengeln ihres Bezirks ausübten. Insbesondere hatten die Offiziale die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen wahrzunehmen, da diese den weltlichen Dechanten entzogen war. Ihren Wohnsitz hatten die Offiziale regelmässig ausserhalb Frieslands; jedoch war es ihnen in späterer Zeit gestattet, innerhalb der einzelnen Propsteien ihres Amtsgebietes zwei oder drei Kommissarien zu ernennen[2]). Die Kommissarien des Offizials wurden gewöhnlich aus den Reihen der Pfarrer des Propsteibezirks ausgewählt.

Die Einsetzung der Offiziale für den friesischen Anteil der Diözese Münster hängt offenkundig mit den speziellen Rechtsverhältnissen jenes Landes zusammen. Insbesondere ergab sich aus dem ganz abnormen Zustande, dass zum Teil weltliche Dechanten oder Pröpste die Sendgerichtsbarkeit über die Laien ausübten[3]), die notwendige Folgerung, dass die Synodalgerichtsbarkeit über die Geistlichen dem Bischofe von Münster andauernd erhalten blieb, während anderswo die Archidiakonen[4]) die Juris-

---

[1]) II, 2, S. 1015 ff.

[2]) Vgl. v. Richthofen a. a. O. II, 2, S. 1016 f. Urkunde vom Jahre 1427.

[3]) Vgl. über die weltlichen Dechanten im münsterschen Friesland die ausführliche Darstellung bei v. Richthofen a. a. O. II, 2, S. 939 ff.

[4]) v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 2, S. 1018, vertritt die irrtümliche Ansicht, dass im münsterschen Friesland überhaupt keine Archidiakonen existiert hätten. Demgegenüber hat Herquet in dem Aufsatze: Das Archidiakonat von Friesland münsterscher Diözese, Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden VI (1884), S. 107, für die Zeit von 1317 bis 1360 mehrere Archidiakonen nachgewiesen. Wenn jedoch Herquet meint, es sei nicht ausgeschlossen, dass die erwähnten Archidiakonen mit den bischöflichen Offizialen identisch seien, so ist diese

diktion über die Laien und Geistlichen in einer Hand vereinigten. Als ständiger Vertreter des Bischofs in Ausübung der der bischöflichen Jurisdiktion vorbehaltenen Sendgerichtsbarkeit ist daher der friesische Spezialoffizial kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ins Leben getreten.

Es ist nach dem Gesagten einleuchtend, dass die Offizialatsverfassung des friesischen Anteils der Diözese Münster einen ganz singulären Charakter trägt und daher nicht auf andere Bistumssprengel übertragen werden darf.

Betreffs der Benennung des bischöflich münsterschen Offizials für Friesland mag noch bemerkt werden, dass die regelmässigen Bezeichnungen „officialis episcopi Monasteriensis" und „officialis terrae Frisiae Monasteriensis dioecesis" lauten[1]). Nur

Ansicht mit der ganzen Stellung und der Entwicklungsgeschichte der beiden kirchlichen Amtsträger unvereinbar. Ausserdem beweisen die Urkunden des dritten Bandes des westfälischen U.B. (für die Diözese Münster), dass ein bischöflicher Offizial und ein Archidiakon für Friesland gleichzeitig nebeneinander vorhanden sind. Der münstersche Domherr Johannes von Rheda wird zwischen 1265 und 1271 häufig als prepositus bezw. archidiaconus Frisiae erwähnt, während der Kanonikus Gerhard vom alten Dome zu gleicher Zeit (1268) als bischöflicher Offizial auftritt. Vgl. Westfälisches U.B. III, 748. 752. 768. 795. 833 (archidiaconus). 840. 841. 844. 877. (archidiaconus). 901 (archidiaconus). Vgl. auch Heinrich Reimers. Friesische Papsturkunden aus dem Vatikanischen Archive zu Rom (1908), S. 12. Als ältester praepositus Frisiae begegnet uns bereits im Jahre 1152 ein gewisser Engelbertus. Vgl. Heinr. Aug. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae, Codex diplom. II, CCLXXXIV. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wird „Egelmarus Frisie prepositus" mehrfach unter den Zeugen der Urkunden genannt. Westfälisches U.B. III, 55. 57. 63. 69. 105. 106 (1209—1217). Als dessen Nachfolger erscheint für die Jahre 1219—1224 der münstersche Domherr Ludolf von Holte, der später Bischof von Münster wurde. Westfälisches U.B. III, 138. 174. 183. 200. 208. Im Jahre 1232 verwaltet der Münstersche Domkapitular Heinrich das Amt. Westfälisches U.B. III, 299. Die Amtstätigkeit der Pröpste bezw. Archidiakonen des münsterschen Friesland bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Einen kleinen Anhaltspunkt hierfür bieten die Urkunden vom 1. März 1245 und vom 29. Mai 1284. Westfälisches U.B. V, 443 und III, 1250. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden die weltlichen Dechanten als Pröpste bezeichnet. Siehe oben S. 52.

[1]) v. Richthofen a. a. O. S. 1014.

einmal wird in der wichtigen Urkunde des Papstes Alexander VI. vom 5. Februar 1493, in welcher die Stellung der weltlichen Dechanten für Friesland anerkannt wird, der Name „officialis foraneus" gebraucht. Offenbar ist der zuletzt erwähnte Titel aus dem Sprachgebrauche der römischen Kanzlei hervorgegangen und darf daher nicht mit den einheimischen Bezeichnungen ohne weiteres vermengt werden[1]).

Während uns die älteste Geschichte der friesischen Offiziale kein bestimmtes Gründungsjahr überliefert hat, sind wir über den Ursprung der Spezialoffiziale in den Bistümern Halberstadt und Hildesheim aufs genaueste unterrichtet. In beiden Sprengeln war anfangs ebenso wie in den Nachbardiözesen nur je ein Offizial als bischöflicher Beamter tätig. Den ersten Anstoss zur Einsetzung eines Spezialoffizials gaben die speziellen Verhältnisse der Stadt Braunschweig, deren Gebiet sich auf die beiden Diözesansprengel Halberstadt und Hildesheim verteilte. Im Jahre 1391 verlieh Papst Bonifaz IX. der Stadt auf Ansuchen des Rates das Privilegium de non evocando für die geistlichen Prozesse, und um diese Massregel zweckmässig durchzuführen, fügte der Papst zugleich die Bestimmung bei, dass für die beiden Diözesen, innerhalb deren Sprengel die Stadt gelegen war, ein gemeinschaftlicher Offizial ernannt werden sollte[2]). Die Sorge für den materiellen Unterhalt des bischöflichen Offizials hatte der Rat der Stadt Braunschweig übernommen[3]).

Obwohl die von der päpstlichen Anordnung betroffenen Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim sowie die ebenfalls davon berührten Archidiakonen von Atzum (Diözese Halberstadt) und Stöckheim (Diözese Hildesheim) gegen die Privilegienurkunde

---

[1]) Dies ist zu Unrecht durch v. Richthofen geschehen, dem andere, z. B. Fürbringer, Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit (1892), S. 218, hierin gefolgt sind.

[2]) IV, 3052.

[3]) Das Gehalt des Offizials betrug im Jahre 1398 zehn Mark braunschweigischer Währung; ausserdem musste der Rat ihm eine freie Wohnung zur Verfügung stellen.

beim apostolischen Stuhle Beschwerde einlegten[1]), wurde dennoch der Befehl des Papstes ausgeführt und bald darauf ein Offizial eingesetzt, der nach einer Urkunde vom 1. April 1398[2]) die geistliche Jurisdiktion für die obengenannten Bischöfe und Archidiakonen in der Stadt Braunschweig auszuüben hatte.

Es springt gewissermassen von selbst in die Augen, dass die Errichtung des Offizialats in Braunschweig als eine ganz aussergewöhnliche Massnahme aufgefasst werden muss, die durch die speziellen Diözesanverhältnisse der braunschweigischen Bürgerschaft und die Erlangung des päpstlichen Privilegiums de non evocando veranlasst wurde[3]). In formaler Hinsicht ist die Neuschaffung des Amtes besonders deshalb bemerkenswert, weil ein und derselbe Beamte als gemeinschaftlicher Offizial für zwei Bischöfe und ebensoviele Archidiakonen fungierte. Schwerlich wird man diese Einrichtung als glücklich bezeichnen dürfen, da wohl kaum ein Offizial im stande war, die verschiedenen und vielfach einander entgegengesetzten Interessen von vier Herren zu deren Zufriedenheit zu vertreten. Aus diesem Grunde finden wir es auch leicht erklärlich, dass sogleich der erste braunschweigische Offizial, Johann von Elze, im Jahre 1398 durch den Hamburger Dechant Werner Ritter[4]) abgesetzt wurde, weil er die Interessen des Halberstädter Archidiakons von Atzum auffallend stark vernachlässigt hatte[5]).

Trotz der schwierigen Stellung blieb jedoch das Amt eines braunschweigischen Offizials bis in den Anfang des Reformations-

---

[1]) IV, 3096.

[2]) IV, 3130 a.

[3]) Ausserdem muss in Betracht gezogen werden, dass die Stadt Braunschweig kein Archidiakonalsitz war, sonst hätte der Papst mit diesem das Privileg der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz verbinden können. Vgl. die Privilegienurkunde über das ius de non evocando für Eisleben vom 5. September 1401. IV, 3180.

[4]) Derselbe fällte in seiner Eigenschaft als Konservator der päpstlichen Privilegien das Urteil.

[5]) IV, 3130 a.

zeitalters hinein bestehen. Von 1507 bis 1541 verwaltete der Wernigeroder Dechant Johann Kerkener[1]) die Stelle, dessen Namen hier besondere Erwähnung verdient, weil ein Rechnungsbuch über seine Amtsführung erhalten geblieben ist.

Einem ähnlichen Bestreben, wie es die Braunschweiger Bürger bei der Errichtung des Offizialats in ihrer Stadt bekundeten, verdankt das bischöfliche Offizialat zu Stendal in der Diözese Halberstadt seine Entstehung. Der Markgraf Friedrich I. von Brandenburg verfolgte den Plan, die Ladung seiner Untertanen vor auswärtige geistliche Gerichte zu beseitigen. Er schloss zu diesem Zwecke im Jahre 1435 mit dem Bischofe und dem Domkapitel von Halberstadt, zu dessen Sprengel ein Teil der Markgrafschaft gehörte, einen Vertrag[2]), in dem bestimmt wurde, dass der Bischof von Halberstadt und der Archidiakon des Balsamgaues einen gemeinschaftlichen Kommissar in Stendal einsetzen sollten, von dem die kurfürstlichen Untertanen der Halberstädter Diözese in allen geistlichen Angelegenheiten abgeurteilt würden. Nur die schwersten Verbrechen (Ketzerei, Priestermord und tätlicher Angriff auf Geistliche) sollten von der Jurisdiktion des Offizials ausgenommen sein und von dem Bischofe zu Halberstadt persönlich gerichtet werden.

Wenn wir von dem im Vertrage von 1435 besonders hervorgehobenen bischöflichen Reservatrechte bezüglich der crimina enormia absehen, stimmt die rechtliche Stellung des Offizials zu Stendal in allen wesentlichen Punkten mit der seines vorhin erwähnten Braunschweiger Kollegen überein. Insbesondere hatte der Offizial in der Altmark ebenfalls den Bischof und zugleich den Archidiakon zu vertreten. Da jedoch sein Wirkungskreis nur zu einer Diözese gehörte und auch nur ein Archidiakonat um-

---

[1]) Vgl. die Mitteilung von Ed. Jacobs in der Zeitschrift des Harzvereins XXVII, 593—612.

[2]) Adolph Riedel, Novus codex diplomaticus Brandenburgensis I. Hauptteil, Bd. XXII, S. 485. Vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (1906), S. 158.

fasste, war die Anzahl der Herren für den Offizial zu Stendal von vier auf zwei reduziert.

Aus dem Gesagten erhellt deutlich, dass die erwähnten Spezialoffiziale der sächsischen Bistümer nicht mit den officiales foranei der französischen Rechtsentwicklung auf dieselbe Stufe der rechtlichen Bedeutung gestellt werden dürfen. Denn die Landoffiziale Frankreichs bildeten, wie oben in der Einleitung des ersten Paragraphen dargetan wurde[1]), eine untere Klasse der bischöflichen Offiziale, die innerhalb ihres partikularen Amtsbezirks nur eine beschränkte Jurisdiktion ausübten. Die Spezialoffiziale der nordwestdeutschen Diözesen waren dagegen grundsätzlich dem Generaloffizial bezüglich der rechtlichen Vollmachten gleichgestellt, und ihre Einsetzung erfolgte nur deshalb, weil in einem bestimmten Teilbezirke die Tätigkeit des allgemeinen Offizials nicht ausreichte oder absichtlich ausgeschlossen wurde[2]). Infolgedessen hat auch die Rechtsgeschichte der sächsischen Bistümer nur einige, ganz singuläre Beispiele der Spezialoffiziale aufzuweisen, während das Institut der Landoffiziale in Frankreich stark verbreitet war[3]).

Am Schlusse dieses Exkurses ist noch die Frage aufzuwerfen, warum die Bischöfe unseres Untersuchungsgebietes von der Einsetzung der officiales foranei Abstand genommen haben. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass sich die sächsischen Diözesanbischöfe überhaupt nicht mit dem Plane beschäftigt haben, eigene Landoffiziale für ihre Sprengel zu ernennen. Denn abgesehen von dem französischen Vorbilde musste die eminente

---

[1]) Vgl. oben S. 3.

[2]) In der Erzdiözese Köln war für das Herzogtum Westfalen, das sich von dem rheinischen Anteil des Bistums in mehrfacher Hinsicht abhob, ein besonderer erzbischöflicher Spezialoffizial ernannt, der seine Residenz die längste Zeit hindurch in Werl hatte. Vgl. Büscher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducato Guestphaliae constituto, Bonner juristische Diss. 1871. S. 25 legt der Verfasser diesem Beamten ebenfalls den rechtlichen Charakter eines officialis principalis bei.

[3]) Fournier, Les officialités, p. 14 Anm. 1.

Brauchbarkeit dieser Beamten im Kampfe gegen die Archidiakonen den Bischöfen gewissermassen von selbst diesen Gedanken nahelegen[1]). Jedoch war der zuletzt berührte Umstand nicht bloss ein starker Anreiz, sondern zugleich auch ein grosses Hindernis für das bezeichnete Unternehmen. Denn die Archidiakonen mussten sich der Einsetzung der bischöflichen Landoffiziale aufs schärfste widersetzen, weil ihr eigener Einfluss dadurch am schwersten bedroht wurde. Wahrscheinlich ist deshalb die Einführung der officiales foranei in den sächsischen Bistümern an dem Widerstande der Archidiakonen gescheitert, die wegen ihrer engen Verbindung mit den Domkapiteln eine grosse Macht besassen.

Da die bisher edierten Urkundensammlungen der meisten Diözesen mit dem Jahre 1300 oder etwas später aufhören, sind wir allerdings nicht in der Lage, den quellenmässigen Nachweis für unsere zuletzt aufgestellte Hypothese im vollen Umfange zu erbringen. Jedoch besitzen wir wenigstens für das Bistum Halberstadt ein ausdrückliches Zeugnis, das unsere Ausführungen erhärtet. Denn in der bischöflichen Wahlkapitulation des Jahres 1420 wurde dem Bischofe von Halberstadt das Recht, Landoffiziale zu ernennen, mit unverblümten Worten entzogen. Die betreffende Stelle, welche der gewählte Bischof beschwören musste,

[1]) Für die mit den Landoffizialen in naher Verwandtschaft stehenden bischöflichen Kommissare (vgl. oben S. 49 Anm. 1) hat Eugen Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 39, S. 120, darauf hingewiesen, dass ihre Einsetzung zum Schutze der bischöflichen Jurisdiktion gegenüber den Archidiakonen geschehen ist. Die Ausführungen des Verfassers beziehen sich speziell auf die Errichtung der Mainzer Kommissariate im 14. Jahrhundert. Dagegen kann den später gegen Ausgang des 15. und im 16. Jahrhundert gegründeten Kommissariaten der Bischöfe von Konstanz in Zürich und Luzern eine archidiakonatsfeindliche Tendenz nicht zugeschrieben werden. Vgl. A. Henggeler a. a. O. S. 1 ff. Die schweizerischen Kommissare erledigten nur Eheprozesse und besorgten die Einziehung der bischöflichen Steuer. Die Macht der Archidiakonen war bereits vorher gebrochen.

lautet: „Ok ensculle we noch enwillen neinen official edder commissarium in de archidiaconaten setten, sunder dat mogen de archidiaken unde commissarien don, icht on dat nutte dunket“[1]).

§ 3.

Die Persönlichkeiten der Halberstädter Offiziale im Mittelalter.

Für die spezielle Untersuchung über die bischöflichen Offiziale zu Halberstadt, mit denen sich der folgende Teil unserer Darstellung ausschliesslich beschäftigen soll, erscheint es aus einem doppelten Grunde angebracht, an erster Stelle die Persönlichkeiten und die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten näher ins Auge zu fassen. Denn erstens erhalten wir dadurch für die späteren abstrakten, rechtshistorischen Ausführungen eine konkrete und lebendige Grundlage, und zweitens empfangen wir von vornherein eine allgemeine Orientierung über die Anforderungen, die Wertschätzung und die Bedeutung des Amtes, deren Kenntnis das Interesse für die nachfolgenden Detailpunkte anregt[2]).

Das beste technische Mittel, die in den zahlreichen Urkunden zerstreuten Einzelnachrichten über die Persönlichkeiten der Offiziale möglichst anschaulich zusammenzufassen, ist die Aufstellung einer tabellarischen Uebersicht. Da jedoch in dieser Darstellungsform der Stoff sehr konzentriert werden muss, ist es notwendig, die wichtigsten und belangreichsten Punkte durch nachfolgende textliche Ausführungen näher zu erläutern und zu charakterisieren.

[1]) IV, 3379 c. 27. Im Gegensatze hierzu bestimmte das gemeine kanonische Recht in c. 7 in VI° I, 16: „Cum episcopus in tota sua dioecesi iurisdictionem ordinariam noscatur habere, dubium non existit, quin in quolibet loco ipsius dioecesis non exempto per se vel per alium possit pro tribunali sedere, causas ad ecclesiasticum forum spectantes audire, personas ecclesiasticas, cum earum excessus exegerint, capere ac carceri deputare, necnon et cetera, quae ad ipsius spectant officium, libere exercere.“

[2]) Wie Joseph Löhr, Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonats Xanten, 19, mit Recht andeutet, sind die persönlichen Verhältnisse der Offiziale bisher noch viel zu wenig untersucht worden.

Tabellarische Uebersicht über die bischöflichen

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
1	1297, Sept. 23 (U.B. St. Bonifaz 99. Anm.), bis 1302, März 20 (U.B. Ilsenburg 172)	Berthold Damyat von Wernigerode, Magister	Kanonikus U. L. Frauen zu Halberstadt
2	1306, Juni 6 (III, 1793), bis 1310, Jan. 22 (III, 1847)	Albrecht von Tundersleben	Domherr zu Halberstadt, Archidiakon des Balsamgaues (III, 1839), Archidiakon des Bannes Ochsendorf (III, 1847) und Archidiakon zu Gatersleben (III, 1848)
3	1312 (III, 1898) bis 1315, Febr. 28 (III, 1932)	Konrad von Winnigstedt, Magister	Kanonikus an St. Bonifaz in Halberstadt
4	1315, Nov. 4 (III, 1942), bis 1318, Jan. 4 (III, 1998)	Konrad Mor genannt der Aethiopier	Pfarrer in Quedlinburg (U.B. St. Pauli 98)
5	1320, März 24 (III, 2025), bis 1323, März 12 (III, 2100)	Herbord Mor	Domherr zu Halberstadt (III, 2049)

[1]) Die in der Tabelle enthaltenen Angaben für den Universitätsbesuch der Offiziale stützen sich auf folgende Werke: 1. Gustav C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289 bis 1562 (1899). 2. J. C. Hermann Weissenborn, Akten der Erfurter Universität, 3 Bde. (1881 ff.). 3. Georg Erler, Die Matrikel der Universität Leipzig, 3 Bde. (1895 ff.). 4. G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg, 5 Bde.

Offiziale zu Halberstadt von 1297 bis 1568[1]).

Wissenschaftliche Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
—	Kanonikus U. L. Frauen zu Halberstadt. † vor 1322, Jan. 15 (vgl. III, 2064)	Der gewöhnl. Name lautet Mag. Bertold von Wernigerode; der Familienname Damyat wird U.B. StadtWernigerode42(1303) erwähnt. Ueber die Familie vgl. Ed. Jacobs, Festschrift zur 25jährigen Gedenkfeier des Harzvereins (1893), S. 20
—	Domherr zu Halberstadt	—
—	Domherr zu Halberstadt seit dem 4. Nov. 1315 (III, 1942); Archidiakon des Bannes Wiederstedt (U.B. St. Pauli 98)	Konrad von Winnigstedt gehörte dem halberstädtischen Ministerialengeschlecht an (vgl. III, 1990); er war dem Weihegrade nach Subdiakon (III, 2122)
—	—	Konrad Mor gehörte wahrscheinlich einem Ministerialengeschlechte an, da 1317, Aug. 1 ein Johannes dictus Moer als famulus erwähnt wird (III, 1990)
Bischöflicher Kaplan und Protonotar (III, 2014)	Domherr zu Halberstadt und Archidiakon des Bannes Utzleben (III, 2138); 1325 wird er zum Propste von St. Bonifaz befördert (III, 2138). † 1337, Juli 24 (III, 2340 Anm. 1)	Nach einer Urkunde vom 24. März 1318 (III, 1999) war Herbord Mor bereits früher bischöflicher Offizial; jedoch ist die Datierung sehr zweifelhaft

(1884 ff.). 5. A. Ulrich, Niedersächsische Studenten auf fremden Universitäten. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1889. Da sich die Fundstellen der Angaben aus dem Namen der Universität und der betreffenden Jahreszahl von selbst ergeben, erübrigt es, sie bei dem beschränkten Raume ausdrücklich zu zitieren.

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
6	1322, März 16 (Codex diplom. Anhalt. III, 425), bis 1323, Jan. 29 (U.B. Stadt Goslar III, 644)	Hermann	—
7	1326, Juli 11 (III, 2162)	Magister Bruno	—
8	1327, Aug. 25 (Halb. I, 312), bis 1331, Sept. 10 (III, 2229)	Jakob Snellhard, Magister	Kanonikus U. L. Frauen zu Halberstadt
9	1334, Febr. 9 (III, 2253)	Ludolf	—
10	1340, Dez. 1 (III, 2322)	Otto von Dobelin, Magister	—
11	1343, Aug. 9 (III, 2358), bis 1343, Aug. 16 (III, 2358a)	Konrad von Helmstedt	Kanonikus zu St. Pauli in Halberstadt
12	1347, März 3 (III, 2391)	Offizial d. Gegenbischofs Albrecht von Mansfeld	—

Wissenschaftliche Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
—	—	Da die Amtszeit des Offizials Hermann teilweise mit der seines Vorgängers Herbord Mor zusammenfällt, ist wahrscheinlich eine fehlerhafte Datierung untergelaufen. Jedenfalls hielten die Bischöfe zu Halberstadt nachweisbar niemals zwei Offiziale zu gleicher Zeit
Ein Magister Bruno, plebanus Hildensemensis, wird 1317 zu Bologna immatrikuliert; vielleicht ist mit dieser Person unser Offizial identisch. Vgl. III, 1892 (1312): Zeuge Magister Bruno plebanus s. Andreae Hildensemensis	—	—
Vikar zu St. Bonifaz in Halberstadt am 15. Aug. 1312 (III, 1893)	Domdechant zu Halberstadt seit 1333, Nov. 29 (III, 2249); am 5. Jan. 1332 ist Snellhard nicht mehr bischöflicher Offizial (U.B. St. Bonifaz 149)	Jakob Snellhard ist später der Hauptgegner des Bischofs Albrecht II. in seinem Streite mit dem Klerus der Stadt (vgl. M. G. Ss. XXIII, 124)
—	—	—
—	Im Prozesse des Bischofs Albrecht gegen den Rat der Stadt Braunschweig (1341) wegen Tempelachim ist Mag. Otto von Dobelin procurator des Bischofs (III, 2341)	Otto von Dobelin bestätigte am 9. Nov. 1340 als Mitvisitator einen Vergleich zu Gardelegen; wahrscheinlich war er damals schon Offizial (III, 2321)
1339 und 1340 fungiert Konrad von Helmstedt als executor statutorum provincialium (U.B. Stadt Braunschweig III, 586 und 646)	—	—
—	—	—

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
13	1362, April 11 (IV, 2617), bis 1366, Mai 13 (IV, 2707)	Ludolf von Wackersleben	Kanonikus zu St. Pauli in Halberstadt und executor statutorum concilii Maguntini (IV, 2659)
14	1370, Dez. 13 (IV, 2796), bis 1375, Juni 8 (Halb. I, 574)	Johannes von Gulen	Executor statutorum provincialium (IV, 2834)
15	1375, Nov. 25 (IV, 2855), bis 1376, Juni 23 (U.B. Stadt Quedlinburg I, 189)	Goswin von Adenstedt, Baccalaureus in decretis (IV, 2801) und Magister (IV, 2886)	1371 wurde Goswin von Adenstedt mit einem Kanonikat an der Domkirche zu Halberstadt von Gregor XI. providiert (IV, 2801)
16	1377, Juni 27 (IV, 2886), bis 1377, Aug. 1 (IV, 2888)	Heinrich von Angern, Licentiatus in decretis (IV, 3069) und Magister (U.B. St. Bonifaz 197)	—
17	1378, Okt. 16 (U.B. St. Bonifaz 197), bis 1379, Sept. 30 (IV, 2919)	Ludolf von Wackersleben	Kanonikus U. L. Frauen zu Halberstadt (IV, 2926)
18	1383, Juli 4 (Halb. I, 614), bis 1383, Okt. 19 (IV, 2971)	Johannes Plate	—
19	1401, Sept. 20 (U.B. St. Bonifaz 213), bis 1403, März 1 (IV, 3200)	Ludolf von Bergfeld	—

Wissenschaftliche Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
—	Kanonikus U. L. Frauen zu Halberstadt (IV, 2796)	1366, April 15 wird Ludolf von Wackersleben unter den vier Generalvikaren des abwesenden Bischofs Ludwig von Meissen erwähnt (IV, 2706)
—	Domherr und Propst U. L. Frauen zu Halberstadt (IV, 2865)	Joh. von Gulen gehörte wahrscheinlich einem Ministerialengeschlechte an, da 1376 Denekyn von Ghulen als Knappe bezeichnet wird (IV, 2870)
371 dozierte Goswin von Adenstedt an der Prager Universität kanonisches Recht; er war damals Pfarrer zu Adenstedt in der Diözese Hildesheim (IV, 2801)	Domherr in Halberstadt seit 1376, Archidiakon in Quedlinburg seit 1377, Domscholastikus seit 1393; 1394 wurde er an der Universität zu Erfurt immatrikuliert	—
—	Kanonikus U. L. Frauen in Halberstadt seit 1379, Juli 12 (U.B. St. Bonifaz 197); Domherr in Halberstadt seit 1401, Nov. 8 (IV, 3186); 1392 war Heinrich von Angern vicarius in spiritualibus et officialis curie des Erzbischofs von Magdeburg	Mit dem Rektor der Universität Heidelberg (1388) gleichen Namens ist der bischöfliche Offizial nicht identisch; ersterer war bereits 1359 Domherr zu Magdeburg und Halberstadt
—	—	Wahrscheinlich ist dieser Offizial mit dem unter Nr. 13 genannten identisch
—	Kanonikus zu St. Pauli in Halberstadt; er wird 1386 als negotiorum tractator der unierten Stifter gewählt (U.B. St. Bonifaz 203)	—
udolf von Bergfeld wurde 1388 zu Heidelberg immatrikuliert	1404, Mai 6, Pfarrer in Osterwieck (IV, 3211)	—

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
20	1406, Juli 30 (Halb. II, 718)	Hoyer Roem	Hoyer Roem gehörte dem Orden der Marienknechte an.
21	1407, Sept. 30 (IV, 3242)	Angelus Scheper	—
22	1415, April 29 (IV, 3328) bis 1417, Juni 6 (IV, 3348)	Johannes von Barby, Licentiatus in decretis	—
23	1420, Jan. 18 (IV, 3376), bis 1423, März 23 (IV, 3394)	Werner von Ingeleben	Executor concilii Maguntin und kommissarischer Verwalter ein. Archidiakonats (IV, 3406)
24	1424, Nov. 2 (Halb. I, 411, Anm.)	Dietrich Domenitz	—
25	1427, Juni 13 (Halb. II, 810), bis 1427, Aug. 29 (Halb. II, 813)	EngelbrechtWusterwitz, Magister	—
26	U.B. Stadt Wernigerode S. 430, Exkurs	Gottfried Bredewalt	—
27	1431, Juli 5 (U.B. Stadt Wernigerode 382)	Johannes Smuellen	—

Wissenschaftl. Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
—	—	—
Angelus Scheper war 1407, Sept. 5, als Prokurator des Halberstädter Domkapitels tätig (IV, 3239)	—	—
Johannes von Barby wurde 1419 zu Bologna immatrikuliert und daselbst 1421 zum Licent. in decretis promoviert	Propst von Walbeck, Domherr zu Halberstadt und Domdechant zu Magdeburg	Barby entstammte einem Edelherrengeschlecht im Erzbistum Magdeburg
—	Kanonikus zu St. Pauli in Halberstadt. † vor 1427, Febr. 14 (U.B. St. Pauli 175)	Werner von Ingeleben war bereits Offizial unter Bischof Albrecht IV. von Wernigerode (1411 bis 1419) (IV, 3406)
1421 wurde Theodericus Domenitz de Osterborch zu Bologna immatrikuliert	1425 Domherr zu Halberstadt (Halb. II, 792); später Domdechant daselbst, Archidiakon zu Quedlinburg und des Balsambannes	—
1404 wurde Engelbertus Wusterwitz de Brandenburg zu Erfurt immatrikuliert; er war später Syndikus zu Magdeburg	Engelbert Wusterwitz † am 5. Dez. 1433 zu Brandenburg	Engelbert Wusterwitz ist der Verfasser einer Märkischen Chronik, die Julius Heidemann 1878 herausgegeben hat
Gottfried Bredewalt war 1427, Aug. 29, Notar des Offizials Engelbrecht von Wusterwitz	—	Die Amtszeit des Offizials Bredewalt konnte nicht genau festgestellt werden; es ist möglich, dass sie später angesetzt werden muss
1419 wurde Johannes Smolle de Luneburg zu Leipzig immatrikuliert	—	—

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
28	1434, Okt. 31 (U.B. St. Pauli 184, Anm.)	Burchard Marenholt	—
29	1445, Febr. 22 (U.B. St. Pauli 199)	Nikolaus von Werder	—
30	1451, Jan. 19 (Halb. II, 967 Anm.), bis 1457, Juni 15 (U.B. St. Pauli 212)	Nikolaus Godeken	—
31	1459, Aug. 21 (U.B. St. Pauli 216, Anm.)	Dietrich Block	Dechant zu St. Pauli in Halberstadt
32	1462 (Archiv zu Wolfenbüttel Msc. VII C 18, p. 143)	Werner Jausmann	—
33	1466, März 10 (U.B. St. Pauli 251), bis 1466, Juni 23 (U.B. St. Pauli 253)	Hermann Wolff	—
34	vor 1467 (U.B. St. Pauli 257)	Johannes Stutz	—
35	1467, Nov. 16 (U.B. St. Pauli 257) bis 1475, Sept. 23 (U.B. St. Pauli 271)	Tilemann Brandes	—

Wissenschaftliche Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
Burchard Marenholt war 1427, Juni 13, Notar des Offizials Engelbrecht Wusterwitz (Halb. II, 810); 1428, Febr. 27, wird er als Vikar U. L. Frauen in Halberstadt erwähnt (Halb. II, 822)	—	Burchard Marenholt (von Marenholt) gehörte nicht dem adligen Geschlechte dieses Namens auf Bardorp an
1431 zu Erfurt und 1437 zu Leipzig immatrikuliert	—	Die von Werder bildeten ein hildesheimisches Ministerialengeschlecht
Godeken war 1445, Febr. 22, Notar seines Vorgängers, des Offizials von Werder	Dechant von St. Pauli in Halberstadt	—
1443 wurde „Theodericus Block de Rintelen" zu Erfurt immatrikuliert	1473 Thesaurar U. L. Frauen zu Halberstadt, später Dechant an derselben Kirche. † vor 1497	—
1459 wurde dom. Wernherus Jaussman, secretarius episcopi Halberstadensis, zu Erfurt immatrikuliert	Seit 1480, Mai 9, Domherr (Dompförtner) zu Halberstadt (Halb. II, 1085)	—
1436/37 wurde „Hermannus Wolff de Wernigerode" zu Erfurt immatrikuliert	—	—
1432 wurde „Johannes Stutz de Zerwist" zu Erfurt immatrikuliert	1455, April 13, Dechant U. L. Frauen zu Halberstadt (U.B. Stadt Wernigerode 551)	Die Amtszeit des Offizials Johannes Stutz lässt sich nicht genau feststellen; es ist möglich, dass dieselbe erheblich früher angesetzt werden muss
1469 unterzeichnet Tilemannus Brandes, clericus Magunt. diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, ein Notariatsprotokoll d. Halberstädter Rats (Halb. II, 1033)	—	Mit dem bekannten Propst des Kreuzstifts zu Hildesheim gleichen Namens ist unser Offizial nicht identisch

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
36	1476, März 21 (Halb. II, 1058), bis 1476, Aug. 19 (Halb. II, 1064)	Tilemann Repwinder, Licentiatus iuris	Domherr zu Halberstadt
37	1477, Mai 28 (Halb. II, 1066), bis 1482, Juni 8 (Halb. II, 1098)	Tilemann Brandes	—
38	1483, Aug. 28 (Halb. II, 1101), bis 1488, Juni 8 (U.B. St. Pauli 314)	Johannes Lintz, Magister artium, in theologia et in decretis baccalaureus	—
39	1488, Aug. 7 (U.B. St. Pauli 315)	Tilemann Brandes	—
40	1488, Okt. 1 (Halb. II, 1156)	Johannes Seburch, Doctor legum	—
41	1489, Okt. 28 (U.B. St. Pauli 318), bis 1495, Nov. 4 (Halb. II, 1205, Anm.)	Nikolaus Tilemanni, Licentiatus iuris canonici	—
42	1497, Jan. 7 (U.B. St. Bonifaz 364), bis 1498, Dez. 18 (U.B. St. Bonifaz 370)	Jakob Bodeker (Doleatoris), Doctor utriusque iuris	—
43	1501, Mai 14 (U.B. St. Bonifaz 377), bis 1502, Sept. 19 (U.B. Ilsenburg 464)	Ulrich Stibler, Doctor iuris	—

Wissenschaftliche Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
1456 wurde „Tilemannus Reppwinder de Hamelen“ zu Leipzig immatrikuliert; 1466, Juni 23 war er Notar des Offizials Hermann Wolff (U.B.St.Pauli 253)	—	—
—	—	—
1464 wurde „Johannes Lintz de Gotingen“ zu Leipzig immatrikuliert; 1477 war er Rektor der Universität	—	—
—	—	—
1470 wurde Johannes Seborch de Duderstadt in Bologna immatrikuliert; er war später Mitglied der Juristenfakultät zu Leipzig und 1485 Syndikus der Stadt Braunschweig	Kanonikus an St. Severi in Erfurt und Pfarrer der St. Katharinenkirche daselbst. † vor 1502	—
Etwa 1480 wurde Nikolaus Tilemanni in Leipzig zum Lizentiaten des kanonischen Rechts promoviert	—	—
1473 wurde Jacobus Boddeker de Eymbeck zu Erfurt immatrikuliert; 1488, März 24, war er als Notar zu Erfurt tätig (Halb. II, 1154)	—	—
—	1504 ist Stibler Prokurator an der Rota zu Rom (Archiv der Rota, Manuale 45 ad 19. I, 1504 und Manuale 54 ad 13. III, 1504); er ist seit 1512, Aug. 13, Domherr und Vizedominus zu Halberstadt (U.B.St.Pauli 382)	—

Laufende Nummer	Anfangs- und Enddatum der Erwähnung	Name und wissenschaftlicher Titel	Gleichzeitig mit dem Offizialate verwaltete Aemter
44	1503, März 11 (U.B. Stadt Magdeburg III, 1231), bis 1505, Mai 9 (U.B. St. Pauli 352)	Eggard Krantz, Doctor iuris	Kanonikus U. L. Frauen zu Halberstadt
45	1508, Mai 13 (U.B. St. Pauli 365)	Heinrich Hansen?	—
46	1511, Febr. 12 (U.B. St. Bonifaz 403), bis 1513, Juli 14 (U.B. Ilsenburg 512)	Ulrich Kirssberger, Doctor iuris canonici	Domherr zu Halberstadt
47	1514, Juli 13 (U.B. St. Pauli 391), bis 1553, Dez. 28 (Nebe, Kirchenvisitation 8)	Heinrich Horn, Licentiatus iuris canonici	Dechant U. L. Frauen zu Halberstadt
48	1556, Okt. 28 (U.B. St. Pauli 466)	Heinrich Wilmering	Dechant U. L. Frauen zu Halberstadt
49	1563, Febr. 11 (U.B. Ilsenburg 696) bis 1568, Okt. 21 (U.B. St. Pauli 474)	Michael Godeken, Doctor iuris utriusque	Scholastikus U. L. Frauen zu Halberstadt

Die voraufgehende Tabelle besteht aus zwei ungleichen Teilen, die zeitlich durch das Jahr 1425 voneinander getrennt sind. Der Unterschied der beiden Teile beruht auf der verschiedenen Qualität der zu Grunde gelegten Materialien. Denn die bis zum Jahre 1425 reichenden Eintragungen der Tabelle stützen sich auf den dritten und vierten Band des Urkundenbuchs für das Hochstift Halberstadt, das alle für unsere Zwecke in Betracht kommenden Urkunden im weitesten Umfange herangezogen hat. Die nach 1425 fallenden Positionen sind dagegen nur auf Grund der Urkundenbücher mehrerer Städte, Stifter und Klöster des Halber-

Wissenschaftliche Ausbildung und frühere Laufbahn	Spätere Pfründen und Aemter	Besondere Bemerkungen
1493 Notar des Offizials Nikolaus Tilemanni (U.B. St. Pauli 326); 1498 zu Bologna immatrikuliert; 1499 als Zeuge eines Rotaprozesses in Rom (Archiv der Rota, Manuale 39 ad 26. VI, 1499)	1516 Domdechant zu Hamburg	Eggard Krantz ist ein Bruder des bekannten Geschichtschreibers Albert Krantz aus Hamburg
—	—	—
1506 Udalricus Kirssberger diocesis Ratisponensis in Alemannia decretorum doctor Bononiensis; später Assessor am Reichskammergericht	1535 ist Kirssberger Senior des Halberstädter Domkapitels (U.B. St. Bonifaz 444)	—
1501 zu Bologna und 1510 zu Wittenberg immatrikuliert (Henricus Horn de Brunschwigk)	† 28. Dez. 1553	—
—	—	—
1545 zu Leipzig und 1555 zu Bologna immatrikuliert; 1557 iuris utriusque doctor Bonoiensis	—	—

städter Sprengels bearbeitet und lassen daher die systematische Ausbeutung aller vorhandenen Quellen des Bistums vermissen. Trotzdem tritt die Differenz zwischen den beiden Abschnitten der tabellarischen Uebersicht nach aussen hin kaum sichtbar zu Tage, da auch die Quellensammlungen der zweiten Periode einen ziemlichen Stoffreichtum darboten.

Auf eine vollständige Aufzählung aller bischöflichen Offiziale der Diözese Halberstadt kann unsere Amtsliste keinen Anspruch erheben. Denn trotz der langen Reihe der aufgeführten Namen ist der fragmentarische Charakter der Quellen an vielen Stellen

deutlich sichtbar. Anderseits darf aus der raschen Aufeinanderfolge der auftretenden Beamten wohl mit einiger Sicherheit geschlossen werden, dass die Anzahl der übergangenen Offiziale nicht sehr erheblich ist. Nur an drei Stellen sind die Intervalle zwischen den aufgeführten Positionen ziemlich beträchtlich[1]), so dass sich hier die Vermutung einer vorhandenen Lücke in der Namenreihe besonders nahe legt.

Nach diesen beiden allgemeinen Bemerkungen über die formelle Seite der Tabelle ist nunmehr der materielle Inhalt der Amtsliste etwas eingehender zu erörtern. Wir nehmen den Ausgangspunkt von der Zahl der bischöflichen Offiziale und der damit in Zusammenhang stehenden Dauer ihrer Amtstätigkeit.

Trotz der in unserer tabellarischen Uebersicht vorhandenen Lücken zählen wir für die Zeit von 1297 bis 1568 im ganzen neunundvierzig Vertreter unseres Amtes, wobei allerdings der Offizial des Gegenbischofs Albrecht von Mansfeld mitgerechnet ist. Lassen wir den letzteren ausser Ansatz, so beträgt die durchschnittliche Amtsdauer für die übrigbleibenden achtundvierzig Offiziale[2]) während des gesamten Zeitraums von 271 Jahren ungefähr fünf Jahre und acht Monate. In Wirklichkeit ist jedoch diese minimale Frist von einer grossen Anzahl der Offiziale nicht einmal erreicht worden, da allein schon die lange Amtsperiode des Offizials Heinrich Horn von $39^1/_2$ Jahren das algebraische Mittel um das Siebenfache überschreitet. Ausserdem ist daran zu erinnern, dass durch die Hinzurechnung der noch unbekannten Offiziale die durchschnittliche Amtszeit ebenfalls reduziert würde.

---

[1]) Der grösste Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Positionen der Tabelle beträgt fast 19 Jahre: 16. August 1343 bis 11. April 1362; der zweitgrösste 18 Jahre: 19. Oktober 1383 bis 20. September 1401; der dritte $10^1/_3$ Jahre: 31. Oktober 1434 bis 22. Februar 1445.

[2]) Da der Offizial Tillmann Brandes zu drei verschiedenen Malen erwähnt wird, beläuft sich die wirkliche Zahl allerdings nur auf 46; jedoch muss für die Berechnung der Amtsdauer die Zahl 48 zu Grunde gelegt werden. Vgl. Nr. 35, 37 und 39 der Tabelle. Vgl. ferner Nr. 13 u. 17 (Ludolf von Wackersleben).

Kein Freund einer beständigen und ebenmässigen Rechtsprechung wird den so überaus raschen Wechsel in der Verwaltung des Offizialatsgerichts billigen. Jedoch kommt es für uns nicht so sehr darauf an, ein Werturteil über die damalige Praxis zu fällen, als vielmehr die Ursachen dieser Erscheinung festzustellen. Da die Urkunden keine ausdrücklichen Zeugnisse über die inneren Motive der Vorgänge enthalten, müssen wir dieselben aus den Verhältnissen des Amtes der Offiziale und den allgemeinen Zeitumständen erschliessen.

Die äusseren Verhältnisse des Amtes waren für die Offiziale während des 14. und 15. Jahrhunderts in mehrfacher Hinsicht wenig günstig. Denn erstens muss mit der Stelle eine grosse und schwierige Arbeitslast verbunden gewesen sein, da der Offizial der einzige bischöfliche Richter für die ganze Diözese war. Allerdings würde diese Mühewaltung ausgeglichen worden sein, wenn dem Offizial ein bedeutendes Gehalt gezahlt worden wäre[1]); jedoch war letzteres aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der Fall. Ferner besass zweitens der Offizial keine dauernde, lebenslängliche Pfründe, sondern nur ein jederzeit vom Bischofe widerrufliches Amt. Endlich war drittens der bischöfliche Beamte vielfach den

---

[1]) Nachweisbar bezog der Offizial nur ein fixes Gehalt. Ueber die Höhe desselben sind wir nicht genau unterrichtet. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet das oben S. 54, Anm. 3 erwähnte Gehalt des Offizials zu Braunschweig, der 1398 zehn Mark braunschweigischer Währung bezog. Die Richter des Mainzer Stuhles empfingen 1368 ein Gehalt von 25 Hall. Pfund Frankfurter Währung. K r u s c h, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 114 u. 210. Andere Belegstellen siehe bei J. L ö h r, Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonats Xanten, 190 Anm. 2. Dass die meisten Gelder, welche die Offizialatsgerichtsbarkeit einbrachte, in die bischöfliche Kasse flossen, ersehen wir daraus, dass z. B. dem Bischofe von Osnabrück 1437 eine erhebliche Renten- und Kapitalienzahlung aus den Offizialatsgeldern bewilligt wurde. C. S t ü v e, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I (1853), S. 344. Der Hildesheimer Bischof Henning erhielt 1481 bei seinem Verzicht auf das Bistum eine Jahreseinnahme von 300 Gulden aus den Einkünften des Offizialatsgerichts. A. B e r t r a m, Geschichte des Bistums Hildesheim I (1899), S. 430.

Angriffen der Archidiakonen ausgesetzt, die bekanntlich fast alle dem Domkapitel angehörten und eine einflussreiche Stellung bekleideten. Man kann daher die Amtsstellung eines bischöflichen Offizials in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters wohl zusammenfassend dahin charakterisieren, dass sie verhältnismässig viel Arbeit und Anstrengung kostete, dagegen wenig materielle Einkünfte einbrachte und reichlich Gelegenheit zur Ertragung von Angriffen und zum Erdulden von Aerger darbot.

Es ist daher gewiss begreiflich, dass die Offiziale häufig die erste, beste Gelegenheit benutzten, um ihr Amt aufzugeben, falls sie dasselbe gegen eine angenehmere und einträglichere Pfründe eines Dom- oder Stiftsherrn austauschen konnten oder bereits vorher im Besitze einer solchen waren. Für reichlich die Hälfte aller Offiziale des Bistums Halberstadt liefert unsere Tabelle den Nachweis, dass sie entweder gleichzeitig mit dem Offizialate oder später eine der genannten Pfründen erlangt haben. Ohne Zweifel ist jedoch die Zahl der Offiziale, welche nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte ein Kanonikat empfangen haben, noch erheblich grösser, als wir infolge der bloss summarischen Prüfung der Urkundenbücher feststellen konnten.

Wir werden es nach dem Gesagten als die Regel betrachten dürfen, dass die Vakanz des Offizialats durch die freiwillige Niederlegung des Amtes seitens der Inhaber erfolgt ist. Jedoch muss ebenfalls daran erinnert werden, dass auch der Bischof jederzeit befugt war, den ihm vielleicht weniger tauglich erscheinenden Offizial durch eine tüchtigere Kraft zu ersetzen.

Wie in der allgemeinen Rundschau über die Entstehungsgeschichte der bischöflichen Offizialate in den sächsischen Bistümern gezeigt wurde, war die Sitte, Kanoniker zu Offizialen zu ernennen, in der ältesten Zeit sehr stark verbreitet. Dementsprechend sind auch die drei ersten Offiziale der Halberstädter Bischöfe als Mitglieder der Kapitel U. L. Frauen, des Domes und zu St. Bonifaz zu Halberstadt bezeichnet. Während in mehreren Diözesen Deutschlands die Verbindung zwischen einem Kanonikate der Domkirche und dem Offizialate bald nach der Errichtung

der letzteren gesetzlich festgelegt wurde[1]), schlugen die Bischöfe von Halberstadt den umgekehrten Weg ein und hielten in späterer Zeit für gewöhnlich die Aemter der Offiziale von denen der Dom- und Stiftsherren getrennt. Wahrscheinlich hat der schwere Konflikt, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwischen dem Bischofe Albrecht II. von Braunschweig (1325 bis 1357) und dem Domkapitel sowie den Stiftskapiteln zu Halberstadt ausgebrochen war[2]), diese Praxis der Halberstädter Bischöfe nachhaltigst beeinflusst[3]). Im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde jedoch der ursprüngliche Usus wieder ins Leben gerufen, wie aus den Eintragungen unserer Tabelle seit dem Jahre 1503 hervorgeht.

Ohne Zweifel verlangte die tüchtige Verwaltung des Offizialats zu allen Zeiten eine gute juristische Ausbildung und

---

[1]) Diese Bestimmung wurde auf Betreiben der Domkapitel in die bischöflichen Wahlkapitulationen aufgenommen. So z. B. für das Bistum Speier in die Wahlverträge von 1272, 1300 und 1314, vgl. Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 70; für das Erzbistum Trier in die Kapitulation von 1286, vgl. Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Bonner phil. Diss. 1909, S. 5; für Mainz in die Wahlkapitulation von 1328, vgl. Manfred Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1909), 140. Für Strassburg bestimmte ein Kapitelsstatut vom 15. September 1299, dass das bischöfliche Offizialat nur an einen Domherrn übertragen werden dürfe. Jedoch wurde diese Vorschrift im Jahre 1371 wieder aufgehoben. Siehe Wilhelm Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert (1903), S. 14.

[2]) Vgl. Karl Mehrmann, Bischof Albrecht II. von Halberstadt. Zeitschrift des Harzvereins XXVI (1893), S. 142 ff. und Gesta Alberti II. episcopi Halberstadensis. M. G. Ss. XXIII, p. 123 ss.

[3]) Auch die Aemter eines bischöflichen Kamerars und Protonotars, die anfangs mit Domherrenstellen verbunden waren, wurden später davon gelöst. Siehe Barth, Zeitschrift des Harzvereins XXXIII, 396. Dagegen wusste es das Halberstädter Domkapitel bei dem einflussreichen Amte eines Executor concilii Maguntini im Jahre 1420 durchzusetzen, dass es nur an Mitglieder des Domkapitels verliehen werden durfte. Vgl. den Schluss dieses Paragraphen und Brackmann, Zeitschrift des Harzvereins XXXII, 144.

namentlich eine gründliche Kenntnis des kanonischen Rechts[1]). Für eine beträchtliche Anzahl der bischöflichen Offiziale zu Halberstadt (19) lässt sich der Besitz eines akademischen Grades mit Bestimmtheit nachweisen. Erheblich grösser ist die Zahl (27) derjenigen Offiziale, die nachweisbar eine Universität besucht haben. Wir dürfen wohl annehmen, dass letzteres im grossen und ganzen für alle Offiziale der Halberstädter Diözese zutrifft[2]). Ausser der benachbarten Universität zu Erfurt werden die Hochschulen zu Bologna und Leipzig am häufigsten in unserer Amtsliste genannt[3]).

Für mehrere der in der Tabelle aufgezählten Offiziale bezeugen die Quellen, dass sie vor ihrer Ernennung als Notare ihrer Vorgänger am Offizialatsgerichte tätig gewesen sind[4]). Offenbar war der Notariatsdienst sehr geeignet, den theoretisch hinreichend vorgebildeten Personen eine praktische Ausbildung für die spätere Uebernahme des Offizialspostens zu verschaffen. Einige Offiziale

[1]) Die Halberstädter Gerichtsordnung des Bischofs Burchard vom Jahre 1442 Art. 1 bestimmte für den bischöflichen Offizial und die Kommissare der Archidiakonen: „Imprimis quidem pro huiusmodi ecclesiastice iurisdictionis exercitio de cetero tenendo et exercendo viri conversatione, moribus et scientia approbati ac causarum expergentiam habentes, pacifici et modesti, publicis criminibus abluti, beneficiati aut competenter possessionati in officiales et commissarios preficiantur et prefici debeant, dolo et fraude procul motis.“ Herzogliches Archiv zu Wolfenbüttel Ms. VII C. 18 p. 11.

[2]) Ueber das Rechtsstudium der Geistlichen im Mittelalter vgl. Adolf Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien I (1872), S. 31—124, und speziell für das sächsische Gebiet Johannes Merkel, Der Kampf des Fremdenrechts mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg (1904), S. 4—11.

[3]) Am höchsten ist die Ziffer für Bologna (8); hierauf folgen Erfurt und Leipzig mit je 7; Prag, Heidelberg und Wittenberg werden je einmal erwähnt.

[4]) Unsere Tabelle nennt die fünf Offiziale Bredewalt (Nr. 26), Marenholt (Nr. 28), Nikolaus Godeken (Nr. 30), Repwinder (Nr. 36) und Krantz (Nr. 44).

waren vorher als städtische Syndici angestellt[1]) und traten später in den Dienst des Bischofs von Halberstadt über.

Wenn auch sämtliche bischöfliche Offiziale nach der Vorschrift des kanonischen Rechts notwendig dem geistlichen Stande angehörten[2]), so darf doch keineswegs daraus geschlossen werden, dass alle oder doch wenigstens die Mehrzahl die Priesterweihe empfangen hatten. Leider geben uns die Quellen aus dem späten Mittelalter über die Weihegrade der Offiziale keine nähere Auskunft; nur von Konrad von Winnigstedt wird beiläufig erwähnt, dass er als Subdiakon gestorben ist[3]). Der Ordensklerus war höchst selten unter den bischöflichen Offizialen vertreten; als einzigen Repräsentanten lernen wir in der aufgestellten Amtsliste Hoyer von Roem[4]) aus dem Orden der Marienknechte kennen.

Stellen wir die Offiziale der Diözese Halberstadt den dortigen Archidiakonen gegenüber, so ersehen wir auf den ersten Blick, dass die Beamten des Bischofs von den Archidiakonen, die fast sämtlich Mitglieder des Domkapitels waren, an Vornehmheit der Geburt weit übertroffen wurden. In der langen Reihe der Offiziale, die unsere Tabelle aufweist, sind Männer aus freiherrlichem oder ministerialem Geschlechte nur sehr spärlich vertreten[5]); weitaus die Mehrzahl ist bürgerlicher Herkunft. Man darf wohl annehmen, dass in der sozialen Rangstellung der Bischofsbeamten ein gewisser Gegensatz zu den aristokratischen Grundsätzen der Domherren-Archidiakonen zum Ausdruck kommt.

Ihrer Heimat nach gehörten die meisten Offiziale der Halberstädter Bischöfe der Diözese ihres Wirkungskreises an. Jedoch

---

[1]) Engelbrecht Wusterwitz (Nr. 25) und Johannes Seburch (Nr. 40).

[2]) Vgl. c. 2 X II, 1: Laici ecclesiastica negotia tractare non debent. sed praelatorum iudicio disponuntur.

[3]) III, 2122: Memoria Conradi subdiaconi de Winningstede.

[4]) Vgl. Tabelle Nr. 20. Ueber die speziellen Vorschriften des kanonischen Rechts für die Uebernahme der officia saecularia seitens der Religiosen vgl. Schmalz, De instituto officialis, 62.

[5]) Dem Adel gehörten die Offiziale von Winnigstedt (Nr. 3), von Bergfeld (Nr. 19), von Barby (Nr. 22) und von Werder (Nr. 29) an; wahrscheinlich auch die beiden Mor (Nr. 4 und 5) und von Gulen (Nr. 14).

waren am Ausgange des Mittelalters zwischen den einzelnen Bistümern nicht so starke Schranken aufgerichtet wie heutzutage, so dass sich der Austausch zwischen den Geistlichen verschiedener Diözesen verhältnismässig leicht vollzog. Wir finden daher auch in unserer Amtsliste Geistliche, die in den Diözesen Hildesheim[1]), Brandenburg[2]), Verden[3]), Minden[4]), Mainz[5]), Hamburg[6]) und vielleicht sogar Regensburg[7]) geboren waren.

Zum Schlusse ist noch auf einige Einzelheiten, die aber für die Gesamtübersicht von geringerer Bedeutung sind, hinzuweisen. Bei einer kleinen Anzahl von Offizialen wurde der jurisdiktionelle Einfluss ihrer Stellung wesentlich dadurch verstärkt, dass ihnen zugleich das wichtige Amt eines Executor concilii Maguntini übertragen wurde. Von 1362 bis 1420 ist diese Verbindung der beiden Aemter im ganzen dreimal bezeugt[8]); sie kam später ganz in Wegfall, weil der Executor nach der bischöflichen Wahlkapitulation von 1420[9]) nur aus den Mitgliedern des Domkapitels gewählt werden durfte.

Eine eigentümliche Stellung nahmen die bischöflichen Offiziale ein, wenn sie zugleich ein Archidiakonat besassen. An

---

[1]) Goswin von Adenstedt, vgl. Nr. 15 der Tabelle.

[2]) Engelbrecht Wusterwitz aus Brandenburg (Nr. 25) und Johannes Stutz aus Zerbst (Nr. 34).

[3]) Johannes Smuellen aus Lüneburg (Nr. 27).

[4]) Dietrich Block aus Rintelen (Nr. 31) und Tilmann Repwinder aus Hameln (Nr. 36).

[5]) Johannes Lintz aus Göttingen (Nr. 38), Johannes Seburch aus Duderstadt (Nr. 40), Jakob Bodeker aus Einbeck (Nr. 42) und Tilemann Brandes, clericus Maguntinae dioecesis (Nr. 35, 37 und 39).

[6]) Eggard Krantz aus Hamburg (Nr. 44).

[7]) Ulrich Kirssberger (Nr. 46).

[8]) Für die Offiziale Ludolf von Wackersleben (Nr. 13), Johannes von Gulen (Nr. 14) und Werner von Ingeleben (Nr. 23). Ueber die Stellung und den Einfluss des executor statutorum concilii Maguntini per dioecesim Halberstadensem vgl. Brackmann, Zeitschrift des Harzvereins XXXII, 145 f.

[9]) IV, 3379 Art. 32: „Unde de executor scal sin ein membrum unser kerken in dem dome to Halberstadt.“ Vgl. oben S. 77, Anm. 3.

sich konnte dieser Fall für diejenigen Offiziale, die zugleich Domherren waren, leicht praktisch werden; trotzdem ist er verhältnismässig sehr selten eingetreten. Der gleich im Anfange, an zweiter Stelle unserer Tabelle, erwähnte Offizial Albrecht von Tundersleben hat allerdings während seiner Amtszeit nicht weniger als drei Archidiakonate erlangt. Von seinen Nachfolgern sind aber nachweislich nur zwei Offiziale mit der kommissarischen Verwaltung eines Archidiakonats betraut worden. Im Jahre 1352 wird ein nicht mit Namen genannter Halberstädter Offizial als Commissarius banni Westerode[1]) erwähnt, und 1420 erscheint der Offizial Werner von Ingeleben[2]) als kommissarischer Verwalter eines nicht näher bezeichneten Archidiakonats.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass die Anstellung der Offiziale zu Halberstadt stets dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen blieb. Diese waren bei der Auswahl ihres ersten Beamten weder an einen bestimmten Personenkreis (z. B. die Domherren)[3]) gebunden, noch auch verpflichtet, den Konsens des Domkapitels einzuholen[4]).

---

§ 4.

Titulatur, Ehrenbezeichnung und Rang der bischöflichen Offiziale zu Halberstadt.

Die Untersuchung über die amtlichen Titulaturen der Offiziale hat nicht bloss einen formalen Wert für die Darstellung der von Zeit zu Zeit wechselnden Nomenklatur, sondern sie ist

[1]) U.B. des Hochstifts Hildesheim V, 464.

[2]) Vgl. Tabelle Nr. 23.

[3]) Vgl. oben S. 77 Anm. 1 die entgegengesetzten Bestimmungen für die Diözesen Speier, Trier, Mainz und Strassburg.

[4]) Der Osnabrücker Bischof Konrad IV. von Rietberg musste sich in der Wahlkapitulation von 1482 Art. 13 verpflichten, ohne Wissen und Einwilligung des Domkapitels keinen Offizial einzusetzen. Vgl. C. Stüve,

auch für den äusseren und inneren Fortschritt des Amtes von sachlicher Bedeutung. Das letzte Moment, das in abgeschwächter Form auch auf die beiden anderen in der Ueberschrift genannten Punkte zutrifft, ist für die kirchliche Rechtsgeschichte das wichtigste und soll daher im folgenden besonders berücksichtigt werden.

Der einfachste und schlichteste Name „officialis“ ohne jeden Zusatz wird bereits für die älteste Zeit häufiger gebraucht, in welcher die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt überhaupt nachweisbar sind. In der Zeugenliste einer Urkunde erscheint am 20. März 1302 Magister Bertoldus officialis[1]); am 8. April und 28. Juni 1308 wird an gleicher Stelle Albertus officialis genannt[2]); dreimal begegnet uns daselbst kurz nacheinander Conradus officialis[3]) (d. i. Konrad Mor), und ebenso wird sein Nachfolger Herbordus Mor officialis [4]) erwähnt. Man darf hieraus wohl die Schlussfolgerung herleiten, dass der Titel „officialis“ gewissermassen die Bedeutung eines nomen proprium für den bischöflichen Offizial angenommen hatte[5]).

Weit stärker war jedoch der Usus verbreitet, die Bezeichnung „officialis“ noch durch ein Beiwort näher zu bestimmen. In bischöflichen Urkunden wird der Zusatz gemacht: „officialis noster“ oder „officialis curie nostre“; sowohl in bischöflichen wie in anderen Diplomen: „officialis curie Halberstadensis“[6]). Die zuletzt erwähnte Bezeichnung

---

Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, 428, und Johann Paul Kress, Rechts-begründete vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens. Helmstedt 1725. Beilagen S. 8.

[1]) U.B. Ilsenburg 172.

[2]) III, 1813 u. 1819.

[3]) III, 1976. 1979. 1994 (ao. 1317).

[4]) III, 2049 (ao. 1321).

[5]) Bei den Offizialen der Archidiakonen wird regelmässig eine nähere Bezeichnung hinzugefügt; die bischöflichen Amtleute sind in späterer Zeit vielfach als „officiati“ bezeichnet. Vgl. Barth, Zeitschrift des Harzvereins XXXIII, 424.

[6]) Das älteste Siegel des Halberstädter Offizialats von 1291 trägt die Umschrift: S. Curie Halberstadensis episcopi. Später wird die Be-

wird mit besonderer Vorliebe von den Offizialen in ihren eigenen Urkunden gebraucht und kann in gewisser Weise als die typische Form der amtlichen Titulatur aufgefasst werden. Als gegen Ende unserer Periode auch die deutsche Sprache in den Urkunden der geistlichen Behörden zur stärkeren Anwendung gelangte, wurde der obige Titel mit „official des hoves to Halberstadt“[1]) wiedergegeben. Der Offizial bekleidete demnach die Stellung eines bischöflichen Hofrichters, während die Archidiakonen den geistlichen Gerichten auf dem Lande vorstanden[2]). Der Ausdruck „curia Halberstadensis“, der sowohl an die Kurie der weltlichen Fürsten wie an die berühmte curia Romana des Papstes erinnert, bedeutete die oberste Regierungsbehörde des Bistums. Es gab rechtlich nur eine curia Halberstadensis, die vom legitimen Bischofe geleitet wurde und in der Stadt Halberstadt ihren Sitz hatte. Hatte etwa ein Gegenbischof ausserhalb der Bischofsstadt eine eigene Verwaltungsbehörde eingerichtet, so hatte diese auf den Titel keinen Anspruch. Der Offizial des Gegenbischofs Albrecht von Mansfeld bezeichnet sich im Jahre 1347 selbst als „officialis curie reverendi in Christo patris ac domini ... domini Alberti de Mansfeld Halberstadensis electi“[3]). Die lange Umschreibung ist charakteristisch.

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in Halberstadt und den übrigen sächsischen Bistümern, abgesehen von den seltenen Spezialoffizialen, nur eine Klasse der bischöflichen Offiziale existierte. Infolgedessen war ihre besondere Charak-

---

zeichnung des Bischofs weggelassen. Der Titel wird z. B. erwähnt III, 1825 (1308); III, 1927 (1314); III, 2188 (1328); III, 2260 (1334); U.B. St. Bonifaz 109 (1305); Halb. I, 345 (1313); Halb. I, 349 (1314); Halb. I, 400 (1321) und an vielen anderen Stellen.

[1]) Halb. II, 1207 (1495); U.B. Ilsenburg 445. 446. 464. 523 (Urkunden aus den Jahren 1498—1515).

[2]) Trotzdem würde die Bezeichnung als „Hofrichter“ die Stellung des bischöflichen Offizials nicht ganz zum Ausdruck bringen, da dieser auch Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen hatte. Auch aus historischen Gründen ist der Ausdruck „Offizial“ vorzuziehen.

[3]) III, 2391.

terisierung als „officialis principalis“ (im Gegensatze zu den officiales foranei), die in den französischen Urkunden häufig angewandt wird, überflüssig und für Halberstadt auch nicht üblich. Nur ein einzigesmal habe ich einen officialis principalis in der Urkunde des Bischofs Ernst vom 25. Januar 1399 erwähnt[1]) gefunden. Da dieses Diplom bald nach der Einsetzung des besonderen Offizials für Braunschweig (1396)[2]) abgefasst wurde, mag die Benennung hierdurch beeinflusst worden sein.

Die mit dem voraufgehenden Titel verwandte Bezeichnung „officialis generalis“ ist in den Halberstädter Urkunden gegen Ausgang des Mittelalters zweimal im Jahre 1486[3]) und einmal im Jahre 1502[4]) nachweisbar. Je einmal findet sich die Benennung „ordelike official“[5]) (1484) und „gemeyne official des hoves to Halberstadt“[6]) (1495). Der erste Terminus ist von der Stellung des Offizials als iudex ordinarius hergenommen, der zweite ist wahrscheinlich mit dem ersten inhaltlich identisch.

Während für die Offiziale der Archidiakonen mit Vorliebe der Titel „commissarii“ gebraucht wurde[7]), ist dieser Name für die bischöflichen Offiziale zu Halberstadt als eigentlicher Amtstitel gar nicht nachweisbar[8]). Nur an einer Stelle wird die Bezeichnung in einer allgemeineren Bedeutung gebraucht, jedoch so, dass in erster Linie der bischöfliche Offizial darunter verstanden

[1]) Halb. I, 664.

[2]) Vgl. oben S. 54 f.

[3]) U.B. Drübeck 152 und Halb. II, 1140.

[4]) U.B. Ilsenburg 465.

[5]) Riedel, Novus codex dipl. Brandenb. I. Teil, Bd VI, S. 146.

[6]) Halb. II, 1207.

[7]) Vgl. Hilling, Halberstädter Archidiakonate, 79. Daneben war insbesondere für den Beamten des Domkellners, des Archidiakons der Stadt Halberstadt, der Titel „officialis“ in Gebrauch. In Frankreich suchten einige Bischöfe den Offizialtitel ausschliesslich den bischöflichen Offizialen zu reservieren. Vgl. Fournier, Les officialités, p. 16.

[8]) Dagegen war der Name „commissarius“ für das Bistum Osnabrück offiziell eingeführt. Vgl. oben S. 37 f.

werden muss. Die Synodalstatuten des Bischofs Albrecht von Rikmersdorf (1366 bis 1390) bestimmen in Art. 8, dass die von ihren Benefizien abwesenden Geistlichen innerhalb der nächsten vierzehn Tage vor dem Bischofe oder seinem Kommissar den Nachweis führen sollen, auf wessen Autorität oder mit wessen Erlaubnis sie Absenz genommen haben; widrigenfalls sollen sie der Strafe der Exkommunikation verfallen sein[1]).

Die wichtigste Frage, die bei der Erörterung über die amtliche Titulatur besprochen werden muss, habe ich absichtlich bis an den Schluss aufgespart. Sie betrifft den Gebrauch und die Bedeutung des Titels „vicarius in spiritualibus“. Zuerst wird der Offizial Angelus Scheper im Jahre 1407 als officialis episcopi et vicarius in spiritualibus[2]) bezeichnet, und hernach wird diese Benennung in den Jahren 1484 und 1486 dreimal bei Johannes Lintz wiederholt[3]). Da die Quellen unserer Abhandlung weit hinter den überhaupt vorhandenen Quellen und noch mehr hinter den ursprünglichen Materialien zurückbleiben, kann natürlich die Häufigkeit dieses Titels nicht einmal annähernd festgestellt werden. Jedoch scheint aus dem vorhandenen Beweismateriale mit Sicherheit gefolgert werden zu dürfen, dass der erwähnte titulus duplex im ganzen nur selten gebraucht worden ist. Ein gewisser Anhaltspunkt für diese Vermutung liegt auch darin begründet, dass sich die überlieferten Beispiele mit einziger Ausnahme auf die Amtszeit des Offizials Johannes Lintz beschränken.

Welche juristische Bedeutung ist nun dem Doppeltitel „officialis curie et vicarius in spiritualibus“ beizulegen? Wer nicht näher mit der Geschichte des bischöflichen Offizialats in Deutschland und den anderen Ländern vertraut ist, gelangt ohne weiteres zu der Ueberzeugung, dass dem doppelten Titel auch ein doppeltes Amt entspricht, und der Wirkungskreis des Offizials von dem

[1]) IV, 3038a, S. 324.

[2]) IV, 3242.

[3]) Riedel, Novus codex diplomaticus Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. VI, S. 146; Halb. II, 1140 und U.B. Drübeck 152.

des Vikars faktisch unterschieden werden muss. Jedoch trifft diese Annahme für Halberstadt nicht zu. Denn unter Vorausnahme des Resultates der späteren Untersuchungen können wir feststellen, dass die Stellung und Tätigkeit der Halberstädter Offiziale während der ganzen Zeit ihrer Existenz grundsätzlich dieselbe geblieben ist. Die genannten Offiziale Angelus Scheper und Johannes Lintz bekleideten dasselbe Amt wie die übrigen bischöflichen Beamten, von denen uns der Titel eines vicarius episcopi in spiritualibus nicht überliefert ist.

Die Beifügung des zweiten Titels hat daher nur eine äusserliche Bedeutung und erklärt sich hauptsächlich als eine Nachahmung des Gebrauches fremder Bistümer. Denn in vielen Sprengeln, namentlich Frankreichs, wurde seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts das ursprünglich einheitliche Amt des bischöflichen Offizials in zwei Aemter, das des officialis und des vicarius episcopi in spiritualibus, zerlegt und dem ersteren die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, dem letzteren die Verwaltung überwiesen[1]). Da in Halberstadt, wie vorhin erwähnt wurde, diese Differenzierung nicht eintrat[2]), war an und für sich auch kein Anlass zur Titeländerung gegeben.

---

[1]) Vgl. Fournier, Les officialités, p. 23 f. Vor der Trennung der beiden Aemter wurden die Namen officialis und vicarius generalis vielfach promiscue gebraucht. Vgl. c. 3 in VI° I, 13 und die ausführliche Erklärung dieser Stelle bei Schmalz, De instituto officialis, p. 22 ff.

[2]) Die in den Halberstädter Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts auftretenden Generalvikare haben nicht den Charakter von bischöflichen Beamten, die den Bischof in der persönlichen Leitung der Diözese unterstützen, sondern vielmehr die rechtliche Stellung von Bistumsverwesern, die anstatt des abwesenden oder sonstwie verhinderten Ordinarius die Diözese leiten. In der Regel wurden mit dieser stellvertretenden Regierung zugleich mehrere Personen beauftragt, die entweder nur die geistliche Leitung der Diözese (vicarii in spiritualibus) oder zugleich auch die weltliche Regierung des Fürstentums (vicarii in spiritualibus et temporalibus) übernahmen. Fühlte sich der Bischof besonders in kriegerischen Zeiten oder bei drückender Geldnot nicht im stande, die weltliche Herrschaft zu führen, so konnte auch ein weltlicher Herr als „Vormünder" des Fürstentums eingesetzt werden. Für Halberstadt fällt das älteste Beispiel in die

Im allgemeinen wurde daher auch der einfache Titel „officialis curie“ beibehalten. Man wird es aber begreiflich finden, dass der eine oder andere Offizial Wert darauf legte, auch äusserlich anerkannt zu sehen, dass er nach der Praxis anderer Diözesen gewissermassen ein doppeltes Amt verwalte, und daher seine Erlasse mit einer doppelten Titulatur unterzeichnete. Jedoch wurde der Titel „vicarius episcopi in spiritualibus“ nicht ständig der älteren Amtsbezeichnung „officialis curie“ beigefügt, sondern nur in solchen Urkunden, die eine spezifisch geistliche Verwaltungsangelegenheit betrafen[1]). Johannes Lintz, der weitaus am

---

Regierungszeit des hochbetagten Bischofs Volrad, der den Dompropst Günther, den Domdechant Albrecht, den Kellner Gebhard und den Pförtner Hermann mit der Leitung der Diözese und des Fürstentums beauftragte. II, 1571 (29. Mai 1291) und zahlreiche andere Urkunden. Die Amtsbezeichnung der Stellvertreter lautet: „habentes vices tam in temporalibus quam in spiritualibus venerabilis patris ac domini Volradi Halberstadensis episcopi.“ II, 1574. Im Jahre 1328 ernannte der Gegenbischof Giselbrecht von Holstein den Bischof Ludwig von Brandenburg zu seinem Vikar für das Bistum Halberstadt: vicarium suum generalem et procuratorem tam in spiritualibus quam in temporalibus. III, 2187. Die näheren Vollmachten sind in der Bestallungsurkunde erwähnt. Vgl. ferner die Urkunden III, 2202 (1329, Febr. 6); III, 2213 (1329, Dezember 9). Der Halberstädter Bischof Ludwig von Meissen übertrug 1366 die geistliche Leitung der Diözese dem Domherrn Ludwig von Neindorf, dem bischöflichen Offizial Ludolf und den beiden Kanonikern U. L. Frauen, Heinrich von Sonnenborn und Johannes Rennepage. Sie führen den Titel: vicarii generales in spiritualibus. IV, 2706, 2707; Codex diplomaticus Anhaltinus IV, 342. — Der in Avignon weilende Bischof Johann Schadeland von Hildesheim ernannte 1363, April 20, den Hildesheimer Domscholaster Otto von Hallermund zu seinem vicarius generalis in spiritualibus. U.B. des Hochstifts Hildesheim V, 1027. 1046. Andere Beispiele siehe für Speier bei Riedner, Speierer Offizialatsgericht 66. Vgl. ferner Fournier, Les officialités, 23 f. und c. 3 in VI° I, 9.

[1]) 1407 weiht Angelus Scheper einen Altar in der Kirche S. Jacobi zu Sangerhausen (IV, 3242); 1486, September 6, bitten Bürger zu Gardelegen den Offizial um die Bestätigung einer Altarstiftung (Riedel, Codex diplom. I, 6, p. 146); 1486, Januar 21, bestätigt Joh. Lintz einen Tausch zwischen dem Kloster Drübeck und dem Rektor der Pfarrkirche daselbst (U.B. Drübeck 152); 1486, Oktober 9, verlegt Joh. Lintz das

häufigsten als Träger dieser Titulatur erscheint, hat sich die letztere jedenfalls ausdrücklich von dem damaligen Administrator Ernst von Sachsen erteilen lassen. Denn er bezeichnet sich in zwei Urkunden als „vicarius in spiritualibus reverendissimi in Christo et illustris principis et domini domini Ernesti Magdeburgensis et Halberstadensis ecclesiarum administratoris ... in et per diocesim Halberstadensem specialiter deputatus“[1]).

Als Bezeichnung für das Amt des Offizials wird in der ersten Zeit einige Male der Name „officialitas“[2]), sonst regelmässig „officialatus“[3]) gebraucht.

Vermöge ihrer hohen Stellung hatten die Offiziale auf verschiedene Ehrenbezeichnungen Anspruch. Der Titel „dominus“ wurde ihnen von Anfang an beigelegt; jedoch bedeutete dieser im 14. Jahrhundert keine besondere Auszeichnung mehr, da er allen Geistlichen gemeinsam war. Während des 14. Jahrhunderts lautete das Ehrenprädikat der Offiziale „honorabilis vir“[4]), während die Pfarrer und Stiftskanoniker

---

Kirchweihfest der Pfarrkirche S. Martini zu Halberstadt (Halb. II, 1140). — Als ältestes Beispiel für die Anwendung dieser Sitte zitiert Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 67, eine Konstanzer Urkunde vom Jahre 1278: Magister Heinricus, officialis curie Constantiensis et alias gerens vices domini episcopi generalis.

[1]) Halb. II, 1140 (1486, Oktober 9); U.B. Drübeck 152 (1486, Januar 21). In der zweiten Urkunde ist die Formel am Schlusse erweitert: in et per civitatem et diocesim Halberstadensem.

[2]) U.B. St. Bonifaz 99, Anm. (1297); III, 1927 (1314). — Für Münster ist der Name ebenfalls zweimal bezeugt: Westfälisches U.B. III, 746 (1265), und Osnabrücker U.B. IV, 464 (1296). Vgl. Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 41: Sigillum officialitatis prepositurae (1289). Nach Fournier, Les officialités, kommt der Name officialitas in französischen Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht vor.

[3]) III, 1847 (1310); Halb. I, 302 (1304); Halb. I, 662 (1398); Halb. II, 1104 (1483). In sämtlichen Fällen wird der Name in Verbindung mit dem Siegel erwähnt.

[4]) U.B. Stadt Goslar III, 214 (c. 1309). 215 (c. 1309). 644 (1323); Halb. I, 400 (1321); III, 1999 (1318); U.B. St. Bonifaz 197 (1377). Dagegen nennt der Bischof von Halberstadt den Offizial 1298 vir

nur als viri discreti[1]) bezeichnet wurden. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde den Offizialen sogar die Titulatur „venerabilis vir“[2]) verliehen, die ein Jahrhundert früher den Bischöfen eigentümlich gewesen war.

Von Anfang an ist in den Urkunden der Offiziale der Gebrauch nachweisbar, dass sie sich selbst mit der Pluralform „Nos“ bezeichnen. Dagegen haben sie ihrem Titel nicht das Prädikat „Dei gratia“ hinzugefügt, wie es gegen Ausgang des Mittelalters regelmässig die hierarchisch unter ihnen stehenden Archidiakonen taten. Jedoch darf man den Nichtbrauch dieser Formel den Offizialen nicht etwa zur Bescheidenheit anrechnen, sondern ihre abhängige Stellung als Beamte des Bischofs machte die Anwendung des Prädikates „Von Gottes Gnaden“ von vornherein unmöglich.

Obwohl der Offizial seiner amtlichen Tätigkeit nach der erste Gerichts- und Verwaltungsbeamte des Bischofs war, stand er doch im Range nicht allein dem Kapitel, sondern auch den einzelnen Domherren nach. In den Zeugenreihen der Urkunden werden daher die Domherren regelmässig vor dem Offizial genannt. Zu Anfang wurden dem Offizial sogar die Kanoniker an den Stiftskirchen im Range vorangestellt; jedoch geschah dieses nicht regelmässig, sondern in manchen Urkunden wurde der Offizial vor den Stiftsherren erwähnt[3]).

---

discretus (U.B. St. Bonifaz 103); ebenso die Aebtissin von Quedlinburg c. 1330 (III, 2222).

[1]) III, 1772 (1305); III, 1780 (c. 1305); III, 1837 (1309); III, 2032 (1320) und an vielen anderen Stellen.

[2]) U.B. Stadt Quedlinburg II, 629 (1504); U.B. St. Bonifaz 415 (1516); U.B. Drübeck 219 (1538). — Vgl. Brackmann, Zeitschrift des Harzvereins XXXII, 10 f.

[3]) Die Feststellung der Rangordnung ist in der ältesten Zeit dadurch erschwert, dass die Offiziale zugleich eine Kanonikatspfründe am Dome oder an einer der städtischen Stiftskirchen besassen. Ich wähle daher als Beispiel den Offizial Ludolf, der bloss als Inhaber des Offizialats erscheint. Er wird in der Urkunde vom 9. Februar 1334 (III, 2253) an zweiter Stelle hinter dem Domherrn und bischöflichen Protonotar Mag. Themo genannt

§ 5.

Die rechtliche Stellung der Offiziale als bischöfliche Beamte.

In dem ersten einleitenden Paragraphen unserer Untersuchung ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Offiziale der jüngeren Beamtenklasse der bischöflichen Diözese beizuzählen sind, die zu der älteren Klasse der Pfründeninhaber im Gegensatze steht. Die zuletzt erörterte Amtsbezeichnung „officialis" bringt daher den juristischen Charakter der Offiziale als Bischofsbeamte treffend zum Ausdrucke und macht uns sofort auf den Unterschied zwischen den beneficiati und officiati des kirchlichen Verfassungsrechts aufmerksam. Ausserdem zeigt uns der Name officialis an, dass die bischöflichen Gehilfen in einem wirklichen Beamtenverhältnisse zum Bischofe stehen und nicht bloss vorübergehend als blosse Kommissare oder delegierte Richter tätig sind.

Um nun eine sachgemäße und deutliche Vorstellung von der Rechtsstellung der bischöflichen Beamten zu gewinnen, ist es am zweckmässigsten, zuerst die Unterscheidungsmerkmale gegenüber den kirchlichen Benefiziaten und den einfachen delegierten Richtern festzustellen, und hernach auf Grund dieser Ergebnisse die juristische Definition zu formulieren.

Von den kirchlichen Benefiziaten unterscheiden sich die Offiziale in folgenden drei Punkten: 1. Sie besitzen keine iurisdictio propria, sondern nur eine iurisdictio mandata. 2. Ihr Amt wird nicht auf Lebenszeit verliehen, so dass es nur durch ein ge-

---

und geht den Kanonikern der Kollegiatkirche U. L. Frauen in Halberstadt vorauf. In den beiden folgenden Urkunden, die an demselben Datum und auf demselben Generalkapitel der Domherren ausgestellt sind (III, 2253. 2254), steht Ludolfus, officialis curie Halberstadensis, ganz am Schlusse der geistlichen Zeugenreihe hinter den Stiftsherren von U. L. Frauen und dem darauf folgenden Propst von Hadmersleben, der zugleich Vicarius perpetuus des zuletzt genannten Stifts U. L. Frauen war.

richtliches Urteil entzogen werden kann, sondern ist jederzeit vom Bischofe widerruflich. 3. Als Gegenleistung für ihre Amtstätigkeit ist den Offizialen keine Pfründe (beneficium) angewiesen, sondern es wird ihnen ein bestimmtes Gehalt vom Bischofe ausgezahlt. Es fehlten demnach den Offizialen die für die Benefiziaten charakteristischen Eigenschaften der selbständigen Amtsführung, der lebenslänglichen Anstellung und des eigenen Pfründenbesitzes. Der Beamte ist der Mandatar oder Beauftragte des Bischofs und von dem Willen seines dominus nach jeder Richtung hin abhängig. Jedoch erstreckt sich dieses Abhängigkeitsverhältnis des bischöflichen Offizials von seinem Herrn in viel stärkerem Masse auf die Person des Beamten als auf das Amt an sich. Denn letzteres ist organisch in die Diözesanverfassung eingegliedert und teils durch Gesetz, teils durch Gewohnheit mit einer bestimmten Summe von Rechten und Pflichten ausgestattet, die nicht willkürlich vom Bischofe geändert werden kann. Daher übertrifft die Amtsstellung des bischöflichen Offizials wesentlich die eines iudex delegatus, bei der sowohl die Person wie der Inhalt des Auftrages völlig von dem freien Ermessen des iudex delegans abhängig sind. Der delegierte Richter hat einen bloss persönlichen Auftrag des Herrn zu erfüllen, der Offizial dagegen verwaltet ein bestimmtes kirchliches Amt.

Unter Verwertung der im voraufgehenden aufgestellten Kriterien können die bischöflichen Offiziale definiert werden als vom Bischofe durch Uebertragung eines Amtsmandats eingesetzte Gehilfen, die nach den durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmten Normen die bischöfliche Jurisdiktion in derselben Instanz wie der Bischof ausüben, sowohl bezüglich ihrer Amtsführung wie der Amtsdauer jederzeit vom Bischofe abhängig sind und für ihre Amtsverwaltung ein vom Bischofe festgesetztes Gehalt beziehen[1]).

[1]) Vom Standpunkte des gemeinen Rechts hat Schmalz, De instituto officialis, p. 40 ff., die rechtliche Stellung der Offiziale gut nach der dogmatischen Seite hin behandelt. Vgl. ausserdem Walther Kämpfe, Die Begriffe der iurisdictio ordinaria, quasiordinaria, mandata,

Für den speziellen Nachweis der obigen Sätze können wir uns nicht auf eine theoretische Begriffsbestimmung unserer Quellen berufen; denn auf eine juristische Definition haben sich die Urkunden der praktischen Verwaltung und die bischöflichen Erlasse gar nicht eingelassen. Wohl aber sind wir in der Lage, die einzelnen Merkmale des Amtes aus zahlreichen Einzelbelegstellen der Urkunden zu begründen und dadurch die Richtigkeit unserer Definition nachzuweisen.

Die abhängige Beamtenstellung der Offiziale wird in der allgemeinsten Form sehr oft dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Bischof den Offizial als officialis noster und andere ihn als officialis episcopi bezeichnen. Zwar ist diese Benennung an sich noch nicht unbedingt beweiskräftig, da das Possessivpronomen in einem mehrfachen Sinne gebraucht werden kann; jedoch gewinnt dieselbe dadurch an Bedeutung, dass sie bei den Offizialen sehr oft, bei den Archidiakonen, Pfarrern und Kanonikern dagegen gar nicht oder höchst selten gebraucht wird.

Noch deutlicher wird das Mandatsverhältnis des Offizials zum Bischofe betont, wenn letzterer behauptet, dass der Offizial „nostri nomine“ seines Amtes gewaltet habe[1]). Dass diese Redewendung nur in der streng juristischen Bedeutung genommen werden darf, geht namentlich daraus hervor, dass in derselben Urkunde behauptet wird, während der Sedisvakanz sei der Offizial im Namen des Domkapitels tätig gewesen.

---

delegata im römischen, kanonischen und gemeinen Recht und die zwischen diesen Jurisdiktionsarten obwaltenden Unterschiede (1876) und die Rezensionen dieses Buches von Raban Frhrn. v. Canstein im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVII (1877), S. 211 f. und in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII, S. 491, sowie Kämpfes Erwiderung im Archiv für katholisches Kirchenrecht XLI (1879), S. 337 ff. — Die Untersuchungen Kämpfes leiden meines Erachtens an dem Fehler, dass sie zu doktrinär gehalten sind und die geschichtliche Entwicklung sowie die konkreten Verhältnisse der kirchlichen Beamten bezw. Benefiziaten zu wenig berücksichtigen; eine neue Behandlung dieses Themas würde sich daher als sehr nützlich erweisen.

[1]) IV, 3406 (1422, August 28). Vgl. unten S. 97, Anm. 1.

Als unmittelbare Folge des Mandatsverhältnisses ergibt sich, dass der Offizial dieselbe Jurisdiktionsgewalt wie der Bischof ausübt. Unsere Quellen enthalten auch für diesen Umstand einen deutlichen Hinweis. Denn in einer Gerichtsurkunde macht der Offizial die Parteien darauf aufmerksam, dass ihr Widerstreben gegen seine Befehle nicht nur eine Auflehnung gegen die Jurisdiktion des Offizials, sondern eine Verachtung der Regierungsgewalt des Bischofs selbst bedeute[1]).

An mehreren anderen Stellen des Urkundenbuchs für das Hochstift Halberstadt wird ausserdem noch bezeugt, dass der Offizial kraft bischöflicher Autorität eine Handlung vorgenommen hat[2]). Jedoch können diese Ausdrücke hier nicht zum Beweise angezogen werden, da es sich wenigstens in den meisten Fällen um ein Spezialmandat des Bischofs handelt, das auch an andere Geistliche erteilt werden konnte.

Für die Beamtenstellung der Offiziale, die an diesem Orte behandelt wird, kommen daher die zuletzt angezogenen Belegstellen nicht in Betracht. Die übrigen, vorhin aufgeführten Beispiele sind jedoch, im Lichte der geschichtlichen Entwicklung betrachtet, völlig hinreichend, um den Beweis zu erbringen, dass der Offizial keine iurisdictio propria, sondern nur eine iurisdictio mandata besessen hat. Es würde überhaupt gegen die iurisdictio mandata des Offizials wohl kaum ein Bedenken geäussert werden können, wenn nicht ein Umstand vorhanden wäre, der uns auf den ersten Blick stutzig machte, und der von der bisherigen Literatur noch nicht in befriedigender Weise erklärt worden ist.

In Halberstadt und vielen anderen Diözesen herrschte der regelmässige Usus, daß der Offizial als iudex ordinarius bezeichnet

---

[1]) Halb. I, 349 (1314, Februar 2).

[2]) U.B. St. Bonifaz 103 (1298, Januar 8): Magistro Bertoldo officiali nostro, in hoc gerente specialiter vices nostras. III, 1927 (1314, November 23): Der Offizial überweist auctoritate nobis in hac parte specialiter commissa die bisherigen Pfarrkinder der Pfarrei Lucklum nach Evessen und verlegt nach dort ebenfalls den Sitz des Archidakonats. U.B. Stadt Goslar III, 644 (1323); III, 2188 (1328); III, 2322 (1340).

wurde[1]), und er selbst bestätigte bisweilen seine Handlungen auctoritate nostra ordinaria[2]). Nach der herrschenden Ansicht der Kanonisten besteht nun ein Gegensatz zwischen der iurisdictio mandata und der iurisdictio ordinaria, so dass beide nicht zugleich bei demselben Amte vorhanden sein können[3]). Speziell für Halberstadt hat sich auch Brackmann diese Meinung zu eigen gemacht, da er behauptet, dass die Offiziale am Anfange des 14. Jahrhunderts noch nicht mit der iurisdictio ordinaria bekleidet gewesen seien, und sich erst später die iurisdictio mandata in eine ordinaria umgewandelt habe[4]). Tatsächlich jedoch ist der Gegensatz zwischen den beiden Arten der übertragenen und der ordentlichen Jurisdiktion in den Quellen nicht vorhanden, sondern erst von den modernen Forschern dadurch hineingebracht worden, dass sie die heute geltenden Rechtskonstruktionen auf die Vergangenheit übertrugen und fälschlich die iurisdictio ordinaria im Sinne der vorhin erörterten iurisdictio propria gebrauchten.

Nach der mittelalterlichen Sprache des kanonischen Rechts bedeutet dagegen iurisdictio ordinaria sowohl die mit einer Pfründe (z. B. Archidiakonat) wie mit einem Amte (z. B. Offizialat) verbundene öffentlich-rechtliche Leitungs- und Regierungsbefugnis. Der Bischof, die Archidiakonen, Offiziale und die Kommissare

[1]) Diese Bezeichnung wird sehr oft in den geistlichen Gerichtsordnungen der Diözese Halberstadt gebraucht. Herzogl. Archiv zu Wolfenbüttel Ms. VII C. 18. Vgl. auch U.B. St. Bonifaz 415 (1516).

[2]) Halb. II, 1117 (1485); U.B. Drübeck 152 (1486).

[3]) Vgl. Schmalz, De instituto officialis 49 ff., und Martin Kiesel, Die rechtliche Stellung des Generalvikars, 41 f.

[4]) Zeitschrift des Harzvereins XXXII, 143. — Ebenso behauptet Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter [Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft], S. 57, dass die Bischöfe durch die Ausschreitungen der Archidiakonen im 13. Jahrhundert veranlasst worden seien, bischöfliche officiales zur Wahrnehmung ihrer bischöflichen Gerechtsame kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags (nicht also von Amts wegen) zu ernennen. Mit dieser Ansicht steht schon der Name unserer Beamten in Widerspruch. Denn wie sind officiales ohne ein officium denkbar?

der Archidiakonen werden daher sämtlich als iudices ordinarii bezeichnet[1]). Dagegen gehören die päpstlichen Konservatoren oder die kommissarisch für den Einzelfall vom Bischofe ernannten Richter nicht zu der Klasse der iudices ordinarii, sondern sie bilden die eigene Klasse der iudices delegati.

Der gegen das Mandatsverhältnis der Offiziale geltend gemachte Einwand hat sich daher als gänzlich verfehlt herausgestellt. Ausserdem hat die kurze Untersuchung den Nachweis geliefert, dass sowohl der Ausdruck iurisdictio mandata wie der Name iurisdictio ordinaria für das Rechtsverhältnis der bischöflichen Offiziale zutreffend sind[2]). Die erste Benennung charakterisiert den Unterschied der Amtsstellung zu der iurisdictio propria der Beneficiaten, die zweite die Differenz gegenüber der iurisdictio delegata der sogenannten delegierten Richter.

Die dritte wesentliche Eigenschaft der bischöflichen Offiziale ist durch den Namen „officialis curie" angedeutet. Denn vermöge ihrer Stellung als bischöfliche Hofrichter vertraten die Offiziale nicht eine niedere Instanz der Gerichtsbarkeit, sondern die höchste innerhalb der Diözese, welche mit der bischöflichen identisch ist. Hierdurch unterscheidet sich der officialis principalis sogar von dem officialis foraneus[3]), welcher die bischöfliche Jurisdiktion in einer unteren Instanz ausübte.

---

[1]) Vgl. die oben angezogenen Gerichtsordnungen des Bistums Halberstadt.

[2]) Schmalz, De instituto officialis, p. 55, vertritt die eigentümliche, historisch ganz unbegründete Ansicht, dass Bonifaz VIII. durch die Dekretale Licet (c. 2 in VI° I, 13) die Amtsgewalt der Offiziale gemeinrechtlich zu einer iurisdictio ordinaria erhoben habe. — In der kanonistischen Literatur hat sich bereits Durantis in seinem berühmten Speculum iudiciale für den Charakter der Offiziale als iudices ordinarii ausgesprochen. Er sagt: „Item ordinarius est is, cui universitas est commissa; unde officiales episcoporum ordinarii censentur." Lib. I partic. 1 de officio ordinarii. Ed. Francofurti 1592, p. 91.

[3]) Nach Fournier, Les officialités, p. 13, ist allerdings der officialis foraneus der Klasse der iudices delegati beizuzählen; jedoch ist der angegebene Grund nicht stichhaltig.

Bekanntlich hat die heutige geistliche Jurisprudenz für das spezielle Rechtsverhältnis des Offizials die doppelte Terminologie iurisdictio quasiordinaria seu vicaria in Anwendung gebracht. Beide Ausdrücke sind ebenfalls geeignet, die komplizierte Rechtsnatur des Amtes zu veranschaulichen. Denn durch den Terminus iurisdictio quasiordinaria wird sowohl auf den selbständigen Charakter des Amtes wie auf die abhängige Stellung des Beamten hingewiesen. Auch ist die Verwechslung mit der iurisdictio propria hierbei völlig ausgeschlossen. Der Name iurisdictio vicaria bringt die stellvertretende Jurisdiktion des Offizials für die Instanz des Bischofs gut zum Ausdruck.

Aus dem juristischen Charakter der Amtsgewalt, der im voraufgehenden hinreichend klar gestellt sein dürfte, sind nun noch zwei wichtige Folgerungen abzuleiten. Beide mögen namentlich dazu dienen, die Rechtsstellung der bischöflichen Beamten nach der praktischen Seite hin etwas näher zu beleuchten.

Der erste Satz lautet: Von den Entscheidungen des Offizials kann nicht an den Bischof appelliert werden, sondern die Appellation ist bei einer höheren Instanz einzubringen. Bekanntlich hat zuerst Bonifaz VIII. dies für das allgemeine Recht ausgesprochen[1]). Es ist eine Konsequenz der vorhin erläuterten Eigenschaften, wonach die Offiziale erstens eine iurisdictio ordinaria, d. h. eine eigentliche Amtsgewalt besitzen, und zweitens diese Jurisdiktion in der obersten Diözesaninstanz zugleich mit dem Bischofe ausüben[2]). Die tatsächliche Geltung dieser Vorschrift wird für die Diözese Halberstadt durch einige urkundliche Belege bestätigt[3]).

[1]) Vgl. c. 2 in VI° I, 4; c. 3 in VI° II, 15.

[2]) Die Begründung Bonifaz' VIII. lautet: „Cum suffraganeorum Remensis ecclesiae suorumque officialium, qui generaliter de causis ad ipsorum forum pertinentibus eorum vices supplendo cognoscunt [entspricht unserem Hinweise auf die iurisdictio ordinaria], unum et idem consistorium sive auditorium sit censendum [betont die Verwaltung der bischöflichen Instanz]; ab ipsis officialibus non ad dictos suffraganeos, ne ab eisdem ad se ipsos interponi appellatio videatur, sed de iure ad Remensem est curiam appellandum." c. 3 in VI° II, 15.

[3]) Halb. I, 302 (1304); U.B. Stadt Goslar III, 644 (1323).

Nicht minder wichtig ist die zweite Folge, dass mit dem Amtsverluste des Bischofs (durch Tod, Resignation u. s. w.) die Jurisdiktion des Offizials eo ipso erlischt. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der iurisdictio mandata des Offizials und führt uns deren Unterschied von der iurisdictio propria der Archidiakonen aufs deutlichste vor Augen. Jedoch ist zwischen der faktischen und juristischen Seite zu unterscheiden. Nicht immer hatte der Wechsel in der Person des Bischofs auch einen Wechsel des bischöflichen Offizials tatsächlich zur Folge. Vielmehr konnte das Kapitel während der Sedisvakanz den ehemaligen Offizial von neuem bestätigen und ebenso der neugewählte Bischof ihn als seinen Offizial annehmen. Wahrscheinlich ist dieses Verfahren in der Praxis häufig angewendet worden. Speziell für Halberstadt ist bezeugt, dass der Offizial Werner von Ingeleben unter Bischof Albrecht IV., nach dessen Tode während der Sedisvakanz und unter dem darauf gewählten Bischof Johannes das Offizialatsamt verwaltet hat[1]).

Neben der ordentlichen Amtsgewalt der bischöflichen Offiziale kommen noch gewisse ausserordentliche Fälle ihrer Wirksamkeit in Betracht. Hierüber sind noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Selbstverständlich war es dem Bischofe im Mittelalter ebenso wie heute gestattet, den Offizial auch mit der Ausführung solcher Angelegenheiten zu betrauen, die nicht durch Gesetz oder Gewohnheit zu seinem Amtsressort gehörten[2]). In diesen Fällen

[1]) IV, 3406 (1422). Bischof Johannes bezeugt, quod Wernerus Ingeleve, nostre curie Halb. officialis, singulis annis successive a toto tempore, quo ipse officium officialatus curie nostre assumpsit, de omnibus et singulis ratione officii predicti ... antecessoris nostri, vacatione sedis durante capituli nostri et nostris temporibus nostri nomine qualitercunque de quibuscunque quovis modo perceptis ... bonum computum [et] perfectam et legalem fecerit rationem. Vgl. oben S. 92.

[2]) Vgl. c. 2 in VI° I, 13: Licet in officialem episcopi per commissionem officii, generaliter sibi factam, causarum cognitio transferatur, potestatem tamen inquirendi corrigendi aut puniendi aliquorum excessus, seu aliquos a suis beneficiis, officiis vel administrationibus amovendi, transferri nolumus in eundem, nisi sibi specialiter haec committantur.

wurde den Offizialen ein spezielles Mandat erteilt. Die geschichtliche Ueberlieferung des Bistums Halberstadt hat mehrere derartige Beispiele aufbewahrt, auf die bereits bei einer anderen Gelegenheit hingewiesen wurde[1]). Sie sind für die Rechtsstellung der Offiziale in so fern von besonderer Bedeutung, als die zuletzt dargelegten Grundsätze über die iurisdictio ordinaria für sie nicht zutreffen. Von der Entscheidung des Offizials konnte daher an den Bischof selbst appelliert werden, und letzterer hat die kraft bischöflicher Delegation von seinen Beamten getroffenen Verfügungen mehrfach durch seine eigene ordentliche Jurisdiktionsgewalt bestätigt[2]).

§ 6.

Die amtliche Tätigkeit der Offiziale in der Diözese Halberstadt.

Entsprechend den allgemeinen Rechtsverhältnissen des Mittelalters besassen die bischöflichen Offiziale keinen bestimmt umschriebenen amtlichen Wirkungskreis, sondern sie waren generell verpflichtet, den Bischof sowohl auf dem Gebiete der Rechtsprechung wie dem der Verwaltung zu unterstützen. Ihre wichtigste Aufgabe war während der ganzen Zeit des Mittelalters, das für das Bistum Halberstadt fast allein in Betracht kommt, die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Dieser Rechtszustand ist hauptsächlich in der Entstehungsgeschichte der Offiziale begründet, da ja das ganze Institut des geistlichen Offizialats zum Zwecke der Rechtsprechung ins Leben gerufen worden war. Jedoch

[1]) Vgl. oben S. 93.

[2]) U.B. St. Bonifaz 103 (1298): Der Offizial hat im speziellen Auftrage des Bischofs einen Streit zwischen Propst und Kapitel des Stifts St. Bonifaz um die Verleihung einer Kapelle zu Gunsten des letzteren entschieden. Darauf beurkundet der Bischof: Et quod per ipsum officialem nostrum in primissis auctoritate nostra factum est, episcopali auctoritate nostra confirmavimus.

begegnen uns frühzeitig auch einige Spuren, welche auf die Verwaltungstätigkeit der Beamten deutlich hinweisen.

Die Materialien der Halberstädter Diözese, die sich aus Urkunden, einigen Gerichtsordnungen, den Synodalstatuten und bischöflichen Wahlkapitulationen zusammensetzen, geben uns leider kein auch nur annähernd vollständiges historisches Bild von dem gesamten Umfange der amtlichen Wirksamkeit der bischöflichen Gehilfen. Für die Kultur- und Kirchengeschichte des Bistums am Ausgange des Mittelalters würde es natürlich von grosser Bedeutung sein, wenn unsere Darstellung namentlich die Art und die Zahl der vor dem Offizialate erledigten Prozesse, die Dauer ihrer Verhandlungen und die Namen der beteiligten Personen näher angeben könnte. Jedoch ist einleuchtend, dass für diese statistischen Mitteilungen vor allem die Akten aus dem Offizialatsarchive (Register der Prozesse, Rechnungsablagen u.s.w.) erforderlich wären. Mit Hilfe dieser Quellen hat in neuester Zeit Joseph Löhr eine anschauliche Schilderung der Verwaltung des Archidiakonats Xanten entworfen, die für die historische Betrachtungsweise von grossem Werte ist[1]). Da jedoch diese Quellengattung für Halberstadt untergegangen ist, muss sich unsere Darstellung allein auf die juristische Seite beschränken. Zuerst soll die Kompetenz der Offiziale auf dem Gebiete der Rechtsprechung im allgemeinen, danach mögen die einzelnen Zweige der gerichtlichen Tätigkeit und schliesslich die Verwaltungsakte der bischöflichen Beamten besprochen werden.

---

[1]) Joseph Löhr, Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonats Xanten (1909). Vgl. auch Nikolaus Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1908), Reformationsgesch. Studien und Texte herausg. von J. Greving, Heft 6. Ferdinand Frensdorff, Ein Urteilsbuch des geistlichen Gerichts zu Augsburg aus dem 14. Jahrhundert. Zeitschrift für Kirchenrecht X (1871), S. 1 ff. Richard Maschke, Aus dem Urteilsbuch des geistlichen Gerichts Augsburg. Festgabe der Kieler Juristenfakultät für Albert Hänel (1907), S. 218 ff. — Besonders wertvoll für die Kenntnis der weltlichen Strafprozesse in Italien ist die Schrift von H. U. Kantorowicz, Albert Gandinus und das Strafrecht der Scholastik (1907).

I. Die Zuständigkeit der Offiziale auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit im allgemeinen.

Die Frage nach der Zuständigkeit der bischöflichen Offiziale in ihrer Eigenschaft als geistliche Richter erstreckt sich auf zwei völlig voneinander verschiedene Punkte. Zunächst sind die Grenzlinien der kirchlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der weltlichen Rechtsprechungssphäre festzustellen, und an zweiter Stelle ist das Kompetenzgebiet des Offizials gegenüber dem der übrigen geistlichen Richter innerhalb der Diözese zu umschreiben.

Infolge der allgemeinen historischen Entwicklung des Mittelalters hatte sich bekanntlich die Gerichtsbarkeit der Kirche sowohl ratione materiae wie ratione personae weit über den heutzutage massgebenden Umfang ausgedehnt und zahlreiche weltliche Rechtssachen vor ihr Forum gezogen. Es ist selbstverständlich, dass diese Praxis des gemeinen kanonischen Rechts auch in dem Bischofssprengel von Halberstadt anerkannt wurde. Wir haben hierauf bereits in der Schrift über die Halberstädter Archidiakonate[1]) ausführlich hingewiesen und mit den uns damals

[1]) Vgl. S. 82—89 u. 108—112. — Die wissenschaftliche Literatur der letzten zehn Jahre hat sich besonders eifrig mit diesem Thema beschäftigt: Felix Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX (1898), S. 397 ff., besonders XX, 348 ff.; Eduard Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht (1903), S. 13 ff. 80 ff.; Heinrich Ritter v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (1904), S. 96 ff.; Felician Gess, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen I (1905), S. LIII ff.; Henniga. a. O. S. 135 ff.; Otto Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. I. Bd. Urkunden und Akten 1400—1553 (1907); Richard Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgange des Mittelalters (1907), S. 78 ff. 185 ff.; vgl. dazu Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. XXIII (1908), S. 361 f. und die ausführliche Rezension von Ulrich Stutz, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVIII (1907), S. 578 ff.; Albert Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Kirche und Staat während des späteren Mittelalters. Histo-

zu Gebote stehenden Hilfsmitteln[1]) die einzelnen Materien der kirchlichen Gerichtsbarkeit vor dem zivilen und strafrechtlichen Forum genauer festgestellt. Da die dort aufgestellten Ergebnisse auch für die bischöflichen Offiziale zutreffen, würde eine nochmalige Erörterung des Gegenstandes eine überflüssige Wiederholung bedeuten. Nur in so fern kann in dieser Abhandlung eine gewisse materielle Ergänzung geboten werden, als in den beiden folgenden Abschnitten mehrere Fälle der kirchlichen Rechtsprechung in profanen Angelegenheiten erörtert werden müssen, die bei der Schilderung der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen nicht erwähnt worden sind.

Dagegen bedarf der zweite Punkt, welcher das Kompetenzverhältnis der Offiziale zu den Archidiakonen betrifft, noch einer spezielleren Untersuchung. Beginnen wir dieselbe mit dem Zeitpunkte, an dem die bischöflichen Offiziale zuerst in die Diözesanverfassung Halberstadts eintraten, so haben wir zunächst mit der Tatsache zu rechnen, dass damals die Archidiakonen schon seit mehreren Jahrhunderten eine weitgehende kirchliche Jurisdiktion und speziell die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit der untersten Instanz in ihren Bannbezirken ausübten. Würde nun von seiten des Bischofs den Archidiakonen eine ausschliessliche oder privative Gerichtsbarkeit in erster Instanz zuerkannt worden sein, dann wären für den Offizial nur die Appellationssachen,

rische Vierteljahrsschrift XI (1908), S. 153 ff.; Heinrich Werner, Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Geschichtsblätter, herausg. von Armin Tille, X (1908), S. 143 ff.; Olivier Martin, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Etude sur les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIVe siècle (1909), vgl. die Besprechung von Ulrich Stutz, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXX (1909), S. 484 ff.; Paul Fournier, Histoire de la juridiction ecclésiastique. Journal des Savants 1909 (im Anschlusse an O. Martin). Vgl. außerdem den vorzüglichen Artikel „Kirchliche Gerichtsbarkeit" von Emil Ott im Oesterreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl. Prag 1906.

[1]) Neue Materialien bieten die Gerichtsordnungen der Diözese Halberstadt, die in Ms. VII C. 18 des herzoglichen Archivs zu Wolfenbüttel enthalten sind. Ich gedenke dieselben später zu veröffentlichen.

ferner die dem Bischofe reservierten schweren Strafdelikte und endlich die Gerichtsbarkeit über die von der Archidiakonaljurisdiktion eximierten Personen übrig geblieben. Die geistlichen Hofgerichte hätten dann eine analoge Stellung wie die fürstlichen Hofgerichte eingenommen, die bekanntlich nur in zweiter Instanz und über die exemten Personen Urteile fällten[1]).

Tatsächlich haben sich jedoch die bischöflichen Offiziale sogleich von Anfang an über die vorhin erwähnten Schranken hinweggesetzt und auch in solchen Fällen Recht gesprochen, die nach der älteren Praxis den Archidiakonen zugefallen sein würden[2]). Wie ist dieses Verfahren vom Rechtsstandpunkte aus zu beurteilen? Waren die Offizialen mit ihren Ansprüchen im Recht, oder machten sie sich einer Usurpation fremder Rechte schuldig?

Aus mehrfachen Gründen können die bischöflichen Beamten nicht des Einfalls in ein fremdes Rechtsgebiet beschuldigt werden. Denn erstens war eine strenge Kompetenzordnung der einzelnen Behörden sowohl dem geistlichen als dem weltlichen Rechte des Mittelalters fremd, und zweitens ermächtigte das kanonische Recht (c. 7 in VI° I, 16)[3]) den Bischof ausdrücklich, an jedem Orte seines Sprengels entweder persönlich oder durch Vertreter die Gerichtsbarkeit auszuüben. Infolgedessen waren die Bischöfe befugt, ihre geistlichen Hofrichter auch mit der Rechtsprechung in erster Instanz zu beauftragen. Wenn dagegen die weltlichen Fürsten ihr Hofgericht nur als Obergericht einsetzten, so war das dadurch motiviert, dass auch die unteren Gerichte von fürstlichen Beamten verwaltet wurden. Die bischöfliche Gerichts-

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5], S. 617 f. Für Halberstadt ist die Existenz eines weltlichen Hofrichters des Bischofs nur vorübergehend unter Bischof Ludwig von Meissen (1358—1366) bezeugt. Barth, Zeitschrift des Harzvereins XXXIII, 397 f.

[2]) III, 1793 (1306): Der Offizial Albrecht von Tundersleben entscheidet einen Erbschaftsstreit zwischen Johanna, Tochter des verstorbenen Hermann von Emersleben, Witwe des Villicus Bernhard von Ursleben, und Sophie, Witwe des verstorbenen Gerhard von Emersleben in Helmstedt. Vgl. ferner Halb. I, 343 (1313).

[3]) Vgl. oben S. 59. Anm. 1, wo die Stelle wörtlich mitgeteilt ist.

politik musste jedoch von einer analogen Massregel Abstand nehmen, weil den Beamten des Bischofs die Archidiakonen als Träger einer selbständigen Gerichtsbarkeit (iurisdictio propria) gegenüberstanden.

Nach dem Gesagten waren also die bischöflichen Hofrichter rechtlich befugt, eine dreifache Art der Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch zu nehmen: Erstens die iurisdictio privativa in zweiter Instanz in allen Appellationssachen, die in erster Instanz von den Archidiakonalgerichten abgeurteilt waren, zweitens ebenfalls die iurisdictio privativa in erster Instanz über die dem Bischofe reservierten Rechtsfälle (crimina gravissima)[1]) und die Rechtssachen der bischöflichen Ministerialen und Burgmänner[2]), und drittens die iurisdictio cumulativa in Konkurrenz mit den Archidiakonen in erster Instanz über die übrigen, dem Bischofe nicht vorbehaltenen Rechtssachen.

Bezüglich des dritten Kompetenzpunktes erhoben allerdings die Archidiakonen, die stets an dem Domkapitel eine starke Stütze besassen, anfangs Widerspruch. Bischof Albrecht II. von Braunschweig musste im Jahre 1324 in der ihm vorgelegten Wahlkapitulation unter anderem den Artikel beschwören: „In primis hec sunt iura, que servabuntur archidyaconis ecclesie nostre ab episcopo eligendo: videlicet omnes subditi iuridicioni archidiaconorum, sive sint clerici sive layci, requirent iudicium coram ipsis archidiaconis suis et non coram officiali episcopi, nisi per appellationes ad ipsum officialem cause alique devolvantur. Sed cause ministerialium et castrensium residentium in castro ecclesie

[1]) Dahin gehörten die Delikte der Häresie, des Priestermordes und des tätlichen Angriffs auf Geistliche. Siehe Gerichtsordnung des Bischofs Burchard von 1442, Art. 18: „Item in gravissimis criminibus ecclesiasticis, sicut in heresi, presbitericidio vel iniectione manuum violentarum in clericum, violationibus sacrorum locorum, rerum et personarum ecclesiasticarum et aliis ius episcopale tangentibus, prout consuetudo in talibus introducta est, secundum formam iuris procedatur." Archiv zu Wolfenbüttel Ms. VII C. 18, p. 15. Vgl. Hilling, Halberstädter Archidiakonate, 90.

[2]) Ueber die Exemtion der Adligen von dem Archidiakonalsende vgl. Hilling, Halberstädter Archidiakonate, 98.

movebuntur coram ipso officiali“[1]). Hierdurch wurde den Offizialen die konkurrierende Gerichtsbarkeit mit den Archidiakonen entzogen, während die beiden anderen Kompetenzpunkte der Offiziale eine ausdrückliche Anerkennung fanden.

Jedoch gelangte die den Offizialen ungünstige Bestimmung der Wahlverschreibung von 1324 nicht zur Durchführung. Schon unter dem Pontifikate des Bischofs Albrecht II. setzten sich die Offiziale über die Vereinbarung hinweg[2]), und in den späteren Wahlkapitulationen ist sie niemals wiederholt worden.

In den Gerichtsordnungen für das Bistum Halberstadt aus dem 15. Jahrhundert ist das Prinzip der konkurrierenden Gerichtsbarkeit der Archidiakonen und Offiziale überall zu Grunde gelegt. Am ausführlichsten bestimmt die Gerichtsordnung vom Jahre 1439 im letzten Artikel: „Item habentes iurisdictionem archidiaconalem in diocesi Halberstadensi, sicut archipresbiteri, commissarii archidiaconorum, aut quovis alio nomine vocentur, exercebunt iurisdictionem suam concurrentem cum domino episcopo Halberstadensi et eius officiali per suos districtus et banna. Et locus sit preventioni, ita quod conventus coram uno, lite eadem pendente et de hoc constito, ad alium super eadem causa non trahatur; quinymmo tractus ad priorem iudicem, qui prevenit, remittatur“[3]).

Für die Ausübung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit war naturgemäss von Anfang an der Grundsatz der Prävention massgebend, wie in der zuletzt angezogenen Stelle auch ausdrücklich betont wird.

Während demgemäß nach dem Zeugnis der Halberstädter Bistumsgeschichte die jurisdiktionellen Ansprüche der Offiziale

---

[1]) III, 2134. — Ueber eine ähnliche Bestimmung der Magdeburger Wahlkapitulation vom Jahre 1297 vgl. oben S. 44.

[2]) 1334, März 11, befiehlt der Offizial der Halberstädter Kurie den Pfarrern der Diözese, die von ihm exkommunizierten Schuldner der Kirche zu Küblingen in ihren Kirchen bekannt zu machen. III, 2260. Vgl. III, 2168 (1327).

[3]) Archiv zu Wolfenbüttel Ms. VII C. 18, p. 4.

in einem sehr bedeutungsvollen Punkte durchgesetzt wurden, erlitt ihre Rechtsprechungsbefugnis auf einem anderen, allerdings nur nebensächlichen Gebiete einige Einbusse. Verschiedene Autoren haben bereits darauf hingewiesen, dass die Domkapitel am Ausgange des Mittelalters erfolgreich bestrebt waren, sich das Recht einer eigenen Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zu verschaffen[1]). Infolgedessen wurde die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizials für manche Domkapitel ganz oder teilweise aufgehoben. Nach der Halberstädter Wahlkapitulation des Bischofs Johann von Hoym (24. Februar 1420) musste der bischöfliche Offizial zu Halberstadt dem Domkapitel einen Eid schwören, dass er nicht über die Domherren, ihr Gesinde, die Genossenschaften (Kollegien), die Vikare und über alle Personen, die auf der Domfreiheit wohnten, richten wolle[2]). Ebenso durfte er nicht ohne Wissen und Zustimmung des Domkapitels die Strafe der cessatio a divinis und des Interdiktes über den Dom zu Halberstadt verhängen[3]).

Diese privilegierte Stellung des Domkapitels, die offenkundig mit dem Rechte der Autonomie in Zusammenhang steht, war für das gemeine kanonische Recht bereits durch das vierte Lateran-konzil[4]) als zulässig anerkannt worden und ist daher auch in

---

[1]) Vgl. Philipp Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, 2. Ausgabe 1892, S. 143 ff., und speziell für Halberstadt Brackmann, Zeitschrift des Harzvereins XXXII, S. 50 f.: Die Disziplinargewalt des Domdechanten, und S. 78 ff.: Das Strafrecht des Kapitels.

[2]) IV, 3379, Art. 33, S. 600 f.: „Ok alse dicke alse we einen official setten, de scal gan vor dat capittel unde sweren, dat he nicht richten will over unse heren edder [ore] gesinde collegien edder vicarien unde over de ok, de in orer friheit wonen, unde dat he de archidiaken unde ore commissarien late by orer olden friheit unde wonheit in orer iurisdixien, alse se van older gehad han."

[3]) IV, 3379, Art. 34, S. 601: „Ok ensculle we noch enwillen edder unse official van unser unde van sines ammechtes edder van andersweme wegen neine cessacien edder interdictum leggen in den dom to Halberstadt ane witschop unde vulbord unses cappittels."

[4]) c. 13, X, I, 31: „Excessus tamen canonicorum cathedralis ecclesiae, qui consueverunt corrigi per capitulum, per ipsum in illis ecclesiis, quae

vielen anderen Diözesen nachweisbar[1]). Man darf das Selbständigkeitsrecht der Domkapitel jedoch nicht als völlige Exemtion von der bischöflichen Gewalt auffassen, da die Oberaufsicht des Bischofs und seine Befugnis, die säumigen Prälaten zur Ausübung ihrer Korrektionsgewalt anzuhalten und im Falle der Nichtachtung dieser Befehle selbst unmittelbar die Strafen zu verhängen, dadurch nicht ausgeschlossen wurde[2]).

II. Die streitige Gerichtsbarkeit.

Obwohl allgemein anerkannt ist, dass die streitige Gerichtsbarkeit der Offiziale am Ausgange des Mittelalters sehr häufig in Anspruch genommen wurde, haben die Halberstädter Urkunden

---

talem hactenus consuetudinem habuerunt, ad commonitionem vel iussionem episcopi corrigantur, infra terminum competentem ab eo praefigendum; alioquin extunc episcopus Deum habens prae oculis ipsos, ut animarum cura requirit, per censuran ecclesiasticam corrigere non postponat."

[1]) Der Bischof von Speier musste 1272 in der Wahlkapitulation geloben: „Contra praelatos, canonicos et alios clericos cuiuscunque ordinis vel capitulis Spirensibus obligatos et eorum familiam nullam habebimus iurisdictionem nec aliquis nomine nostro, nisi decanus et capitulum negligentes fuerint vel nisi decanus et capitulum denuntiaverint eum inobedientem." Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 67 Anm. 4. Es ist zu beachten, dass sich der Artikel des Wahlgedinges auf sämtliche Kapitel der Stadt Speier erstreckt. Später wurde das Recht etwas eingeschränkt. Vgl. für Hildesheim die Wahlkapitulation von 1331 (Hermann Adolf Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim II [1858], S. 503) und für Trier die Kapitulation von 1419 (Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Bonner phil. Diss. 1909, S. 39 Anm. 155).

[2]) Vgl. die beiden voraufgehenden Anmerkungen und Brackmann, Zeitschrift des Harzvereins XXXII, 79. Ausserdem handeln über die Strafgewalt des Domkapitels die Arbeiten von Heinrich Hagemann, Das Osnabrücker Domkapitel in seiner geschichtlichen Entwicklung bis zum 14. Jahrhundert. Greifswalder phil. Diss. 1910, S. 88 ff., und Franz Range, Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Greifswalder phil. Diss. 1910, S. 113 ff.

nur sehr spärliche Ueberreste dieser Tätigkeit aufzuweisen. Man hat auf die Erhaltung dieser Urkunden anscheinend wenig Gewicht gelegt, weil dieselben in vielen Fällen nur für die streitenden Parteien Interesse hatten und für die späteren Nachkommen nicht mehr in Betracht kamen. Daher betreffen die überlieferten Gerichtsakten auch vorwiegend solche Prozesse, bei denen wenigstens die eine Partei keine Privatperson, sondern Vertreterin einer juristischen Person war.

In rein kirchlichen Angelegenheiten sind nach Ausweis der Halberstädter Urkundenbücher vor dem bischöflichen Offizialatgerichte Prozesse geführt worden um die Verleihung einer Kapelle zu Bossleben (1297/98)[1]), die Exemtion einer Pfarrkirche von der Jurisdiktion des Archidiakons zu Hadmersleben (1308)[2]), das Patronatrecht an der Pfarrkirche zu Derenburg (1304 in zweiter Instanz)[3]), ferner über die Verteilung kirchlicher Einkünfte unter den Domvikaren zu Halberstadt (c. 1305)[4]), über die Zahlung kirchlicher Abgaben (Synodalien) an den Archidiakon (1308)[5]), die Pfarrrechte (1347)[6]) und die Verteilung von Spenden und Almosen (1495)[7]). Hieran schliessen sich einige Prozesse über die Leistung von Zins[8]) und Zehnten[9]) an ein kirchliches Institut und über einen Streit zwischen zwei kirchlichen Anstalten[10]) über Grundbesitz.

Zivilprozesse in rein weltlichen Angelegenheiten werden äusserst selten in den erhaltenen Urkunden erwähnt. Am 6. Juni

---

[1]) U.B. St. Bonifaz 103.

[2]) III, 1825.

[3]) Halb. I, 302.

[4]) III, 1780.

[5]) III, 1825.

[6]) IV, 3314[a]. Die Entscheidung ist vom Bischofe 1414 bestätigt worden.

[7]) U.B. St. Bonifaz 358.

[8]) U.B. der Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 171 (1321), Kloster Helfta. U.B. Stadt Quedlinburg II, 629 (1504).

[9]) Halb. II, XLII (Anhang). Urkunde aus dem Jahre 1374.

[10]) U.B. Stadt Goslar III, 214. 215. 583. 606. 644. 649 (1309—1323).

1306 entschied der Offizial Albrecht von Tundersleben einen Erbschaftsstreit zwischen Johanna, Tochter des verstorbenen Hermann von Emersleben, Witwe des Villicus Bernhard von Ursleben, und Sophie, der Witwe des verstorbenen Gerhard von Emersleben in Helmstedt[1]). Einige Jahre später (1313) spielte sich vor dem Offizialgerichte ein langwieriger Prozess zwischen dem Kanonikus von St. Pauli, Heinrich von Schauen, und Johann Mauersperling um eine Bude am Martini-Kirchhof ab, über den mehrere Urkunden erhalten sind[2]). 1319 führte das Kapitel von St. Pauli in Halberstadt Klage gegen Werner Edeler, Bürger in Badersleben, über die Einkünfte aus einer halben Hufe zu Badersleben, wobei der Offizial das Urteil zu Gunsten des Kapitels fällte. Auch hierüber sind mehrere Akten vorhanden[3]). Zu Beginn des folgenden Jahrhunderts (1401) beendete der Offizial Ludolf von Bergfeld einen Streit zwischen dem Vikare (Wiprecht Wiperti) und Adelheid, Witwe des Hennig Hartmann, ebenfalls zu Gunsten des geistlichen Klägers[4]). In einer zweiten Erbschaftssache fällte der Offizial Johannes von Barby 1417 ein Urteil zwischen Halberstädter Bürgern und dem Kloster St. Nikolai zu Oschersleben[5]). Diese Urkunde verdient in formeller Hinsicht besonders beachtet zu werden, weil sie auf der Diözesansynode zu Oschersleben ausgestellt worden ist.

Sämtliche Beispiele stimmen darin überein, dass wenigstens eine der streitenden Parteien dem geistlichen Stande oder der Klasse der sogenannten personae miserabiles (Arme, Witwen und Waisen) angehörte, die nach dem kanonischen Rechte ihren Gerichtsstand vor dem geistlichen Forum hatten.

Die geringe Anzahl der über die weltliche Zivilgerichts-

---

[1]) III, 1793.

[2]) Halb. I, 343. 345. 349. Der Beklagte, Johannes Mauersperling, hatte nach der Entscheidung des Offizials das Urteil des weltlichen Richters angerufen; deshalb wurde beiden die Exkommunikation angedroht.

[3]) U.B. St. Pauli 101 (im ganzen sieben Aktenstücke).

[4]) U.B. St. Bonifaz 213.

[5]) IV, 3348.

barkeit der Offiziale handelnden Urkunden erweckt zwar nicht den Anschein, als ob die bischöflichen Richter der Tätigkeit der weltlichen Gerichte einen erheblichen Abbruch getan hätten. Jedoch kann bei dem lückenhaften Material ein sicheres Urteil in dieser Frage nicht gefällt werden.

III. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit.

Die straf- und disziplinarrechtliche Tätigkeit der bischöflichen Offiziale gehörte mit zu den wichtigsten Aufgaben ihres Amtes. Denn durch sie sollte die sittliche Zucht des Klerus und Volkes gefördert und die äussere Ordnung aufrecht erhalten werden. Allerdings war für diese Zwecke in erster Linie die Sendgerichtsbarkeit der Archidiakonen bestimmt, und sie ist auch wohl am meisten auf diesem Gebiete wirksam gewesen. Trotzdem war aber die Zentralinstanz der Offiziale nicht überflüssig, weil diese vor allem die Mängel der Archidiakonalgerichtsbarkeit ergänzen sollte.

Unsere Quellen geben über den Umfang und die Bedeutung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit der Offiziale fast gar keine Auskunft. Sie berichten nur über einige einzelne und dazu noch unbedeutende Fälle, die sich auf die Androhung der Exkommunikation wegen Bruches eines Kaufvertrages[1]), wegen Verletzung der Verpflichtungen gegenüber einer Begine und drei Scholaren seitens der Provisoren des Klosters Hecklingen[2]), wegen Ungehorsams gegen das Prozessurteil oder die Befehle des Offizials und wegen Anrufung des weltlichen Gerichts[3]), ferner wegen Säumnis in Bezahlung der Schulden an die Kirche zu Küblingen[4])

[1]) Codex diplom. Anhaltinus III, 86 (1304).

[2]) Codex diplom. Anhaltinus III, 221 (1310).

[3]) Halb. I, 345. 349 (1313/14) gegen Johannes Mauersperling; IV, 2888 (1377) gegen den Vikar Ditmar Heyer; U.B. St. Pauli 157 (1403) gegen den Pleban und Vikar zu St. Pauli.

[4]) III, 2260 (1334). Ein besonders charakteristisches Beispiel für die Verwendung der geistlichen Strafmittel im Interesse der Erfüllung von Geldschulden bietet die Halberstädter Urkunde vom 13. Dezember 1380 (IV, 2943): Mehrere Bürger der Stadt Wernigerode leisten Bürgschaft

und rückständiger Leistungen an die Vikare des Stiftes St. Johann[1]) erstrecken.

Die Tradition hat lediglich diejenigen Beispiele aufbewahrt, die zwar für die Ausübung der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit der Kirche charakteristisch sind, aber deren Wirksamkeit nur in einem ungünstigen Lichte zeigen. Deshalb ist darauf hinzuweisen, dass die heilsamen Wirkungen, welche die strafrechtliche und disziplinare Gerichtsbarkeit der bischöflichen Offiziale erzielt hat, in den erhaltenen Urkunden nicht zum Ausdrucke kommen. Für die erschöpfende, historische Beurteilung dieses Gegenstandes sind die wenigen Fragmente der Ueberlieferung völlig unzureichend.

IV. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und notarielle Beglaubigung.

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der notariellen Beglaubigung von Urkunden wurde die bischöfliche Offizialatsbehörde von Anfang an fleissig in Anspruch genommen, wie die zahlreich erhaltenen Urkunden dartun.

Die Beurkundung durch den Offizial hatte keine konstitutive Bedeutung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts, sondern diente nur zur Sicherheit und zum Beweise[2]). In ältester Zeit waren die Kontrahenten eines Vertrages auf die Beurkundung vor einer öffentlichen Behörde (Offizialat, Archidiakonatsbehörde, weltliches Gericht) angewiesen, da die öffentlichen Notare erst seit dem Jahre 1327 in Halberstadt erscheinen[3]). Jedoch sind

---

für die Zahlung einer Geldschuld, welche die Grafen Konrad und Dietrich von Wernigerode dem Domkapitel zu Halberstadt urkundlich zugestanden haben. Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, so wollen die Bürgen ohne Widerrede den geistlichen Bann des Offizials zu Halberstadt auf sich nehmen und darin so lange verbleiben, bis den Gläubigern die Forderung bezahlt ist.

[1]) IV, 2895 (1378).

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5], 751.

[3]) Vgl. Barth, Zeitschrift des Harzvereins XXXIII, 414 f.

auch nach dem Auftreten der notarii publici sehr viele Notariatsgeschäfte vor den kirchlichen Behörden erledigt worden. Ueber die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge, die sich auf der Schreibstube eines mittelalterlichen Offizials abspielten, geben uns die Quellen der Halberstädter Diözese eine gute Auskunft.

Die älteste Urkunde fällt noch in das 13. Jahrhundert und ist am 14. April 1299 von dem bischöflichen Offizial aufgenommen[1]). Der Pfarrer Heinrich zu Neinstedt verschreibt darin als Ersatz für nicht gezahlte Kornzinse dem Prämonstratenserkloster Rode drei Mark jährlicher Einkünfte aus der Münze zu Querfurt. Die Zeitdauer der Verpflichtung beläuft sich auf vier Jahre. Am 12. März 1305 beurkundete der Offizial der Halberstädter Kurie[2]), dass Konrad von der Wort, Pfarrer zu Wehrstedt, mit dem Laien Luder eine Kurie in der Nähe der Kurie des Probstes von St. Pauli in Halberstadt gegen eine Jahresrente von zwei Talenten eingetauscht hat. Die Rente ruht auf einer Badstube, die der Pfarrer von dem Stifte St. Pauli besitzt. Konrad von der Wort verzichtete sodann zu Gunsten des Kapitels von St. Pauli auf das Eigentumsrecht an der Kurie und der Badstube. Das Kapitel verpachtete die Stube gegen einen Jahreszins von zwei Talenten an den Knappen Heise von Osterwieck auf drei Jahre. Zehn Jahre später (1315)[3]) bezeugte Bischof Albrecht von Halberstadt, dass der Halberstädter Bürger Konrad Kroch mit Zustimmung seiner Söhne in Gegenwart des Bischofs vor dem Offizial Mag. Konrad von Winnigstedt erklärt hat, dass die Hufe in Holtemmen-Ditfurt, die er vom Kloster Ilsenburg hat, nach seinem Tode an das Kloster zurückfallen solle. Die Urkunde ist vom Bischofe, dem bischöflichen Offizial und dem Sohne des Konrad Kroch, der Kanonikus U. L. Frauen in Halberstadt war, besiegelt. 1321, November 8[4]), bekundete der Offizial des Halberstädter Hofes, dass die Gebrüder Lippold und Friedrich

[1]) U.B. der Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 352 (Kloster Rode).
[2]) Halb. I, 305.
[3]) U.B. Ilsenburg 208.
[4]) Halb. I, 400.

von Esebeck ihren Hof in Quedlinburg an das Predigerkloster zu Halberstadt verkauft und denselben vor dem städtischen Richter in Halberstadt aufgelassen haben. Die folgende Urkunde vom Jahre 1368[1]) hat ebenfalls einen Kaufvertrag zwischen den Bauern von Wehrstedt und dem Kanonikus von St. Pauli, Dietrich von Oschersleben, über eine Wort zu Wehrstedt zum Gegenstande. Der Kaufbrief ist von den Verkäufern selbst ausgestellt und vom bischöflichen Offizial und dem Pfarrer in Wehrstedt besiegelt.

Es erübrigt, auf weitere Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit im einzelnen einzugehen. Die vorhandenen Akten haben weitaus am häufigsten Rentenkäufe zum Gegenstande, bei denen nach damaligem Rechte der Wiederkauf vorbehalten wurde. Daneben werden auch Notariatsinstrumente über Verpfändungen[2]), Pachtverträge[3]), Ablösung von Zinsen[4]), Grundstücksverkäufe[5]) und über Geldzahlungen[6]) ausgestellt. Gegen Ende des Mittelalters schwillt die Zahl der vor dem Offizialatgerichte aufgenommenen Urkunden über Rentenkäufe erheblich an, so dass von 1473 bis 1494 in dem Urkundenbuche der Stadt Halberstadt vierunddreissig Dokumente aufgeführt werden.

Mit einer einzigen Ausnahme[7]) stimmen sämtliche zuletzt

---

[1]) U.B. St. Pauli 134.

[2]) IV, 3075 (c. 1370 Off. Joh. v. Gulen); U.B. St. Pauli 250 und 251 (1466).

[3]) IV, 3376 (1420) zwei Urkunden.

[4]) U.B. St. Pauli 257 (1467).

[5]) Halb. II, 1082 (1480); U.B. St. Pauli 318 (1489) Verkauf eines Zinsbriefes; Halb. II, 1207 (1495); Halb. II, 1205 Anm. (1495) Verkauf eines Zehntens.

[6]) Halb. II, 1104 (1483).

[7]) Halb. II, 1042 (1472): Der Bürger Heinrich Ulrichs und seine Frau Katharina aus Halberstadt verschreiben wiederkäuflich vor dem Offizial Tilemann Brandes für dreissig Mark (gleich sechs rheinischen Gulden) dem Halberstädter Bürger Dietrich Winkel und seiner Ehefrau Kunne zwei Mark jährlich auf Lichtmess aus Haus und Hof in der Schmiedestrasse neben Mathias Schröder nach dem Westendorfe zu und stellen als Bürgen die Bürger Hans und Tile Kramer, Heinrich Wilmod und Asmus Bock.

erwähnten Verträge mit den voraufgehenden darin überein, dass die Rentenkäufer dem geistlichen Stande angehören und die Renten entweder für sich persönlich oder ein geistliches Institut erwerben. Hieraus geht deutlich hervor, dass die geistlichen Gerichte besonders dann in Anspruch genommen wurden, wenn die Verträge zu Gunsten der geistlichen Personen oder Institute abgeschlossen werden sollten. Zeitweilig hatte der Rat von Halberstadt derartige Rechtsgeschäfte, durch die der Grundbesitz der Laien zu Gunsten der Geistlichen belastet oder an diese übertragen wurde, gänzlich untersagt[1]). Jedoch musste zu Beginn des 15. Jahrhunderts sich die Bürgerschaft dazu bequemen, die Amortisationsgesetze wieder aufzuheben[2]).

Bei der grossen Anzahl der überlieferten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es besonders auffällig, dass keine Testamentssachen darunter erwähnt werden. Wir wissen aber aus einer anderen Quelle, dass die Approbation der von Geistlichen gemachten Testamente dem Offizial zustand[3]).

---

[1]) Das Statut des Rates zu Halberstadt von 1380 lautet: „Vortmer ensculle we vorbenante non enwillen neyne breve gheven noch beseghelen papen oppe gulde an erve alse an husen unde an hoven unser burgere hir in der stad. Unde neyn burger enscal papen noch goddeshusen gulde vorkopen noch geven an sinem erve. Dat we vorbenante eyndrechtliken vor uns unde vor alle unse nakomelinge gelovet unde gewilkoret hebben to haldene deme ghelik, alse boven screven steyd." Halb. I, 594 art. 3.

[2]) Bei der Aussöhnung zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft im Jahre 1407 musste der Rat zu Halberstadt den Revers unterschreiben: „Ok enschulle we noch enwillen neyne testament hindern eder vorbeden noch hindern noch vorbeden laten, de men mit rechte don mach. Welde ok we tinse, gulde eder lifgeding by den goddeshusen kopen, des enschulle we noch enwillen nicht hindern, vorbeden eder weren ane geverde." Halb. II, 724.

[3]) Vgl. Riedel, Codex diplom. Brandenburg., Supplementband S. 405 (1520): Der Pfarrer zu Osterburg ist quoad sinodum, iurisdictionem ordinariam, correctionem et emendationem, confirmationem et approbationem testamenti et iurium episcopalium dem Bischofe von Halberstadt und dem Archidiakon des Balsamgaues unterstellt. — Für die französischen Verhältnisse vgl. das zweibändige Werk von U. Robert, Testaments de l'officialité de Besançon 1265—1500 (1907).

Als zweite Klasse der Notariatsgeschäfte sind noch die Beglaubigungen von älteren Urkunden zu nennen. Dieselben geschahen in der Form der sogenannten Transsumtionsurkunden. Das älteste bekannte Beispiel stammt aus dem Jahre 1297 und hat die Transsumierung einer Urkunde des Klosters Korvei, die am 10. März 1296 ausgestellt war, zum Gegenstande[1]). Im Jahre 1305 gab der Offizial der halberstädtischen Kurie ein Transsumt der bischöflichen Bestätigung des Statuts, wonach die Vikare des Stifts St. Bonifaz zu Halberstadt mit Ausnahme des Plebans nur zweimal im Jahre Singmessen und sonst nur stille Messen zu halten brauchten[2]). Am 1. Juni 1321 transsumierte der bischöfliche Offizial eine Gerichtsurkunde vom 27. Oktober 1305, durch welche ein Vergleich zwischen dem Domvikar Konrad und der Familie des verstorbenen Jordan von Hessen über einen Hof im Dorfe Hessen abgeschlossen worden war[3]).

Ausserdem sind noch mehrere andere Transsumtionsurkunden der bischöflichen Offiziale zu Halberstadt überliefert, die aber ein spezielles Interesse nicht beanspruchen. Sie dienten wie die voraufgegangenen sowohl zur Beglaubigung von Privaturkunden wie von öffentlichen Urkunden, namentlich des Bischofs[4]).

V. Die Verwaltungstätigkeit.

Die Verwaltung der Diözese führte der Bischof in den meisten Angelegenheiten persönlich, so dass der Offizial nur in einzelnen Fällen kraft Spezialmandats damit beauftragt wurde. In den Halberstädter Urkunden tritt daher die Verwaltungstätigkeit des Offizials bedeutend hinter die gerichtliche zurück. Die

---

[1]) U.B. St. Bonifaz 99 Anm.

[2]) U.B. St. Bonifaz 109. Das Transsumt ist nicht datiert, aber wahrscheinlich mit dem Statut gleichzeitig.

[3]) III, 1772 Anm.

[4]) IV, 2705 (Urkunde von 1366); IV, 3171 Anm. (1402); IV, 3394 Anm. (1423); IV, 3397 Anm. (1422); U.B. St. Pauli 184 Anm. (1434); U.B. St. Pauli 80 Anm. (1457); Halb. II, 1117 (1485); Halb. II, 1194 (1494).

wenigen, überlieferten Beispiele tun des bischöflichen Auftrages meistens ausdrücklich Erwähnung.

Am 23. November 1314 überwies der bischöfliche Offizial „auctoritate nobis in hac parte specialiter commissa" die bisherigen Pfarrkinder der Pfarrei Lucklum nach Evessen und verlegte nach dort auch den Sitz des Archidiakonats[1]).

Ebenfalls kraft bischöflicher Autorität genehmigte der Offizial der Halberstädter Kurie durch Urkunde vom 25. April 1328, dass die Nonnen des Klosters Meiendorf einen von Wulferamus in Wormsdorf gekauften Hof mit den darauf stehenden Gebäuden behalten dürfen, obwohl das Haus des Hofes zu nahe an der Ortskirche gebaut worden war[2]). Ferner bezeugt Bischof Albrecht II. im Jahre 1340, dass sein Offizial Otto von Dobelin, „de unse macht hedde", einen Vergleich wegen der bischöflichen Prokurationen mit dem Pfarrer des Johanniterordens zu Werben abgeschlossen hat[3]). Der Offizial des Gegenbischofs Albrecht von Mansfeld befahl 1347 als Beauftragter des Bischofs, dem vom letzteren kraft Devolutionsrechts präsentierten Werner von Aldendorp als Pfarrer von Schwaben-Quenstedt zu proklamieren, damit innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Investitur des Pfarrers Einspruch erhoben werden könne. Nach dem fruchtlosen Ablaufe der Frist will der Offizial im Auftrage des Bischofs die Investitur vornehmen[4]).

In allen zitierten Belegstellen wird der bischöfliche Auftrag ausdrücklich hervorgehoben; ein Beweis dafür, dass die Veränderung der Benefizien, die Verfügung über bischöfliche Rechte und die Investitur der Pfarrer in der Regel vom Bischofe persönlich erledigt wurden. Dieses gilt auch von den beiden noch zu erwähnenden Beispielen, in denen die Offiziale als vicarii episcopi in spiritualibus eine Handlung der bischöflichen Verwaltung vornahmen. Angelus Scheper weihte 1407 einen vom Rat in Sanger-

[1]) III, 1927.
[2]) III, 2188.
[3]) III, 2322.
[4]) III, 2391.

hausen gestifteten Altar in der dortigen St. Jakobikirche, bestätigte den früheren Küster als dessen Rektor und erkannte dem Rate das Patronatrecht zu[1]). Im Jahre 1486 verlegte der Offizial und vicarius in spiritualibus des Bischofs, Johannes Lintz, auf Bitten des Pfarrherrn und der Alterleute zu St. Martini in Halberstadt das Kirchweihfest auf den Sonntag vor Martini[2]).

Als besondere Vertrauensmänner der Bischofs wurden die Offiziale mit Vorliebe zu bischöflichen Visitatoren ernannt, wobei ihnen jedoch vielfach noch ein anderer Geistlicher zur Seite gestellt wurde[3]). Es versteht sich von selbst, dass diese Art der Verwaltungstätigkeit ebenfalls ein spezielles Mandat des Bischofs erforderte. Das gleiche gilt von dem Vorsitz auf einer Diözesansynode, den nachweislich der bischöfliche Offizial Johannes Barby im Jahre 1417 zu Oschersleben geführt hat[4]).

Eine selbständige Verwaltungstätigkeit scheinen die Offiziale nur in kleinen und unbedeutenden Angelegenheiten ausgeübt zu haben. So wird z. B. in der Wahlkapitulation des Bischofs Albrecht III. vom Jahre 1369 vereinbart: „Ceterum archidiaconi concurrent nobiscum aut nostro officiali in absentiis dandis et aliis iurisdicionibus, sicut longis est temporibus observatum“[5]). Die Schlussworte dieses Artikels weisen auf das geltende Gewohnheitsrecht hin, welches die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Offiziale bildete. Leider hat der Wortlaut uns jedoch den Umfang der Rechte nicht im einzelnen mitgeteilt. Es liegt aber nahe, unter den „aliis iurisdicionibus“ der Wahlkapitulation gewisse Jurisdiktionsbefugnisse über den Seelsorge-

---

[1]) IV, 3242.

[2]) Halb. II, 1140.

[3]) III, 2222 (c. 1330): Bischof Albrecht II. von Halberstadt hat den Domherrn Johannes Hoyge und den Offizial Jakob Snellhard zu Visitatoren des Stifts Quedlinburg ernannt. III, 2321 (1340): Bischof Albrecht II. bestätigt den durch seine Visitatoren Otto von Dobelin und Dietrich von Einbeck mit dem Rate zu Gardelegen abgeschlossenen Vergleich.

[4]) IV, 3348. Vgl. oben S. 108.

[5]) IV, 2763.

klerus, die mit der Absenzerteilung verwandt sind, z. B. die Aufnahme fremder Priester in die Diözese, die Zulassung einer Stellvertretung für die Pfarrer, zu verstehen[1]).

VI. Ergebnisse.

Fassen wir zum Schlusse das Gesamtresultat unserer Untersuchung über die Amtstätigkeit der Offiziale zusammen, so müssen wir uns in der Beurteilung mit einer reservierten Haltung begnügen. Die Halberstädter Quellen gewähren nur bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine grössere Ausbeute, so dass dieser Zweig einigermassen in genügender Beleuchtung erscheint. Allerdings wird der Wert der urkundlichen Ueberlieferung nicht wenig dadurch herabgemindert, dass die sachliche Bedeutung der Notariatsgeschäfte sich mit den übrigen Aufgaben der Offiziale nicht völlig messen kann.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung bestätigen durch den Nachweis der umfangreichen und andauernden Tätigkeit der bischöflichen Offiziale auf dem Gebiete des Notariatswesens in dankenswerter Weise die von Aloys Schulte[2]) für Strassburg nachgewiesenen Verhältnisse. Da die Notariatsgebühren eine wichtige Quelle für die Einnahmen der Offizialate bildeten, so sind die von den Offizialaten vollzogenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch für die Würdigung der finanziellen Seite unseres Instituts von Bedeutung[3]). Von den übrigen Aufgaben der bischöflichen Offiziale scheint sich die Verwaltungs-

---

[1]) Vgl. J. Löhr, Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonats Xanten, S. 83 ff. (Das Absenzwesen), 167 (Die Aufnahme fremder Priester).

[2]) Aloys Schulte, U.B. der Stadt Strassburg VI (1884), Einleitung S. XVII—XXI. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5], 718, 738.

[3]) Ueber die Höhe der Einnahmen des Offizialats vgl. die Andeutungen für Hildesheim und Osnabrück oben S. 75, Anm. 1. Auch Aloys Schulte macht darauf aufmerksam, dass die Offizialatsbehörde in Strassburg sich zu einer wichtigen Finanzquelle für den Bischof entwickelt hat. Vgl. die vorige Anmerkung.

tätigkeit während unserer Untersuchungsperiode am schwächsten entwickelt zu haben. Die urkundliche Ueberlieferung erbrachte den Nachweis, dass in den wichtigsten Angelegenheiten die Wirksamkeit der Offiziale durch einen speziellen Auftrag des Bischofs bedingt war.

Nach der theoretischen Seite hin haben sich dagegen laut Ausweis der Urkunden die beiden Arten der iurisdictio contentiosa und criminalis vollständig ausgebaut. Jedoch legt die dürftige Ueberlieferung uns wohl die Mahnung nahe, in praktischer Hinsicht die Tätigkeit des Offizialatsgerichts nicht zu überschätzen. Jedenfalls ist für die historische Beurteilung über den Umfang der gerichtlichen Wirksamkeit der bischöflichen Offiziale im Auge zu behalten, dass die letzteren an den zahlreichen Archidiakonen und deren Kommissarien überaus starke und einflussreiche Rivalen besassen, die auf dem Gebiete der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit während des ganzen Mittelalters einen grossen Vorsprung vor den Offizialen des Bischofs behauptet haben.

Im Gegensatze zu Albert Brackmann habe ich im ersten Teile meiner Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt bereits auf diesen Umstand hingewiesen[1]), und durch die Ergebnisse dieser zweiten Studie sind die damaligen Ausführungen aufs beste bestätigt.

Einige Anhaltspunkte über den Gesamtumfang der Offizialatsgeschäfte lassen sich aus dem folgenden Paragraphen über die Organisation und das Amtspersonal der Offizialatsbehörde gewinnen.

---

§ 7.

Die Organisation der Offizialatsbehörde zu Halberstadt.

Insbesondere die Ausübung der streitigen und kriminellen Gerichtsbarkeit durch den bischöflichen Offizial machten die

[1]) Hilling, Halberstädter Archidiakonate, 140—146.

Einrichtung einer speziellen Behörde mit einem eigenen Gebäude und einem grösseren Beamtenpersonal notwendig.

Der Sitz der Behörde wird seit dem Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Namen Konsistorium erwähnt[1]), an dessen Stelle später der deutsche Ausdruck Richtehus[2]) trat. Wahrscheinlich lag das Gebäude auf der Domimmunität, da bereits bei der ersten Erwähnung des Konsistoriums davon die Rede ist, dass der Ort immun[3]) sei.

Von Anfang an war das Konsistorialgebäude des bischöflichen Offizials höchstwahrscheinlich nicht vorhanden. Denn, wie wir aus den Nachrichten anderer Diözesen wissen, hielten die bischöflichen Richter ihre Gerichtssitzungen in ältester Zeit vielfach innerhalb einer Kirche oder im Kreuzgang derselben ab[4]). Dass diese Sitte ursprünglich auch in Halberstadt herrschte, ergibt sich daraus, dass der Offizial in einer Zitationsurkunde

---

[1]) IV, 2834 (1374): in loco consistorii officialatus nostri Halberstadensis etiam immuni. U.B. St. Bonifaz 197 (1379): in domo consistoriali curie Halberstadensis.

[2]) Halb. II, 813 (1427): Offizial Engelbrecht von Wusterwitz stellt eine Urkunde aus op dem richtehuse to Halberstadt. U.B. der Klöster Langeln u. s. w. S. 56: Offizial Eggerd Krantz bestätigt einen Vertrag, unter den der Notar den Protokollvermerk setzt: Gescheyn tho Halberstadt up dem richthuse darsulvest.

[3]) Vgl. oben Anm. 1.

[4]) Nach Ströbele, a. a. O. XXX (1905), S. 96, sass der Offizial des Bischofs von Chur im Chor der Kathedrale zu Gericht. Der Gerichtsort der Speierer Offiziale war im 13. Jahrhundert das claustrum Spirense, d. i. der Kreuzgang des Domes. Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 84 f. Die Generalrichter des Erzbischofs von Mainz für Thüringen, die in Erfurt residierten, hatten ihre Gerichtsstätte zu Anfang des 14. Jahrhunderts in ambitu ecclesie S. Severi und später in ambitu ecclesie s. Marie. Krusch, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 121. Die kölnischen Offiziale zu Werl sprachen Recht in der dortigen Walburgakirche. Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestphaliae constituto, p. 75. Ueber die Verhältnisse des Archidiakonats Xanten vgl. Löhr, Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters, S. 196 f.

vom 27. April 1302 die Prozessparteien zu einer Gerichtsverhandlung in ambitu maioris ecclesiae (im Kreuzgange des Domes) einladet[1]).

Wichtiger ist es, die persönliche Zusammensetzung der Offizialatsbehörde an der Hand der Quellen darzulegen[2]). Hierfür bieten uns die Gerichtsordnungen der Halberstädter Diözese aus dem 15. Jahrhundert ein ziemlich reichhaltiges Material; jedoch lassen sie trotzdem den Zustand des bischöflichen Offizialats nicht genau erkennen, da sie sich auf sämtliche geistliche Gerichte des Bistums erstrecken.

Als ältesten Gerichtsbeamten der Offizialatsbehörde neben dem Offizial dürfen wir wohl den Notar ansprechen, der nach den Bestimmungen des vierten allgemeinen Laterankonzils vom Jahre 1215 (c. 11, X, II, 19) für die Protokollierung der Akten eines kirchlichen Prozesses vorgeschrieben war. In den Halberstädter Urkunden wird der erste Notar des Offizials im Jahre 1365[3]) erwähnt, dem bald ein anderer im Jahre 1377[4]) nachfolgt. Im Jahre 1406 stand dem Notar ein Schreiber zur Seite[5]). Die späteren Notariatsprotokolle der Offiziale erwähnen in der Regel zwei Notare des bischöflichen Offizials[6]).

In den Halberstädter Gerichtsordnungen sind die Eidesformulare enthalten, welche die Notare beim Antritte ihres Amtes beschwören mussten[7]). Ueber die Zahl der Notare, welche an

---

[1]) U.B. der Klöster Manfelds S. 622 (Benediktinerkloster Wimmelburg 31a).

[2]) Die Organisation der französischen Offizialate hat Fournier in seinem oft zitierten Werke ausführlich dargelegt. Vgl. besonders p. 25—63. Siehe ferner die Darstellung bei Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 68—79.

[3]) IV, 2690 (Hermann Walbeck).

[4]) IV, 2888 (Notar Johannes).

[5]) Halb. II, 718 (Notar Mathias Eghardi und Schreiber Johannes Jodoci).

[6]) IV, 3164 Anm. (1498).

[7]) Gerichtsordnungen des Bischofs Ernst von Sachsen von 1497 Art. 16, von 1499 Art. 29.

dem Gerichtshofe des Offizials tätig waren, sind uns keine gesetzlichen Bestimmungen überliefert. Jedoch findet sich schon in der sogenannten Reformatio vom Jahre 1442 die Vorschrift, dass alle öffentlichen Notare, die in der Diözese Halberstadt ihr Amt ausüben wollen, vom Bischofe speziell approbiert sein müssen[1]). Später hat der Administrator des Bistums Halberstadt, Herzog Ernst von Sachsen, in seinen Synodalstatuten diese Bestimmung erneuert[2]).

Zur Unterstützung der prozessführenden Parteien dienten die rechtsgelehrten Advokaten als Rechtsbeistände und die Prokuratoren als Vertreter. Im ganzen treten jedoch die Advokaten nur selten hervor, da die Prokuratoren vielfach ihre Geschäfte mit übernahmen. Jedoch besitzen wir eine interessante Gerichtsurkunde vom 22. Mai 1304[3]), in welcher ein Advokat des Rates zu Derenburg ausdrücklich erwähnt wird. In der Halberstädter geistlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1442 werden die notwendigen Eigenschaften der Advokaten näher betont[4]), während die früheren und späteren Ordnungen diese Klasse der Gerichtspersonen überhaupt nicht berühren. Von einem Prokurator des Offizialatsgerichts ist zum ersten Male in der bereits erwähnten Urkunde vom 22. Mai 1304 die Rede[5]). Die Reformationes iudiciorum des 15. Jahrhunderts haben sich

---

[1]) Gerichtsordnung des Bischofs Burchard von 1442 Art. 28.

[2]) IV, S. 332. Vgl. Barth, Zeitschrift des Harzvereins XXXIII, 415.

[3]) Halb. I, 302: Die Dominikanerinnen des St. Nikolaiklosters zu Derenburg führten einen Prozess um das Patronat der dortigen Pfarrkirche mit dem Rate der Stadt. Der Prozess lief durch mehrere Instanzen. In der Appellationsschrift an das Domkapitel zu Halberstadt beschwerte sich der Prokurator der Bürgschaft darüber: „ac [cum] ego vellem et inciperem per advocatum huius partis amplius allegare et plura proponere."

[4]) Art. 30. In diesem Artikel wird auch die Vorschrift erlassen, dass die Advokaten nicht zugleich das Amt eines Prokurators wahrnehmen dürfen, ut sit discretio inter advocatos et procuratores. Vgl. über die Advokaten zu Speier Riedner, 78 f.

[5]) Halb. I, 302. Vgl. oben Anm. 3. Nach Riedner, S. 78, wird der älteste procurator curie Spirensis (Berufsprokurator) 1318 erwähnt.

sehr eingehend mit der Amtsführung dieser Beamten beschäftigt. An dieser Stelle verdient hervorgehoben zu werden, dass die Gerichtsordnung vom Jahre 1442 die Maximalzahl für jedes geistliche Gericht der Diözese auf sechs beschränkte[1]). Die Ordnung vom Jahre 1493 bestimmte die Gesamtzahl der Prokuratoren für die geistlichen Gerichte der Stadt auf sechzehn; davon sollten acht auf das bischöfliche Offizialatsgericht und die übrigen acht auf die drei Gerichte der Archidiakonalkommissare zu Halberstadt entfallen[2]). In derselben Gerichtsordnung werden die Eigenschaften der Prokuratoren gesetzlich festgelegt[3]). Die beiden folgenden Ordnungen von 1497[4]) und 1499[5]) enthalten die Eidformeln der Prokuratoren. Eine besondere Klasse unter den Prokuratoren bildeten die procuratores pauperum, deren Eid in der Gerichtsordnung von 1497 erwähnt wird[6]).

Bekanntlich wurde in die Gerichtsverfassung des ausgehenden Mittelalters der sogenannte procurator fiscalis eingeführt, dessen Aufgabe die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage war. Ob jedoch dieser Beamte an dem Offizialate und den übrigen geistlichen Gerichten des Bistums Halberstadt existiert hat, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, da die Quellen keine näheren Anhaltspunkte darbieten[7]).

Zu dem niederen Beamtenpersonal des Offizialatsgerichts gehörten die Kursoren oder Gerichtsboten. Sie hatten vor allem die gerichtlichen Ladungen zu überbringen und wurden daher auch als citatores bezeichnet. Nähere Vorschriften für die Ausübung ihres Amtes sind in der geistlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1493[8]) mitgeteilt. Die beiden folgenden Ordnungen

---

[1]) Art. 33.
[2]) Art. 2.
[3]) Art. 10.
[4]) Art. 6.
[5]) Art. 30.
[6]) Art. 28.
[7]) Bei Riedner wird der procurator fiscalis ebenfalls nicht erwähnt.
[8]) Art. 23.

von 1497[1]) und 1499[2]) entfalten das Iuramentum cursorum sive citatorum.

Das kanonische Recht gestattete dem Richter, in zweifelhaften Rechtsfällen einen sachkundigen Berater für die Urteilsfällung hinzuzuziehen, der mit dem technischen Namen assessor bezeichnet wurde[3]). Dass die Halberstädter Offiziale von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, beweisen zwei Urkunden aus den Jahren 1304[4]) und 1313[5]). In der ersten fällt der Offizial in dem mehrfach erwähnten Patronatsstreite zwischen den Dominikanerinnen des St. Nikolaiklosters und dem Rate zu Derenburg usi consilio peritorum das Urteil; in der zweiten entscheidet der Offizial in der Streitsache gegen den Halberstädter Bürger Johannes Mauersperling „communicato etiam prudentum consilio virorum". Die Gerichtsordnung vom Jahre 1442[6]) bestimmt mit dem gemeinen Rechte, dass der Richter für die Beihilfe der Assessoren den Parteien ein angemessenes stipendium auferlegen darf.

---

[1]) Art. 29.

[2]) Art. 31 u. 32.

[3]) c. 11 § 5 in VI° I, 3: „Assessorem autem, ut quandoque faciunt aliqui fraudulenter, nisi eo indigeat, quod conscientiae relinquatur ciusdem, sibi nequaquam adiungat; alioquin de suo proprio providere teneatur eidem. Si autem indigeat, ipsum neutri parti suspectum assumens, ei de competenti salario, provide moderando ab eo, faciat a partibus communiter provideri." — Vgl. die Mitteilungen Riedners für Speier S. 70 f.

[4]) Halb. I, 302.

[5]) Halb. I, 343.

[6]) Art. 23: „Et[cum]propter causam sibi commissam et sub ipsius examine adhuc constitutam[iudex]necessario pro querendis consiliis absque aliqua conficta occasione extra suum domicilium proficisci[deberet] vel ubi acta tunc fortibus dubiis involuta vel registra exinde confecta vel conficienda partibus consentientibus ad manus alicuius docti viri pro studio sive in causa concipienda realiter sine aliqua arte vel dolo deduceret cum effectu, quo casu ad premissa moderatas recipere poterit expensas, vel etiam partes aiiungant ordinarios legales assessores necessitate exigente, quibus iudex sub bona modestia de salario faciat a partibus provideri, nullatenus in stipendio assessorum et notariorum lucrum seu partem recipiendo."

Auffälligerweise wird in den Halberstädter Quellen kein Stellvertreter des Offizials erwähnt. In anderen Diözesen fungierte als solcher gewöhnlich der Siegler (Sigillifer)[1]. Jedoch ist dieser Beamte für die Geschichte des bischöflichen Offizialats in Halberstadt nicht bezeugt. Ueberhaupt erwecken die historischen Nachrichten über die Organisation unserer Behörde den Anschein, dass die letztere im Vergleich zu anderen Diözesen[2] nur über ein verhältnismässig geringes Personal verfügen konnte.

Was den Stand, die Herkunft und die Vorbildung der Beamten des Offizialatsgerichts anbetrifft, so sind wir darüber nicht näher unterrichtet. Die Anzahl der in den Urkunden auftretenden Persönlichkeiten ist für die einzelnen Kategorien, etwa mit Ausnahme der Notare, so gering, dass es sich nicht lohnt, näher darauf einzugehen. Aus der allgemeinen Sitte des Mittelalters dürfen wir jedoch mit Sicherheit die Schlussfolgerung herleiten, dass die meisten Prokuratoren und Notare der Offizialatsbehörde dem geistlichen Stande angehörten. Für die Notare lässt sich dieses aus den Urkundenbüchern durch zahlreiche Beispiele nachweisen[3]. Die Gerichtsordnungen des Bistums Halberstadt tun jedoch dieser Eigenschaft keine Erwähnung.

Auf die Zahlung eines bestimmten Gehalts hatten die Gerichtspersonen mit Ausnahme des Offizials keinen Anspruch; sie waren vielmehr auf den Bezug der Gerichtssporteln allein angewiesen. Die Höhe derselben war in den umfangreichen Taxenordnungen für jede Handlung genau vorgeschrieben[4].

---

[1]) Vgl. z. B. J. Löhr, Verwaltung des Archidiakonats Xanten, 190.

[2]) Die Statuten der Kölner Kurie vom 12. August 1356 enthalten bereits ein sehr umfangreiches Verzeichnis des Personals. Die hier genannten Sigillifer, audienciarius und procuratores advocatorum fehlen in den Halberstädter Gerichtsordnungen völlig. Walter Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II (1895), S. 672 ff.

[3]) Vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889), S. 459; Riedner, Speierer Offizialatsgericht, 72.

[4]) Einen ausführlichen Katalog aller Gerichtstaxen hat der Administrator Ernst von Halberstadt in der Gerichtsordnung des Jahres 1499 zusammengestellt.

Als Chef der Offizialatsbehörde hatte der Offizial gewissermassen in seinem eigenen Hause eine Reihe von Rechten und Pflichten auszuüben, die seine vorhin geschilderte Tätigkeit nach aussen ergänzen. Die häufig angezogenen Gerichtsordnungen des Bistums Halberstadt haben hierfür mehrere Bestimmungen erlassen, die sich gleichmässig auf die Vorstände aller geistlichen Gerichtshöfe erstrecken. Ein nicht unbedeutender Einfluss war dem bischöflichen Offizial dadurch eingeräumt, dass ihm die Entscheidung über die Anstellung des unteren Gerichtspersonals (der Kursoren) und die Zulassung der Prokuratoren[1]) und Notare[2]) zu ihren Aemtern zustand. Die wichtigste Amtspflicht des Leiters der Behörde war die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten und die Sorge für die Durchführung der in den Gerichtsordnungen erlassenen zahlreichen Reformpunkte[3]). Selbstverständlich hatte er auch den äusseren Gang der Geschäfte zu bestimmen.

Somit war dem Offizial in erster Linie die Sorge für eine gute und geregelte Pflege der Justiz an dem bischöflichen Offizialatsgerichte anvertraut. Die eigentliche Disziplinargerichtsbarkeit und die Entlassung der Beamten[4]) aus ihren Aemtern blieb natürlich dem Bischofe vorbehalten.

---

[1]) Vgl. Gerichtsordnung vom Jahre 1493, Art. 2, 10, 11.

[2]) Gerichtsordnung von 1442, Art. 28.

[3]) Art. 21 der Gerichtsordnung von 1497 hat die Ueberschrift: „Quod iudices infrascriptas abusiones in suis consistoriis habentes et non deponentes seu deponentes et resumentes nobis denuncientur castigandi et relegandi cum aliis penis infrascriptis."

[4]) Vgl. z. B. Gerichtsordnung von 1497, Art. 7. Ueber den pflichtwidrig handelnden Prokurator trifft der Bischof die Bestimmung: „hic nobis presentatus ultra relegationem et eorum, que indebite a pauperibus nostris extorserit, restitutionem penam talem sentiat, qua ceteri cognoscant, nos supradictam nostram inhibitionem ludibrio fieri nolle."

Register.

Abkürzungen: B. = Bürger, Bsch. = Bischof, Dhr. = Domherr, Halb. = Halberstadt, Kl. = Kloster, Off. = Offizial, Pfr. = Pfarrer, Pfk. = Pfarrkirche.

Die Namen der Autoren sind gesperrt gedruckt und nur die Stellen berücksichtigt, an denen der vollständige Buchtitel angegeben ist. Wo die Seitenzahl mit * bezeichnet ist, bezieht sich der Hinweis auf die Anmerkung.

A.

Abels 42.
Absenzerteilung für Geistliche 117.
Addendorpe, Herm. de, Dinggraf 36*.
Adenstedt, Goswin von, Off. zu Halb. 64 f, 80*.
Advokaten am Offizialatsgericht zu Halb. 121.
Albert, Off. u. Pfr. zu Bremen 43.
Albrecht, Domdechant zu Halb. 87*.
Aldendorp, Werner von, Pfr. 115.
Alfhausen, Pfk. 37.
Alten, Joh. von, Off. zu Hildesheim 30.
Amortisationsgesetze 113.
Amtmänner 12, 21 f., 30*, 82*.
Angern, Heinr. von, Off. zu Halb. 64 f.
Appellation, vom Off. an den Bsch. nicht gestattet 3, 96, ausser bei Spezialmandat 98; Appellationsinstanz der Off. zu Magdeburg 44, zu Halb. 103 f.
Archidiakonen, ihre Bekämpfung durch die Off. 13—17, 58, 76, 101 f.; — zu Magdeburg 44, in Friesland 52; Archidiakonalgericht in Hildesheim 27, in Münster 38 f.; — werden zu Off. ernannt 81; — halten Off. 64, 82.
Archipresbyteri 104.
Arnold, Domdechant zu Hildesheim 26.
Assessoren am Offizialatsgericht zu Halb. 123.
Atzum, Archidiakonat 54 f.
audienciarius 124*.
Auditoren, päpstliche 5 f.
Augsburg, Bistum 6*, 7, 8*, 46*.

B.

Badersleben 108.
Baillis (bayles) 12.
Balco, weltlicher Off. 41*.
Balsamgau, Archidiakonat 56, 60, 67, 113*.
Barby, Joh. von, Off. zu Halb 66 f., 79*, 108, 116.
Bardorp 69.
Barth 12.
Baumgartner 58.
Beamtentum, weltliches 6, 8, 16; — Ursprung desselben in den Territorien 11—13; — bischöfliches 12—15; Beamtencharakter der Off. 90—93.
Below, von 18.
Benefizialsystem 6, 13, 16; rechtliche Merkmale der Benefiziaten 90 f.
Berg, Wilh. von, Bsch. von Paderborn 42.

Bergfeld, Ludolf von, Off. zu Halb. 64 f., 79*, 108.
Berthold, vom alten Markte, Vogt und bischöflicher Off. zu Hildesheim 25.
Bertoldus (Bartoldus), Off. zu Halb. 24 s. Damyat.
Bertram 28.
Bielefeld 42.
Billerbeck (Bilrebeke) 31.
Binterim 1.
Blankenburg, Siegfr. von, Dhr. zu Hildesheim 26.
Block, Dietrich, Off. zu Halb. 68f., 80*.
Bocholt 42*.
Bock, Asmus, B. zu Halb. 112*.
Böddeken, Kl. 41.
Bodeker (Doleatoris), Jacob, Off. zu Halb. 70 f., 80*.
Bodenhusen, Alb. de, weltl. Off. zu Warburg 41.
Bologna 63, 67, 71, 73, 78.
Borchardus, Erzbsch. von Bremen 42.
Borgholzhausen 37.
Bossleben 107.
Brackmann 20.
Brandenburg, Stadt, 67, 80*.
Brandenburg, Markgraf Friedrich I. von 56.
Brandes, Tilemann, Off. zu Halb. 68—70, 74*, 80*, 112*.
Braunschweig, Spezialoffizial daselbst 54—56, 75*, 84, Stadt 73.
— Albrecht von, Bsch. von Halb. 63, 77, 103, 111, 115, 116*; — Joh. von, bischöfl. Kaplan zu Magdeburg 43; — Konrad von Off. und bischöfl. Kaplan zu Magdeburg 43.
Bredewalt, Gottfr., Off. zu Halb. 66 f., 78*.
Bremen, älteste Off. des Bistums 42 f., St. Ansgariistift 42 f., Liebfrauenkirche 43.
Bresslau 124.
Brokmannaland 51.
Bruno, Bsch. von Hildesheim 26.
— Off. zu Halb 62 f.
Bücken, Stift 39 f.
Burchard, Bsch. von Halberstadt 78. 121*.
Burgmänner 21, 31, 35, 103.
Büscher 1.

C.

Canstein, von 92.
Canterbury 2.
Chur 7*, 119*.
Cleyne, Arnold, Off. zu Hildesheim 30.
Crimina gravissima, sind dem Bsch. reserviert 56, 103.

D.

Dammermate, Joh., Off. zu Osnabrück 36 f.
Damyat, Berthold von Wernigerode, Off. zu Halb. 24, 60 f., 82, 93*.
Dechanten, weltliche in Friesland 52.
Derenburg, Pfk. 107, Nikolaikloster 121*, 123.
Diepholz s. Schadenbuttel.
Dieskau, Otto von, Off., Dhr. und Archidiakon zu Merseburg 44.
Diest von, Everhard, Bsch. von Münster 33 f.
Dignität des Domkapitels 32; dignitas ecclesiastica 3.
Diözesansynoden 10; — zu Münster 33 f.; zu Halb. 47; zu Oscherleben 108, 116.
Dobelin, Otto von, Off. zu Halb. 63, 115, 116*.
Döbner 27.
Domenitz, Dietrich, Off. zu Halb. 66 f.
Domherren, ihre Ernennung zu Off. 76 f., 81; ihre Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Off. 105 f.
Drosten 12, 21, 35 (dapifer).
Drübeck, Kl. und Pfk. 87*.
Duderstadt 71, 80*.
Durantis 95.
Dziatzko 2.

E.

Edeler, Werner, B. zu Badersleben 108.
Egelmarus, Propst von Friesland 53*.
Eghardi, Mathias, Notar zu Halb. 120*.

Eichmann 100.
Einbeck 71, 80*.
— Dietrich von, 116.
Elze, Joh. von, Off. in Braunschweig 55.
Emberen, Joh., Prokurator an der römischen Kurie 30.
Emersleben, Gerhard von, und dessen Witwe Sophie 102*, 108.
— Hermann von und dessen Tochter Johanna 102*, 108.
Emsbüren (Bueren), Pfk. im Kreise Lingen 50.
Engelbertus, Propst von Friesland 53*.
Erfurt, Universität 65, 67, 69, 71, 78; St. Severikirche 71, 119; St. Katharinenkirche 71, St. Marienkirche 119*.
Erhard 53.
Erler 60.
Esebeck, Lippold und Friedrich von 111 f.
Esmein 10.
Essen, Dorf im Oldenburgischen 36*.
Everhard, Domdechant zu Osnabrück 37.
Everhard, weltl. Off. 36.
Evessen, Archidiakonalsitz 93*, 115.
Exemte Personen 102 f. (von der Archidiakonalgerichtsbarkeit), 105 f. (von der Jurisdiktion des Off.).
Executor s. concilii Maguntini 26, 29 (für Hildesheim), 63 f., 66, 77*, 80 (für Halb.).

F.

Farmsum, Dekanat in Friesland 50.
Finke 34.
Flowe, Gerhard, B. zu Münster 33.
Fournier 1, 101.
Frensdorff 99.
Friedberg 18.
Friedle 1.
Friesland, Spezialoff. 49—54.
Fürbringer 54.

G.

Galante 10.
Gardelegen 87*, 116*.
Gatersleben, Archidiakonat 60.
Gebhard, Dhr. zu Halb. 87*.
Generalvikare, ihre Herleitung von den Off. 3, 18 f., 86; ihre Bedeutung in Halb. 86 f.*.
Gerhardus, Off. von Friesland 50, 53*.
Gerichtsbarkeit, geistliche, ihr Umfang im Mittelalter 100 f.; — der Off. zu Halb. 101—106.
Gerichtsordnungen der Bsch. von Halb. 78*, 99, 103*, 104, 120 bis 125.
Gess 100.
Godeken, Michael, Off. zu Halb. 72 f.;
— Nikolaus, Off. zu Halb. 68 f., 78*.
Gottfried, Bsch. von Osnabrück 36.
Göttingen 71, 80*.
Greffen, Pfr. von 31.
Gröningen, Kl., 23.
Gulen, Denekyn von, Knappe 65;
— Joh. von, Off. zu Halb. 64 f., 79*, 80*, 112*.
Günther, Dompropst zu Halb. 87*.

H.

Hadmersleben, Archidiakon von, 107, Propst von, 90*.
Hagemann 106.
Halberstadt, älteste Off. 23—25; Stift St. Bonifacii 23, 114; Stift St. Pauli 47*; Pfk. St. Martini 88*, 116; Martinikirchhof 108; Predigerkloster 112; Schmiedestrasse 112*; Westendorf 112; Domimmunität 119; Kreuzgang des Domes 120.
Hallermund, Otto von, Dhr. zu Hildesheim 87*.
Hamburg 73, 80*.
Hameln 71, 80*.
Hansen (?), Heinr., Off. zu Halb. 72.
Haren, Joh. von, Knappe 36.
Hartmann, Hennig u. dessen Witwe Adelheid 108.
Hauck 9.
Hecklingen, Kl. 109.
Heidelberg 65, 78*.
Heidemann 67.
Heinrich (Heinricus, Hinricus), weltl. Off. 41; Off. zu Konstanz

88*; Off. zu Münster 33, 50*; Propst von Friesland 53*; Pfr. von Neinstedt 111.
Heise, Knappe 111.
Helmstedt 108.
— Konrad von, Off. zu Halb. 62 f.
Henggeler 49.
Hennig 56.
Henning, Bsch. von Hildesheim 75*.
Herderich, Propst in Friesland 50.
Hermann, Bsch. von Münster 33; Dhr. zu Halb. 87*; Off. zu Minden 39 f.; Off. zu Halb. 62 f.; Off. zu Münster 32.
Herquet 52.
Hessel, Dechant in Friesland 50.
Hessen, Dorf im Halberstädtischen 114.
— Jordan von 114.
Heyer, Ditmar, Vikar 109.
Hildesheim, älteste Off. 25—30; Kreuzstift 69; Andreaskirche 63.
Hilling 5, 10, 17, 99.
Hinschius 14.
Holdsworth 10.
Hofämter, weltliche, 25.
Hofrichter (iudex curiae) 7*; Bezeichnung für den bischöfl. Off. 22, 32, 41, 47*, 83 f., 95, 102 f.
Hohenholte, Kl. 33.
Holstein, Giselbrecht von, Gegenbsch. von Halb. 87*.
Holte, Ludolf von, Propst von Friesland, Dhr. und später Bsch. von Münster 53*.
Holtemmen-Ditfurt 111.
Holtzmann 10.
Hoogeweg 39.
Horn, Heinr., Off. zu Halb. 73—74.
Hoyge, Joh., Dhr. zu Halb. 116*.
Hoym, Joh. von, Bsch. von Hlb. 97, 105.

I.

Ilsenburg, Kl. 111.
Ingeleben, Werner von, Off. zu Halb. 66 f., 80*, 81, 97.

J.

Jacobs 56, 61.
Jausmann, Werner, Off. zu Halb. 68 f.
Johannes, Bsch. von Osnabrück 37; — Off. von Friesland 50 f.; — Notar zu Halb. 120*.
Judex curiae s. Hofrichter.
Judices delegati, in den süddeutsch. Bistümern 5—8; Unterscheidung derselben von den Off. 5, 90 f. s. iurisdictio.
Judices sedis Maguntinae 7*, 119*, 75* (Gehalt).
Jurisdictio, delegata 3, 5 f., 13, 90 f.; — ordinaria 3, 8, 93—96, 98; — propria 90, 94, 96 f.; — mandata 90, 94 f., 97 (Spezialmandat) 98; — quasiordinaria 95; — vicaria 95; — cumulativa (concurrens) 45, 103; — privativa 101, 103.

K.

Kaiser 7.
Kämmerer, Hofbeamter 26.
Kämpfe 91.
Kanonisches Recht, seine Ausbreitung in England und Frankreich 9 f.; sein Verhältnis zu den Off. 17 f.
Kantorowicz 99.
Kerkener, Joh., Off. zu Braunschweig 56.
Kiesel 1.
Kirchberg, Friedr. von, Bsch. von Halb. 23.
Kirssberger, Ulrich, Off. zu Halb. 72 f., 80*.
Knapp 2.
Knod 60.
Kober 1.
Köln, Erzdiözese 57*, 119*.
Kommissare, Titel für die Off. zu Osnabrück 37 f.; zu Halb. 85; — der friesischen Off. 52; der Archidiakonen zu Halb. 84, 104, 118, 122; — provisorische Verwalter der Archidiakonate 52; — bischöfliche Landkommissare 49*, 58*.
Konrad, Bsch. von Osnabrück 35, 38; — Domvikar zu Halb. 114.
Konservatoren, päpstliche 55*, 95.
Konsistorium zu Halb. 119.

Konstanz, Bistum 5, 6*, 7, 47*.
Korvei, Kl. 23, 114.
Kothe 77.
Kramer, Hans und Tile, B. zu Halb. 112*.
Krantz, Albert aus Hamburg, Chronist 73.
— Eggard, Off. zu Halb. 72 f., 78*, 80*, 119*.
Kremer 77.
Kress 82.
Kreuzgang der Kirchen als Gerichtsstätte benutzt 119.
Kroch, Konrad, B. zu Halb. 111.
Krusch 2.
Küblingen, Pfk. 104.
Kühtmann 43.
Kurie, römische 5, 83; — bischöfl. zu Halberstadt 83; zu Köln 124*; — der weltlichen Fürsten 83.
Kursoren am Offizialatsgericht zu Halb. 122 f.; 125.

L.

Laer, Wicbold von, Knappe 33.
Landegge (Lantegge), Burg 35.
Landoffiziale s. Offiziale.
Languedoc 12*.
Laterankonzil, viertes allgemeines 105.
Lehenswesen, seine Bedeutung für die staatliche und kirchliche Rechtsentwicklung 11 f.
Leipzig 67, 69, 71, 73, 78.
Leuze 6.
Lintz, Joh., Off. zu Halb. 70 f., 80*, 85 f., 86*, 116.
Lipporg, Pfk. 34.
Lohe, Archidiakonat 40.
Löhr 17.
Lossen 100.
Lucklum, Pfk. 93, 115.
Luder, Laie in Halb. 111.
Ludolf, Bsch. von Minden 39.
— Off. zu Halb. 62.
— Off. zu Paderborn 41.
— weltlicher Off. zu Halb. 23.
Ludwig, Bsch. von Brandenburg 87*.
Lüneburg 67, 80*.
Lunemann, Nikolaus, Off. zu Osnabrück 37.
Lüntzel 106.
Luzern, bischöfl. Kommissariat 49*, 58*.
Luzi St., Kl. 7*.

M.

Magdeburg, Erzbistum 29*, 44; älteste Off. daselbst 43 f.; — Erzbischof von 65; — Syndikus der Stadt 67.
Mainz, Erzbistum 5, 6*, 7*, 25, 46*, 49*, 58*; — Richter des Mainzer Stuhles 7*, 75*, 119*.
Maitland 10.
Mansfeld, Albrecht, Gegenbischof zu Halb. 63, 74, 83, 115.
Marenholt, Burchard, Off. zu Halb. 68 f., 78*.
Marienborn, Kl. 34.
Marienfeld, Kl. 31.
Marienknechte, Orden der, 66.
Mariensee, Kl. 40.
Maring 10.
Marschall 26.
Martin 101.
Maschke 99.
Mauersperling, Joh., B. von Halb. 108, 109*, 123.
Mehrmann 77.
Meiendorf, Kl. 115.
Meinhard, Bsch. von Halb. 23.
— (Meynardus), Off. zu Bremen 42 f.
Meissen, Ludwig von, Bsch. von Halb. 65, 87*, 102*.
Melchior, Bsch. von Osnabrück 38.
Merkel 78.
Merseburg, älteste Off. 44 f.; — Jurisdiktion des Domdechanten 45.
Minden, älteste Off. 38—40.
Ministerialen haben ihr Forum vor dem Off. 44, 103.
Mor, Herbord, Off. zu Halb. 60 f, 63, 79*, 82.
— Johann, Knappe 61.
— Konrad gen. der Aethiopier, Off. zu Halb. 60 f., 79*, 82.
Moy von de Sons.
Müller 19.
Mülverstedt, von 29.
Münster, älteste Off. 30—35; —

Domdechanei 31; Magdalenenhospital 31; Neubrückentor 31; Pfk. und Stift St. Martini 32; Stift Ueberwasser 32; Alter Dom 32; Stift St. Ludgeri 32; Pfk. St. Lamberti 33; Marientor 33.

N.

Neindorf, Ludwig von, Dhr. zu Halb. 87*.
Neinstedt, Pfr. von, 111.
Notare, öffentliche 107; — der Off. zu Halb. 120 f., 124 f.
Nottarp 31.

O.

Ober 2.
Ochsendorf, Archidiakonat 60.
Offiziale, ihr Ursprung in England und Frankreich 1; Uebertragung nach Deutschland 4; ihre ältesten Benennungen 2*; Kriterien für ihre Feststellung 20—22; ihre Gehälter 54, 75; — officiales principales (Hauptoffiziale) 2 f., 48, 84, 95; — officiales foranei Landoffiziale) 3, 49, 54, 57 f., 84, 95; — officiales speciales (für bestimmte Teilbezirke) 49, 57, 83.
Officiati, Bezeichnung für die weltlichen Beamten 22*, 26, 35, 41, 90.
Olmütz, Bistum 47.
Ortungus, Pfr. von Greffen 31.
Oschersleben, Diözesansynode 47, 108; — Pfk. St. Nikolai 47, 108.
— Dietrich von, Kanonikus zu Halb. 112.
Osnabrück, älteste Off. 35—38; — Domhof (area claustralis) 36 f.; Stift St. Johann 37 f.; Katharinenkirche 37.
Osterburg 67, 113*.
Osterwieck, Pfr. von 65.
— Heise von, Knappe 111.
Ott 101.
Otto II., Bsch. von Münster 51*.

P.

Paderborn, älteste Off. 41 f.
Päpste, Alexander III. 2*, 5; Alexander VI. 54; Bonifaz VIII. 17, 95 f.; Bonifaz IX. 54; Clemens III. 33; Gregor XI. 64.
Person, Gobelin, Off. zu Bielefeld 42.
personae miserabiles 108.
Pertsch 1.
Petrus, Off. zu Hildesheim 26, 28 f.
Pfarrer, ihre Ernennung zu Off. 37 f., 43, 50.
Plate, Joh., Off. zu Halb. 64 f.
Poitiers, Alfons de 12*.
Pollock 10.
Prag 65, 78*.
Prévots 12.
Priebatsch 100.
Privilegium de non evocando 54 f.
Procuratoren, am Offizialatsgericht zu Halb. 121 f., 124 f.; bischöfl. 63; an der römischen Kurie 30*, an der Rota 71; des Domkapitels zu Halb. 67; — procuratores pauperum 122; — procurator fiscalis 122.
Propst, Münsterscher für Friesland 53*; — weltliche Pröpste in Friesland 52 f.
Protonotar 61, 77*, 89*.
Provinzialstatuten 40.

Q.

Quakenbrück 36*.
Quedlinburg, Aebtissin von 89*, Stift 116*; Pfr. 61; Archidiakonat 65, 67; Hof 112.
Querfurt 111.

R.

Range 106.
Redlich 100.
Reimers 53.
Reininger 2.
Renfridus, Off. zu Münster 31 f.
Rennepage, Joh. Kanonikus zu Halb. 87*.
Repwinder, Tillmann, Off. zu Halb. 70 f., 78, 80*.
Rheda, Joh. von, Dhr. zu Münster, Propst von Friesland 53*.

Rheims, Erzdiözese 3*, 96*.
Richard, Pfr. von St. Lamberti in Münster 33.
Richtehus s. Konsistorium.
Richter 42.
Richter-Dove-Kahl 14.
Richthofen, von 50.
Riedel 84.
Riedner 2.
Rietberg, Konrad, von, Bsch. von Osnabrück 81*.
Rikmersdorf, Albrecht von, Bsch. von Halb. 85, 116.
Rintelen 68, 80*.
Ritter, Werner, Dechant von Hamburg 55.
Robert 113.
Rode, Kl. 111.
Roem, Hoyer, Off. zu Halb. 66.
Rohrer 49.
Römisches Recht, seine Ausbreitung in England und Frankreich 10; seine Rezeption in Deutschland 17, 18*.
Rossel 6.
Rota, römischer Gerichtshof 57 f.
Ruggell, Prozesspartei 7*.

S.

Sachsen, Ernst von, Administrator von Halb. und Magdeburg 84, 88, 120*, 121, 124*.
Sangerhausen, Pfk. St. Jacobi 87*, 115.
Schadeland, Joh., Bsch. von Hildesheim 87*.
Schadenbuttel, Heinrich gen. von Diepholz, Off. zu Bremen 43.
Schannat-Hartzheim 34.
Schaten 41.
Schauen, Heinrich von, Kononikus zu Halb. 108.
Schenk 26.
Scheper, Angelus, Off. zu Halb. 66 f., 85 f., 86*, 115.
Schildwolde, Kl. 50.
Schmalz 1.
Schneider 105.
Schönenberg, Heinrich von, Off. zu Merseburg 45.
Schröder 6.
— Mathias 112*.
Schulte 2.
Schüttorf, Ludolf von, Off. zu Osnabrück 37.
Schwaben-Quenstedt, Pfk. 115.
Seburch, Joh., Off. zu Halb. 70 f., 79*, 80*.
Sendgerichtsbarkeit der Archidiakonen zu Halb. 109; — der friesischen Off. 51*, 52 f.
Siegen, Gottfried von, Off. zu Osnabrück 38.
Siegler (Sigillifer) am Offizialatsgericht 124.
Smuellen (Smolle), Joh., Off. zu Halb. 66 f., 80*.
Snellhard, Jacob, Off. zu Halb. 62 f., 116*.
Sonnenborn, Heinrich von, Kanonikus zu Halb. 87*.
Speghel, Ecbertus de, weltl. Off. 41.
Speier, Bistum 5, 6*, 7*, 8*, 46*; Dom 119*.
Srbik, von 100.
Stendal, Sitz des Off. 56 f.
Stibler, Ulrich, Off. zu Halb. 70 f.
Stimming 77.
Stöckheim, Archidiakonat 54.
Stölzel 18, 78.
Ströbele 6.
Strassburg, Bistum 14*, 47*.
Stutz 100, 101.
— Joh., Off. zu Halb. 68 f., 80*.
Stüve 39.
Synodalstatuten, Münstersche 33 f.; Halberstädter 85, 98, 121.

T.

Taxenordnungen für die geistlichen Gerichte zu Halb. 124.
Tempelachim 63.
Territorialstaaten 9, 11, 13, 15.
Testamentssachen 113.
Themo, Protonotar 89*.
Theodericus, weltl. Off. zu Münster 31*.
Thomassinus 14.
Tibus 31.
Tidericus, weltl. Off. 23.
Tilemanni, Nikolaus, Off. zu Halb. 70 f., 73.

Töpke 60.
Transsumtionsurkunden 114.
Trennung der Justiz von der Verwaltung 18 f.
Trient, Konzil von 17.
Trier, Erzbistum 4, 47*.
Tundersleben, Albrecht von, Off. zu Halb. 60 f., 81 f., 102*, 108.

U.

Uithuizen, Pfk. 51*.
Ulrich 61.
Ulrichs, Heinrich, B. von Halb. und dessen Frau Katharina 112*.
Ursleben, Bernhard von, und dessen Witwe Johanna 102*, 108*.
Utzleben, Archidiakonat 61.

V.

Vechta (Vechte), Burg 35.
Verden, Konrad von, Off. zu Bremen 43.
— Nikolaus von, Off. zu Bremen 43.
Vicarius in pontificalibus s. Weihbischof.
— in spiritualibus 85—88, 115 f.
Viguiers 12*.
Vinogradoff 10.
Viollet 12.
Visitatoren, bischöfliche 116.
Vögte (advocati) 12, 21, 36.
Volcquinus, weltlicher, Off. 30.
Volkmarsen 41.
Volrad, Bsch. von Halb. 87.

W.

Wackersleben, Ludolf von, Off. zu Halb. 64 f., 74*, 80*, 87*, 89*.
Wahlkapitulationen, bischöfliche für Halb. 58, 80, 98, 103 f., 116; Hildesheim 106*, Magdeburg 29*, 44, 104 f.; Mainz 77*; Osnabrück 81*, Speier 7*, 77*, 106*; Strassburg 77; Trier 77, 106.
Walbeck, Propst von 67.
Walbeck, Hermann, Notar zu Halb. 120*.
Walle, Werner vom 37.
Walsrode, Kl. 39.
Warburg (Wartberg) 41.
Wattenbach 1.
Wedekind, Bsch. von Minden 39; — Bsch. von Osnabrück 35.
Wehrstedt, Dorf 47, 112; Pfr. 111 f.
Weihbischof (vicarius in pontificalibus) 4.
Weihe, Pfk. 43.
Weistümer 10*.
Weissenborn 60.
Werben 115.
Werder, Nikolaus von, Off. zu Halb. 68 f., 79*.
Werl, Sitz eines Offizialatsgerichts 57*; Walburgakirche das. 119*.
Werminghoff 94, 100.
Werner 101.
— (Wernherus), Off. zu Münster 32; — Pfr. von St. Andreas zu Hildesheim 26.
Wernigerode 69; Dechant daselbst 56.
— Albrecht von, Bsch. von Halb. 67, 97.
— Dietrich und Konrad Grafen von 110.
Wescelus, weltl. Off. von Münster 31.
Westerode, Archidiakonat 81.
Westfalen, Herzogtum 57*.
Wiederstedt, Archidiakonat 61.
Wilhelm, Off. von Trier 4; — weltl. Off. von Münster 31.
Wilmering, Heinrich, Off. zu Halb. 72.
Wilmod, Heinrich, B. von Halb. 112*.
Winkel, Dietrich, B. von Halb. und seine Frau Kunne 112*.
Winnigstedt, Konrad von, Off. zu Halb. 60 f., 79*, 111.
Wiperti, Wiprecht, Vikar 108.
Witeburne, Helmwicus, weltl. Off. von Hildesheim 25.
Wittenberg 73*, 78*.
— Conradus de, Off. zu Paderborn 42.
Wolbeck (Waltbeke), Burg 30 f.
Wolff, Hermann, Off. zu Halb. 68 f., 71.

Worms, Bistum 5, 6*, 7, 47*.
Wormsdorf 115.
Wort, Konrad von der, Pfr. 111.
Wulferamus 115.
Wunke, Gerhard, Off. von Friesland 51.
Wusterwitz, Engelbrecht, Off. zu Halb. 66 f., 69, 79*, 80*, 119*.

X.

Xanten, Archidiakonat 99, 119*.

Z.

Zerbst 69, 80*.
Zürich, bischöfliches Kommissariat 58*.